



Digitaliseret af / Digitised by

DET KONGELIGE BIBLIOTEK
THE ROYAL LIBRARY

København / Copenhagen

For oplysninger om ophavsret og brugerrettigheder, se venligst www.kb.dk

For information on copyright and user rights, please consult www.kb.dk



Der Sundzoll
und der Welthandel

1=2

Leipzig 1854/56

34^I, -42-8

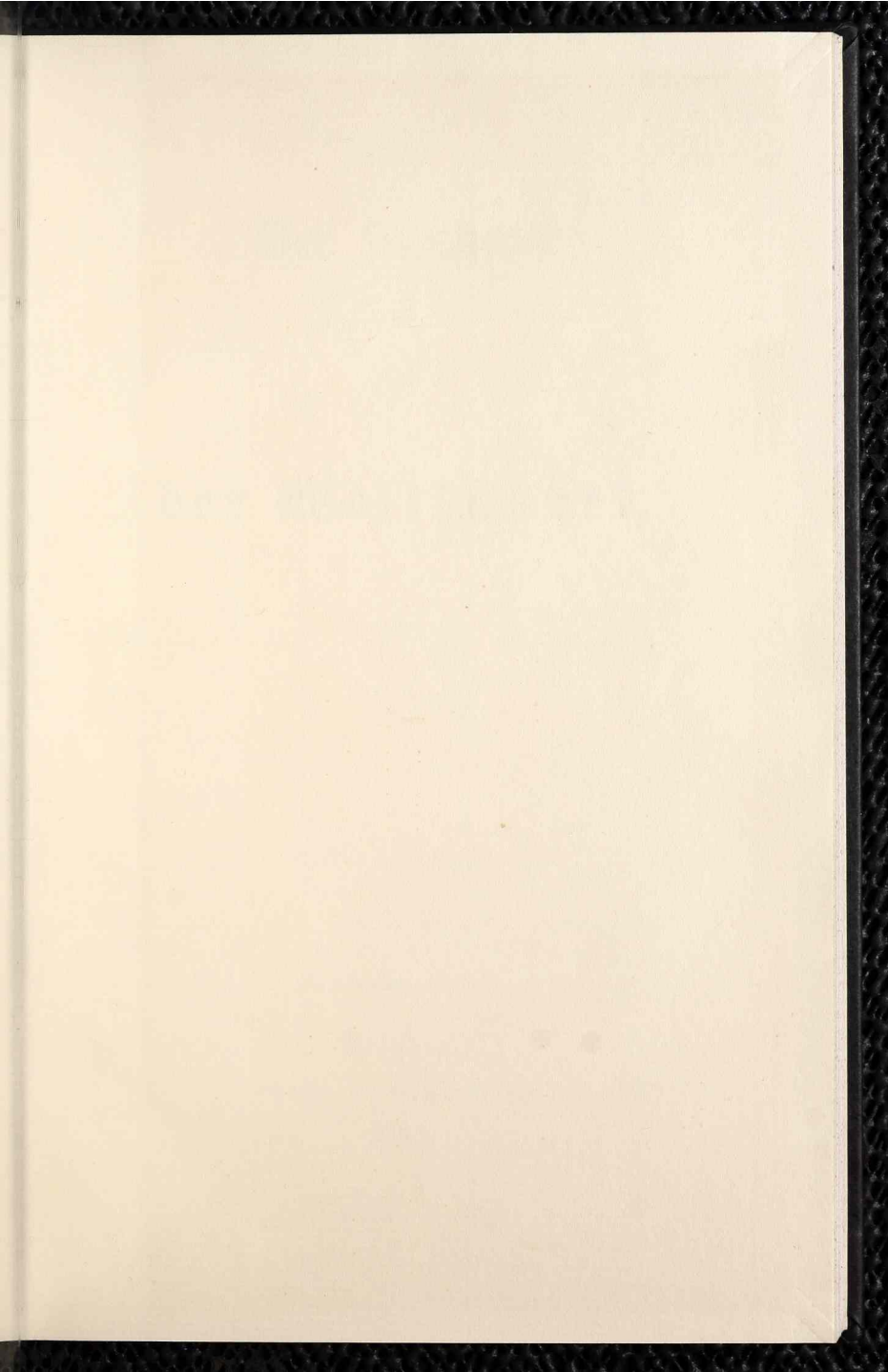
DET KONGELIGE BIBLIOTEK
DA 1.-2.S 34 I 8°

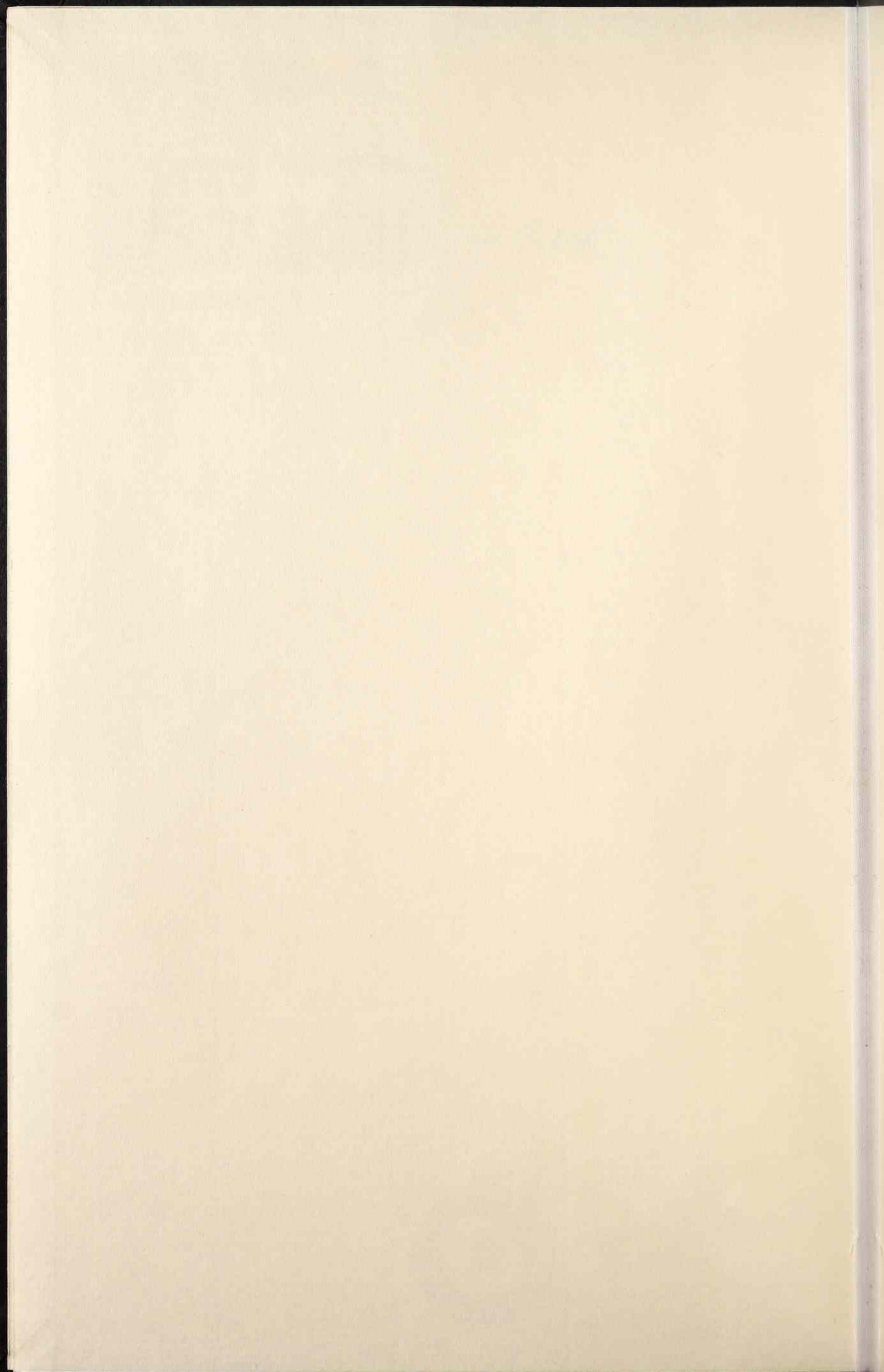


1 1 34 1 8 00871 9

+ Rex







374-42

Der Sundzoll

und

der Welthandel.

Leipzig,

Verlag von Gustav Mayer.

1854.

5266

f



Der vielbesprochene, oft bestrittene, häufig bekriegte, stets geforderte Sundzoll, bietet die inhaltsreiche Belehrung, wie schwach Großmächte, wenn ihre Kräfte sich zersplittern, wie erfolglos eine unwissende und leichtfertige Diplomatie allezeit agiren muß und welche große Vortheile, zum Nachtheil der wichtigsten Interessen des Welthandels, ein kleiner ohnmächtiger Staat, in dem Zwiespalt der mächtigsten Nachbarn, sich anzueignen vermochte.

Die von der Natur gebahnten Wege nicht durch Zollbarrieren gehemmt zu sehen, ist eine ebenso einfache als wohlbegründete Anforderung.

Das schwarze Meer steht dem Handel offen, schon längst, das Mittelmeer ist befreit von dem Tribut an die Barbaren; die Ostsee ist verschlossen.

Dänemark, ein zerstückeltes Inselland, hält die Schlüssel in seinen Händen und zwingt den Handel der ganzen Welt, alljährlich Millionen in seine Cassen zu steuern. Die Höhe und die Regelmäßigkeit des Tributs unterscheidet den Sundzoll von dem unfreiwilligen Geschenk an die Barbaren. —

Die drei einzigen Aus- und Eingänge des Ostseebassins: der Sund, der große und der kleine Belt, sind besetzt mit Zollbeamten und besetzten Werken. Die gesammte Durchfuhr, woher sie komme, wohin sie gehe, ist dem angeblichen Hoheitsrechte un-

terworfen; kein Schiff der Welt darf sich dieser Geißel des Handels ungestraft entziehen; ein blinder Schuß mahnt den Vergesslichen, bezulegen und zu bezahlen; bleibt er taub, so dringt ein scharfer Schuß in die Weichen des Schiffes. Die Connivenz der Mächte läßt den Kanonen von Kronenburg — erbaut 1574 — den Spielraum, den Sund zu beherrschen, noch heutigen Tages, gleich dem Seeräuberkönig Helsing, der seine Burgen auf beiden Seiten des Sundes besetzt hatte und die vorbeisegelnden Fahrzeuge plünderte:

For why? because the good old rule sufficeth them,
the simple plan,
that they should take, that have the power,
and they should keep, who can!

Ohne Einfluß ist es geblieben, daß seit zwei Jahrhunderten Dänemark nur noch das Eine Ufer in seinem Besitze zu erhalten vermochte. Der friedliche Kauffahrer jeder Flagge, wird genöthigt, hart unter den Kanonen der Festung vorüberzuziehen. Das Schiff könnte auf dem abwechselnd eine halbe bis 3 Meilen ausgedehnten Fahrwasser, sich außerhalb der Schußweite halten und dicht an der schwedischen Küste den Durchgang machen; aber die freie Fahrt ist verboten. Nur wenn die Waffen sprechen, erscheint Kronenburg ungefährlich. Im Jahre 1658 schlug der holländische Admiral Opdam mit einer Flotte von 35 Kriegsschiffen sich siegreich hindurch. Parker und Nelson passirten bei frischem Nordwest am 30. März 1801 mit 53 Schiffen, unter der schwedischen Küste, unbeschädigt die Sundenge.

Der große Belt, ein gleich natürlicher Weg, zugänglich Schiffen aller Größe — die englische und französische Flotte haben diese Straße neuerdings passirt — wird bewacht auf der Südseite durch die Geschütze der Festung Nyborg; den kleinen Belt dominirt die Festung Fredericia.

Wie unnatürlich diese Dinge in der That sind; Rußland, der Coloss vom schwarzen bis zum baltischen Meere, diese ewige Drohung, die gleich einem Alp lastet auf allem Fortschritt der Vergangenheit, auf jedem Aufschwung der Zukunft, beschützt die dänische Seeflagge, Preußen fühlt sich zu schwach, um der Zwingherrschaft des baltischen Handels sich zu entledigen, Oestreich schweigt, Deutschland läßt seine ostseeische Ein- und Ausfuhr durch dänische Zölle unverdrossen vertheuern, bezahlt sogar jährlich eine Vergütung, die entschädigen soll: Schweden erhebt erfolglose Beschwerde, England und Frankreich haben bisher das Joch geduldet; nur die Vereinigten Staaten von Amerika sind nicht länger geneigt, dem Götzenbilde voriger Jahrhunderte ihre Unterwerfung zu bezeugen. Schon im Jahre 1843 erklärte der Staatssecretär Aps hur, nachdem die europäischen Seemächte durch dänische Operationen sich hatten einschläfern lassen:

„Dänemark fährt ohne einen Rechtstitel bis auf diesen Tag fort eine überaus sonderbare Abgabe von allen Waaren zu erheben, welche den Sund ein- und ausgehen. Dänemark kann diesen Zoll nach keinem Princip weder der Natur noch des Völkerrechts, noch aus irgend einem anderen Grunde, als dem des alten Herkommens in Anspruch nehmen. Es leistet für diese Auflage keinen Dienst und hat selbst nicht einmal den Anspruch, welchen die Macht, sie zu erzwingen, geben würde. Groß und allgemein ist die Unzufriedenheit, welche alle beim Ostseehandel interessirten Nationen über diese unnöthige und demüthigende Contribution empfinden. Für die Vereinigten Staaten ist die Zeit gekommen, wo sie geeignetermaassen einen entscheidenden Schritt thun können, um unseren Ostseehandel von diesem Drucke zu befreien.“ —

Diese geharnischten Worte erregten in Kopenhagen die größte Bestürzung; es glückte indessen durch russische Vermittelung, den

gefährlichen Stoß zu pariren, und erst gegenwärtig haben die Vereinigten Staaten von Neuem den Sturmbrecher gegen Dänemark wieder aufgerichtet.

Es ist an der Zeit, die todte Stille, die Jahrelang über die Sundzollfrage sich gelagert hat, zu unterbrechen und die mercantile und politische Aufmerksamkeit auf diese allgemein gefühlte Calamität des Handels hinzulenken.

Die zehnjährige Frist der zuletzt im Jahre 1841 getroffenen Uebereinkünfte ist ohne Erneuerung abgelaufen; England, Schweden, wie Preußen und alle übrigen Mächte, die durch solche sich gebunden erachten, haben völlig freie Hand und ihrem Handelsstande gegenüber die dringendste Verpflichtung, eine durchgreifende Reform der Sundzölle in Antrag zu bringen und zu fordern. Wie die Waage in den kriegerischen Conflicten der Gegenwart schwanken, wohin sie sich neigen möge, ist im Moment unberechenbar; an schlagfertiger Kriegsmacht fehlt es nicht in der Ostsee, um Dänemark Geseße vorzuschreiben.

Das Hinderniß des Sundzolles wird um so schwerer empfunden, als Dänemark in gleicher Weise alle übrigen Wege des Land- und Wassertransports zwischen Nord- und Ostsee mit hohen Zöllen belastet. Der Sundzoll ist zu einem System ausgebildet worden, das im Süden des dänischen Gebiets in demselben Grade drückend auftritt, als die Belästigung der Passage durch die nordischen Dardanellen die Handelsentwicklung der Ostseehäfen hart beeinträchtigt. Dänemark, seit dem Wiener Congreß im Besitze von Lauenburg, widersetzt sich jeder erfolgsversprechenden Herabsetzung der Elbzölle; die Hamburg-Berliner und Lübecker Eisenbahn müssen steuern an Dänemark, der Landtransit durch Holstein ist beschwert mit dänischen Auflagen. Die Fahrt durch den Schleswig-Holsteinischen Canal unterliegt dem gleichen Tribut, den im Sunde und in den Belten die Waare und das Schiff an

dänische Kassen abzutragen haben. Dänemark beherrscht durch seine Zöllner alle Pforten des nördlichen Europa wie des Weltmeeres.

In grauer Vorzeit war dem wehrlosen Schiffer der Schutz gegen Freibeuter und Piraten willkommen und bereitwillig zahlte er dem Dänen ein Geleitgeld. Später als Leuchtfeuer, Tonnen und Baken errichtet wurden, um den Weg zu zeigen auf gefährlicher, klippenerfüllter See, ward eine Vergütung für Anlage und Unterhaltung der sichernden Werke gerne gewährt. Das freie Meer außerdem mit hohen Abgaben aller Art, mit Zöllen und Sporteln für Schiff und Waare zu belegen, ausschließlich zum eigenen fiskalischen Vortheil, ohne irgend eine Gegenleistung, — des Schutzes bedarf es nicht mehr und Dänemark könnte solchen nicht gewähren — gehört in die Zeiten der rohen Gewalt. Nur die Nachsicht und Langmuth der Großmächte läßt die Dhmacht ihr Treiben fortsetzen und in einem Systeme beharren, das von den kleinsten Anfängen zu colossalen Präntensionen sich entfaltet hat.

Sachkundige Untersuchungen haben es längst erörtert, daß die Sundzölle ursprünglich begannen mit der Erhebung einer Abgabe von Salz und Wein, neben einem geringen Schiffsgelde. Selbst in dieser Beschränkung führte die Auflage zu den heftigsten Conflicten mit der mächtigen Hansa. Ihre siegreichen Waffen unterjochten 1363 und 1365 König Waldemar III. und erkämpften „zu ewigen Tagen“ die Befreiung vom Zolle. Die Gelübde wurden nicht beachtet, Hanseatische Schiffe vielmehr schon nach kurzem Verlauf im Sunde angehalten und zur Zollentrichtung gezwungen. Neue Siege brachten die Bestätigung der Befreiung, die wiederholt wurde 1443, 1477, 1524 und aufs klarste endlich im Reccessu zu Odense 1560. Zwischen diesen Confirmationen liegen mannigfache Belästigungen, Unbilden und Reclamationen, die Dänemark mit der Phrase zu beseitigen suchte, „es sei das alte Recht längst

durch den Moder der Zeit aufgerieben.“ Es gelang den Nebenbuhler des Hansabundes, die Niederlande, durch Bevorzugung im Sunde zu gewinnen, um des ungestümen Andrängens der Hansestädte sich leichter zu erwehren. Die Niederländer tragen die schwere Verschuldung, den Sundzoll durch vertragsmäßige Verpflichtungen in das Staats- und Völkerrecht eingeführt zu haben, zuerst durch den Vertrag von Speier 1544, in welchem zugestanden wird, den „von Alters her bestandenen Zoll zu entrichten“. Die Verpflichtung, schwankend wie sie war, gab den Dänen ausreichend Gelegenheit zu Tracasserien und Plackereien aller Art. Der Beschwerde, seit 1548 sei eine Zollerhöhung eingetreten, ward ohne Umschweife die Behauptung entgegengesetzt: der König könne als selbstständiger Herrscher eigenliebig die Zölle erhöhen und Dänemark benutzte seine damalige Macht, um Privilegien zu ertheilen und zu versagen, es unterschied im Sunde zwischen privilegiirten Völkern und unprivilegirten. — Zu den letzteren gehörten die Engländer, Schotten, Franzosen und Portugiesen; sie bezahlten nach einer Zollrolle von 1558 für das Schiff einen Rosenobel ($6\frac{3}{8}$ Thaler Preuß.), für alle Waaren Ein Procent des Werths, nur für Wein mußte $3\frac{1}{3}$ Procent erlegt werden.

Gegenwärtig, nach Verlauf von 300 Jahren, haben die Privilegirten bei weitem mehr zu zahlen, als derzeit die Unprivilegirten. —

Die Privilegirten — die Niederlande und alle Hanseaten — hatten von jeder Ladung Salz sechs Fässer abzugeben, gegen Empfang einer Entschädigung von einem Goldgulden, und rheinische und starke Weine zu verzollen. Im Uebrigen genossen die sechs wendischen Hansestädte (Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg) die vollste Freiheit für eigene Waare und eigene Fahrzeuge; für fremde Waaren ward 1 bis 3 Rosenobel erlegt. Die osterischen Hansestädte (Danzig, Königsberg, Riga, Reval,

Bernau, Stettin, Greifswald, Wolgast, Gbing, Colberg), erlegten auch für eigene Waare im eigenen Schiff 1 Rosenobel, für fremdes Gut 2 Rosenobel. Die Niederländer und die westerschen Hansestädte 1—2 Rosenobel, je nachdem das Schiff beladen oder in Ballast. Amsterdam war auch für Weine zollfrei. —

An Streit und Hader fehlte es inzwischen nicht; die Hansa behauptete noch lange ein Uebergewicht in den nordischen Gewässern; ihre Macht begann indessen sich zu neigen und Dänemark erlangte in dem Vertrage, der zu Odense 1560 „mit den ehrbaren Hansestädten“ geschlossen wurde, neue Vortheile. Die Städte blieben zwar vom Zoll befreit, doch trat Kupfer als Ausnahme hinzu; einem Schreib- und Tonnengeld mußten sie sich unterwerfen und, bei Strafe eines Rosenobels, Seepässe führen und Certificate über die Ladung. Drei Jahre später, 1563, gab der Krieg mit Schweden den willkommenen Vorwand zu bedeutender Zollerhöhung, die vertragswidrig ausgedehnt wurde auf die Hanseaten wie auf die Niederländer. Der Friede zu Stettin 1570 hatte die seit Auflösung der calmarischen Union für Schweden beigebliebene Zollfreiheit anerkannt. Allein Verträge haben auf diesem Terrain sich stets als illusorisch bewiesen. Die Zölle wechselten nach dänischer Willkür; eine Abgabe nach der anderen ward hinzugefügt, die Schiffe wurden durchsucht und mit Beschlag belegt. Christian IV. hielt sich sogar ermächtigt, den Durchgang aller Waaren durch den Sund zu verbieten, oder nur mit besonderer Genehmigung und gegen im Voraus bestimmte, ganz übertriebene Steuern zu gestatten. Diese aufregenden Maßregeln veranlaßten die Niederlande, sich im Jahre 1640 mit Schweden zu verbinden; im Kriege traten sie auf Schwedens Seite und ließen 1643 eine Flotte vor Kopenhagen erscheinen. Dies wirkte, es wurden Verhandlungen eingeleitet, in denen beide Mächte für alle Nationen freie und unbehinderte Schifffahrt forderten auf offener Meeresstraße,

und die Behauptung verwarfen, der Sund sei ein dänischer Canal. Die siegreichen schwedischen Heerführer Torstensoe, Horn, Wrangel, Königsmark hatten Dänemark gedemüthigt; unter der kundigen Leitung des Kanzlers Örenstierna errang Schweden im Frieden von Brömsebroe, 13. August 1645, neue Provinzen und gänzliche Befreiung vom Sundzoll mit allen Nebenabgaben für alle seine Waaren und alle seine damaligen Besitzungen, wozu auch das Herzogthum Pommern gehörte. Stettin war durch einen eigenen Abgeordneten in den Verhandlungen von Brömsebroe vertreten. Die Friedensschlüsse zu Rothschild 1658 und zu Kopenhagen 1660, erneuerten diese Befreiung und überwiesen das eine Ufer der Sundstraße in den Territorialbesitz von Schweden. Der wesentlichste Titel eines dänischen Hoheitsrechts über den Sund ging durch diesen Länderverlust zu Grunde.

Gegen die Generalstaaten war 1645 Frankreich hülfreich für Dänemark aufgetreten; Holland mußte, nachdem die dänische Regierung trügerischer Weise von den geheimen, auf schließliches Nachgeben gerichteten Instructionen seiner Gesandten Kenntniß bekommen, im Vertrage von Christianopol*), der gleichfalls am 13. August 1645 geschlossen wurde, sich zufrieden geben mit einem bestimmten specificirten Tarif, hat aber das dänische Recht einer Zollerhebung nie anerkannt, wie solches denn überhaupt bis auf den heutigen Tag bei keiner Macht eine Anerkennung gefunden hat.

Die dänische Schlaueit und Eigenmacht kam sofort wieder zur Erscheinung. In einer Schlußclausel des Tarifs von Christianopol heißt es:

„und sollen alle Ladungen, die in vorstehender Liste nicht specificirt sind, berechnet werden nach Kaufmannsge-

*) Derzeit bedeutende Festung, jetzt unansehnliches Dorf in Schonen.

brauch und also als es von Alters her allezeit observirt worden.“

Dänemark fand hierin die erwünschte Gelegenheit Waaren, die im Tarif nicht genannt sind, ohne Beschränkung, weit über Ein Procent zu belasten. So entstand, durchaus gegen den Vertrag von Christianopel, die ungebundene Zollpflicht unbenannter Waaren. Nach allen Regeln vernünftiger Auslegung kann der Ausdruck: berechnet nicht heißen: besteuert, sondern *re d u c i r t* oder umgewandelt werden hinsichtlich des Maaßes und Gewichts in das Maaß und Gewicht des Tarifs von Christianopel, der statt der Vielseitigkeit des Handelsgebrauchs für eine Menge currenter Artikel nur eine einzige Weise der Berechnung anwendete. In Ansehung des Zolles stand es im Gegentheil fest als bestimmte Regel, nach den älteren Tarifen, wie nach dem von Christianopel daß, mit Ausnahme von Wein und Salz, die $3\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{3}$ Procent zahlen mußten, für keine Waare die Grenze von Einem Procent überschritten werden durfte, die große Mehrzahl war unter Einem Procent tarifirt. — Ein offenes Veräumniß ferner rächte sich schwer; im Vertrage von Christianopel war vergessen, Dänemark zur Unterhaltung der Leuchtfeuer und anderen Sicherheitsanstalten der Schifffahrt zu verpflichten. — Christian IV. ließ Feuer, Backen, See-tonnen wegnehmen und erst nach Einräumung neuer Abgaben ward die dunkle Küste wieder erhellt.

Auf Grundlage des Christianopel'schen Vertrags erhielt Frankreich, zum Danke für seine Hülfe, 1645, ferner Großbritannien 1654, Gleichstellung mit den Holländern: sie wurden privilegiert; um dasselbe zu erreichen, sind im Lauf der Zeit von den meisten Nationen Handels-Verträge abgeschlossen mit Dänemark, deren Basis der Vertrag von Christianopel bildet. —

Eine Ablösung des Zolles Seiten Hollands durch jährliche Zahlung von 350,000 Gulden war vorübergehend: von 1649

bis 1653; dagegen hat der spätere Vertrag vom 15. Juni 1701, der unter anderem festsetzt, daß unbenannte Waaren nicht mehr als Ein Procent von dem Werthe an Verladungskosten zu entrichten haben, seine Gültigkeit nie verloren, wird vielmehr in der Convention von 1841 noch als geltend genannt. —

Schweden büßte am 3. Juni 1720 seine Zollfreiheit gänzlich ein, der Nordische Krieg begründete die Unsterblichkeit Carl XII., zerrüttete aber sein Reich in dem Grade, daß nach zwanzigjährigem, fast ununterbrochenem Kriege das erschöpfte Land, gegen die Fortdauer seines schwedischen Territorialbestandes, der 1645 eroberten Emancipirung vom Sundzoll entsagen mußte. Von den jetzigen preussischen Ostseehäfen hatten Stralsund, Greifswalde, Wolgast, die von Dänemark besetzt waren, aber an Schweden zurückgegeben wurden, diese Entfagung von 1720 derzeit auch für sich gelten zu lassen. Für alle übrigen preussischen Ostseestädte kann dem schwedischen Verzicht keine Wirkung beigelegt werden. Als Mitgliedern der Hansa stand ihnen der Odenseer Vertrag von 1560 zur Seite, der für Danzig, Königsberg, Elbing, Memel 1569, für andere zu verschiedenen Zeiten noch insbesondere bestätigt wurde. Stettin, das vor allen anderen in Betracht kommt, wird im Vertrage selbst als Mitcontrahent genannt. Oder sie waren mit allen Vorrechten, die der Friede von Brömsebroe 1645, nachdem 15 Jahre vorher der Hansabund sich aufgelöst hatte, gewährte, im Westphälischen Frieden 1648 an Preußen gekommen (Golberg, Rügenwalde, Stolpe, Camin, Treptow), oder nahmen endlich ihre alten Freiheiten und Vorrechte, von 1560 und 1645, mit hinüber, als sie in dem Separatfrieden, den Preußen im Nordischen Kriege, früher als Dänemark, nemlich am 21. Januar 1720, mit Schweden, vor dem Verzicht dieser Macht, abschloß, in den Preussischen Staatsverband gelangten. (Stettin, Anclam, Demmin, Wollin, Golnow.) —

Hier tritt ein characteristischer Zwischenact ein. Während des Krieges verabredeten am 30. Mai 1715 zu Stettin Preußen und Dänemark eine Theilung der von ihnen besetzten deutschen Provinzen Schwedens. Dänemark sichert den Vorpommer'schen Häfen (Stettin ic.) die Zollfreiheit zu, im Sund und in den Belten „sowohl für jetzt als künftig.“ Wenige Monate nachher in einem Vertrage zu Stralsund vom 18. December 1715 findet das Zugeständniß plötzlich sich aufgehoben. „Die Vorpommer'schen Unterthanen“, heißt es, „sind zollpflichtig.“ Die Geschichte dieses Vertrages ist wundersam genug! Um Zwistigkeiten vorzubeugen, die wegen der neuen Besitzungen entstehen könnten, wollte man im Feldlager Zoll- und Handelsverhältnisse reguliren. Die Preußen, vor allen der Minister v. Ilgen, machten lebhaft die alten Rechte geltend, die Dänemark durch Trugschlüsse in Clauseln abzustreiten sich bemühe. Der dänischen Diplomatie war ein anderes Mittel bequemer. Ilgen ward entfernt, und der König Friedrich Wilhelm I., ohne seine Råthe, zu einem Gastmahle eingeladen. Während der Schwelgerei an der Tafel legten dänische Creaturen den Stralsunder Vertrag zur Unterzeichnung vor, er ward unterzeichnet. —

I s o l a n i : Unterschreiben? so viel ihr wollt,
Verschont mich nur mit Lesen!

Vergebens verlangte derselbe König am 3. December 1716 das nach dem Ddensfeer Vertrage sich Gebührende, „welches alles ich mit dem höchsten Rechte von der Welt zu prätendiren habe.“ Die dänische Politik, voll Rückhalt und Versteck, ließ durch Worte sich nicht irre machen. Selbst als kurz darauf Preußen in dem erwähnten Separatfrieden von Schweden Vorpommern gegen Bezahlung von 2 Millionen Thaler erhalten, beide Mächte auch sich gegenseitig ihre Vorrechte im Sund garantirt hatten, und der Stralsunder Vertrag, berechnet auf eine Theilung Pommerns zwi-

schen Dänemark und Preußen, durchaus gegenstandslos geworden war, beharrte Dänemark in seiner Weigerung, die alten Sundzollbefreiungen wiederum anzuerkennen. Sowie Danzig, Königsberg u. schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts willkürlich der Zollpflicht unterworfen waren, so ward der angebliche Stralsunder Vertrag angewendet und ausgedehnt auf alle übrigen preussischen Ostseestädte, sie mochten vor oder nach dem nordischen Kriege an Preußen gelangt sein. Es geschah dieß allmählig, je wie die Umstände es gestatteten, in dänischer Weise, der überlegenen Gewalt weichend, bei günstiger Gelegenheit stets auf das alte Ziel zurückkehrend, unterstützt durch Unaufmerksamkeit, Unkunde, Schlassheit der Gegner. Nur ein Mal trat eine Unterbrechung ein. Friedrich der Große befahl seinem Gesandten in Kopenhagen, v. Bismarck, mehr Energie zu entwickeln, um die unermüdlich-erneuerten Reclamationen von Stettin zur Geltung zu bringen. — Dänemark erwiederte: der Sundzoll sei der schönste Diamant in seiner Krone, sein Augapfel; die Anträge auf Befreiung machten nur Noth und Sorge; es drohte, Hülfe bei Frankreich und England zu suchen, worauf dann Friedrich seinen Gesandten anwies:

Vous ferez entendre, que si l'on ne voulait pas faire attention à mes représentations, je me verrai obligé à des représailles!

Kurze Zeit mag diese Sprache eingeschüchtert haben; noch im Jahre 1729 zollten die preussischen Häfen nicht nach dem Tarif von Christianopel; ab und zu ward das zu Recht Bestehende respectirt und zwei kleinere Handelsplätze, Camin und Colberg, werden noch heutzutage im Wesentlichen ganz nach dem Vertrage von Odense behandelt, dessen Aufhebung für keine der betheiligten Städte sich nachweisen läßt. Gleichwohl ist auf alle übrigen, seit 1803, weil Dänemark dies passend fand, der Christianopel'sche Tarif zur Anwendung gebracht. Richtige Auslegungen, Schein-

gründe in Angaben, unrichtige Thatsachen wurden benutzt, um den Tarif so vortheilhaft als möglich auszubeuten, Mißbräuche einzuführen und nach Gutdünken über Schiffahrt und Handel der Ostsee zu schalten. Die Friedensschlüsse von 1814 hatten auch die letzten schwedischen Besitzungen in Deutschland an Preußen gebracht. Auf dem Congresse in Wien wäre für Preußen der dringendste Anlaß gewesen, seine Ostseeküste von der Contribution zu befreien; statt dessen traf es dort Vorbereitungen zu einem Handels-Vertrage mit Dänemark, der vollzogen wurde am 17. Juni 1818 und alles überbietet, was an diplomatischer Unkunde und Schwäche in der Sundzollfrage vorgekommen ist. Statt mit Kenntniß der Sache und energischer Beweisführung die klaren uralten Rechte zu vertheidigen und zu conserviren, gab der preussische Unterhändler, Graf v. Dohna, alles und jedes Recht auf, unterwarf, ohne daß irgend jemand vom Handelsstande wäre zu Rathe gezogen worden, die preussischen Häfen dem Tarif von 1645, der nicht einmal zur Ansicht vorgelegt wurde, und ließ sich mit der Formel privilegiren, daß im Tarif nicht aufgeführte Waaren nur Ein Procent zu entrichten hätten. Die Courtoise ging so weit, daß man den Titel der Berechtigungen von Camin und Colberg, die Dänemark in einem geheimen Artikel fortbestehen ließ, ausschließlich auf das Herkommen und dänische Willfährigkeit (*condesien danic*) zu begründen gestattete, um nur diese schwachen Ueberreste von den Rechten Aller zu retten.

Dänemark behielt ungestört die Sundzollerhebung, „seine Goldgrube“ und benutzte Zeit und Umstände, um solche mehr und mehr einträglich zu machen. Mit einer Indiscretion und Eigenmacht, als gäbe es kein bindendes Wort und Versprechen, ward der Tarif systematisch überschritten und verletzt. Die außerordentlichen Veränderungen in den merkantilschen Verhältnissen seit 200 Jahren, die Vermehrung der Schiffahrt und des Waaren-

zuges um das 30- bis 40fache, die große Umgestaltung aller Waarenpreise hätten nothwendig eine entsprechende Reduction des Tarifs zur Folge haben müssen; statt dessen wurden die Zölle willkürlich erhoben, ohne leitendes und veröffentlichtes Princip. Beschwerden blieben unbeachtet, Reclamationen unerhört. Die unmäßige Ueberschreitung des Tarifs und Steigerung der Nebenabgaben, des ersteren um 4 bis 5 Procent und mehr, der letzteren von 6 bis auf 30 bis 48 Thaler für das Schiff, ward nachgewiesen. Allein Stettin hatte seit 1827 jährlich 40,000 Thaler, 1835: 67,000 Thaler, 1836—38 jährlich 70,000 Thaler vertragswidrig zu viel bezahlen müssen, weil bei mehr als 160 Waarenartikeln weit über Ein Procent hinausgegriffen wurde. Bloss für die sechs Artikel: Färbeholz, Caffee, Rum und Arak, Rohzucker, Zink, Spiritus waren in den zwanzig Jahren von 1819 bis 1839 dem Stettiner Handelsstande 493,301 Thaler zu viel abgenommen worden. —

Die Convention von 1841.

Der preussische Vertrag von 1818 war auf 20 Jahre geschlossen; nach Ablauf derselben, 1838, drängte der Handelsstand aller Ostseehäfen mit erneuerter Kraft auf Beseitigung „des alten Schlamms der obsoleten Sundzollformen“ und legte Protest ein gegen die beklagenswerthe Nichtachtung des Rechts in Folge des Vertrages von 1818. Die sorgfältigste Untersuchung ward erbeten und durch Königs Cabinetsordre vom 5. Juni 1838 zugesagt. Klagenvolle, eigenhändige Briefe Königs Friedrich VI. an König Friedrich Wilhelm III. ließen indessen die Bürde des Handels als eine persönliche Angelegenheit der Könige betrachten. Das preussische Ministerium entwickelte zwar in seinen Berichten an den König unwiderleglich, daß der Sundzoll sowohl den Absatz

Preußens und der hinterliegenden Länder hemme, als den Bezug der Colonial-Waaren und anderer überseeischer Artikel zum Nachtheil der Consumtion, der Fabrication und des Handels vertheuere. Auch wurden Versuche gemacht, Verhandlungen einzuleiten; man verband sich mit Schweden. Dänemark bemühte sich mit Erfolg die Negoce hinzuziehen und zu vereiteln; sachkundige Mitglieder der Kaufmannschaft zu Stettin bei den Verhandlungen zuzulassen, erklärte es unter seiner Würde. — Endlich brachte 1841 die Kaufmannschaft von Hull, angeregt durch Schweden, die Motion ins Parlament: eine solche Revision der Sundzölle zu verlangen, als nöthig sei zur Erleichterung des englischen Handels in den Ostseehäfen. Hätte die Verwaltung von 1814, sagte der Antragsteller Mr. Gutt, nur irgend die große Bedeutung unseres Handels mit dem Norden von Europa beachtet, sie würde nie die veralteten und nachtheiligen Ansprüche des Königs von Dänemark, dem freien Ein- und Ausgang in die Ostsee Hindernisse in den Weg zu legen, anerkennen können. Der Sundzoll ist eine Einrichtung, zuwider jedem angenommenen Grundsatz des Völkerrechts und dem allgemeinen Gebrauche der civilisirten Welt; eine grade Uebertretung jener weisen Maximen zur Regulirung des internationalen Verkehrs und verderblich den besten Interessen unseres Handels.“

Mit großer Wärme unterstützte Sir Robert Peel die Motion und betrachtete die parlamentarische Debatte als eine gute Demonstration, um Dänemark zur Besinnung und Erkenntniß zu bringen. Auch der Staatssekretair für die auswärtigen Angelegenheiten, Lord Palmerston, erklärte sein volles Einverständnis mit dem Antrage und wies hin auf die bereits obschwebenden Verhandlungen. Auf letztere war Dänemark, treu dem Grundsatz: Theile und herrsche! eingegangen. Schweden hatte solche ange-

knüpft, England sich beigefellt. Preußen dagegen ward von Dänemark dringend gebeten, sich der Theilnahme zu enthalten, und abgesonderte Verständigung, unter Berücksichtigung aller preussischen Interessen versprochen. Die Täuschung gelang vollkommen! Die englischen Beschwerden wurden durch einzelne Ermäßigungen, vornemlich für Manufacturwaaren, beschwichtigt; die schwedischen Klagen beseitigt durch Zahlung eines größeren Jahresbeitrags für Unterhaltung einzelner Leuchtfeuer. Am 13/23. August 1841 schloß Dänemark zu London und Helsingör mit England und Schweden eine Convention, bei der es, wie bei fast allen Verträgen von Alters her, nichts eingebüßt, aber viel gewonnen hat. Nachdem die Convention ratificirt worden, beeilte sich Rußland, mit dem offenstibel durchaus nicht verhandelt war, dieselbe formell und ausdrücklich anzunehmen — was nach seiner schon vorhandenen privilegirten Stellung gar nicht nöthig war — und der Sundzolldirector ward mit einem russischen Orden in Brillanten decorirt, Preußen dagegen wurde mit dem Bedeuten von Dänemark abgefertigt, die Sache sei durch jenen Vertrag beendigt. In den Ostseehäfen machte die Besorgniß sich geltend, man werde in Berlin der englisch-schwedischen Convention sich lediglich anschließen, ohne die nothwendige Total-Reform durchzuführen. Der Finanzminister v. Alvensleben versicherte, die preussischen Handelsverhältnisse sollten mit Sorgfalt wahrgenommen werden. Sachverständige aus Stettin wurden nach Berlin berufen. Sie beantragten mit klarer Bestimmtheit: gänzliche Abolirung des Sundzolls ohne Entschädigung durch Capitalisirung oder Aversionalzahlung; Dänemark entbehre jedes Rechtsanspruchs, wenn der Tractat von 1818 aufhöre; im Nothfalle: Verlegung des Zolls in die Ostseehäfen, um dort für dänische Rechnung mit einem halben Procent erhoben zu werden, nach dem Werthe, den die Connoissemte und Declarationen ergeben, unter gänzlicher

Beseitigung des Tarifs. In dänischen Händen sei jeder Tarif gefährlich; die neue Convention werde bereits gemißdeutet und bestreue die Importartikel meist mit 2 Procent; eine Menge benannte und unbenannte Artikel wurden als mißbräuchlich zu hoch angesetzt bezeichnet. Die Beibehaltung eines 200 Jahre alten Tarifs sei vollendeter Unsinn. Indessen Rußland unterstützte Dänemark, das von Neuem durch Preußen angegangen, ein anderes Spiel begann. Es stellte Preußen den einstweiligen Beitritt frei zur Convention von 1841 und erklärte sich geneigt zu Verhandlungen über die Ablösung des Zolls, ließ es sich dahingegen während derselben nur die beste Sorge sein, die Capitalisirung zu hintertreiben. Für ein Unglück ist dies zwar nicht zu erachten, weil ganz andere Wege einzuschlagen sein werden, als eine Entschädigung Dänemarks durch Capitalzahlungen von gegen 40 Millionen Thalern zu befürworten. Preußen inzwischen sah sich derzeit in seinen wohlgemeinten Absichten aufs neue hintergangen. Demonstrationen in der officiösen Presse wurden auf gleichem Terrain von Dänemark im vornehmen Tone abgelehnt. Es ließ ferner die dänische Regierung durch den französischen Gesandten in Kopenhagen, im Journal des Debats einen Angriff auf Preußen ergehen und das Andringen der fünften Großmacht „im Namen aller europäischen Cabinetts als ein unzeitiges und unpolitisches darstellen.“ —

Die Negotiationen waren von Preussischer Seite mit gründlicher Sachkunde, mit beharrlicher Ausdauer geführt worden, sie scheiterten an den Intriguen und dem zähen, unbesiegbaren Widerstreben Dänemarks und wurden 1845 abgebrochen, unter stillschweigender Anerkennung des Vertrags von 1818. Preußen wollte, wie seine Regierung sich derzeit äußerte, den Druck, welchen die mit den Bedürfnissen und Anforderungen unserer Zeit im entschiedensten Widerspruch stehende, in jeder Hinsicht exceptionelle

Zollerhebung an den Thoren der Ostsee auf den Handel ausüben durch Abkaufung des Zolls beseitigt sehen. Da dies nicht gelungen, wird dasselbe es als seine nächste Pflicht gegen das Land betrachten müssen, wenigstens auf eine Erleichterung jener Last durch alle in seinem Bereiche liegende Mittel hinzuwirken. Dänemark hat in der Sundzollfrage stets einer kurzsichtigen, nur das nächste, handgreiflichste Interesse berücksichtigenden Politik gehuldigt. Immer nur darauf bedacht, den bestehenden finanziell günstigen Zustand festzuhalten, hat es sein Erhebungssystem, mochte dasselbe auch noch so willkürlich und tractatenwidrig sein, stets so lange hartnäckig vertheidigt, bis es erkennen mußte, daß der Angriff eine Intensität erlangt habe, welche ferneren Widerstand unmöglich und für das Bestehen des Rechts selbst gefahrdrohend mache. Nur in solchen Augenblicken des Ernstes und im Angesicht eines überlegenen Zwanges hat Dänemark sich entschließen können, gerade so viel von seinem Erhebungs-System aufzuopfern als der Zeit und den Umständen nach unumgänglich nöthig schien, um das Bestehen des Ganzen für eine Zeitlang wiederherzustellen. Dies ist die Geschichte aller Sundzollverhandlungen von den Verträgen von Odense und Christianopel bis auf die heutige Zeit. Für die höhere Auffassung, daß der Sundzoll ein kranker Fleck an seinem politischen Körper und in unserer Zeit ein Gegenstand immer wiederkehrender Angriffe sein werde, blieb man unzugänglich. Die Convention von 1841 muß, im Einverständniß mit der öffentlichen Meinung als eine halbe, durchweg unbefriedigende Maßregel bezeichnet werden. Neben der großen Concession zu Gunsten Dänemarks, den veralteten Tarif von Christianopel fortbestehen zu lassen, ist überdem die Erwartung eines besseren Zustandes völlig vereitelt, kein Princip zur Anerkennung und Durchführung gebracht worden. Nicht einmal die Reduction aller zur Kategorie der nicht specificirten Artikel gehörenden Waarenzölle auf Ein

Procent ward erlangt; mehrere der wichtigsten Importartikel, wie Roh-Zucker, Salz gewisser Ursprungsländer, Roheisen u. a. m. sind mit höheren, zum Theil unmäßigen Zollsätzen belegt geblieben; die so oft und dringend verlangte Reform des willkürlichen und drückenden Sportel-Wesens ward nicht allein ganz bei Seite gesetzt, sondern sogar ein förmliches Anerkenntniß der Legalität der jetzigen Sportel-Erhebung, obgleich sie entschieden tractatenwidrig ist, gegeben; in gleicher Weise hat man die in keinem Tractat begründete Verpflichtung der Schiffer zum persönlichen Erscheinen vor der Sundzollkammer wegen der Zoll-Clarirung, förmlich anerkannt, ferner kein Bedenken getragen, Dänemark eine Erhöhung der Feuer- und Bakengelder um 12½ Procent ihres Betrages zuzugestehen; für eine billige Regulirung der Fährmanns- und Lootsentaxen ist gar nichts gethan. Dies durchaus ungenügende Resultat hat Dänemark mit der allbekannten Sophistik wegzuleugnen versucht, und sich der Illusion hingegeben, daß die Sundzolleinnahme ein ruhiger, mit Erfolg nicht anzutastender Besitz sei. Unter wiederholter Versicherung seiner aufrichtigen Bereitwilligkeit zu Verhandlungen über die Capitalisirung hat es selbst den Vorschlag eines jährlichen Aversum mit Hervorsuchung aller möglichen Hindernisse, abgelehnt und sich der sonderbaren Täuschung hingegeben, so generöse Offerten würden durch die Gunst zufälliger Umstände gleichsam von selbst zur Wirklichkeit werden. Bei solcher Lage wird es stets an der Zeit sein, Dänemark die Nothwendigkeit zu vergegenwärtigen, Hand anzulegen an die Umgestaltung seines jetzigen fehlerhaften Systems und die Ueberzeugung steht fest, daß Dänemark nicht den Forderungen einer aufgeklärten, voraussichtlichen Politik, sondern nur der zwingenden Kraft äußerer Umstände und thatsächlicher Schwierigkeiten nachzugeben bereit ist.

Die zwingende Kraft fehlte damals; ein Anlauf ward ge-

nommen! Der Handels-Vertrag von 1818 sollte aufgerufen und Repressalien gegen Dänemark angewendet werden. Die Kaufmannschaften in den Ostseehäfen begrüßten diesen Anfang einer aus den fruchtlosen Protocoll-Verhandlungen selbstständig heraus tretenden Energie mit großer Freude und erwarteten die heilsamsten Folgen. Ob Preußen, ward in Worten und Thaten nachgewiesen, zu den unprivilegirten Nationen gehören werde, sei sehr gleichgültig; die privilegirten würden schon hinreichend bedrückt und übermäßige Molestie werde Preußen abzuwehren wissen. Repressalien gegen Dänemark in preussischen Häfen durch Erlegung doppelter Hafensabgaben und extraordinärer Flagggelder, würden dem dänischen Handel höchst unbequem werden und die höher belastete Einfuhr von preussischen Producten, besonders Holz und Getraide, in unprivilegirten preussischen Schiffen in Dänemark, dem dortigen Handelsstande so schwere Nachtheile zufügen, daß die dänische Regierung vom eigenen Lande werde bestürzt werden, Preußen gewichtige Zugeständnisse zu machen.

Gegen alle Erwartung erneuerte Preußen am 26. Mai 1846 den Handels-Vertrag, statt ihn aufzulösen. Rußland hatte einige geringe Tarif-Ermäßigungen für Baumwolle, Rohzucker und Branntwein von Dänemark gefordert und erhalten. Preußen ward gestattet auch für seine Flagge daran Theil zu nehmen — nach dem Vertrage von 1818 verstand sich dies von selbst — und Dänemark entging nicht der Aufkündigung des Vertrages, sondern erwarb im Art. IV. des Vertrages vom 26. Mai 1846 die volle preussische Anerkennung der Convention von 1841 mit der Zusage, deren Erwähnung es nicht bedurft hätte, daß jede Reduction des Tarifs von 1841, sowie jede andere Begünstigung oder Vortheil, welcher Art sie auch sein mögen, die einer anderen Nation inzwischen zugestanden sein oder künftig zugestanden werden möchten, von Rechts wegen und ipso facto den preussischen

Untertanen gleichmäßig zu Theil werden sollen. Dänemark erwarb außerdem durch Verfügung des preussischen Finanz-Ministers vom 17. Juni 1846 die sehr folgenreiche Concession, daß die preussischen Schiffsloadungen mit amtlich attestirten Ausgangsdeclarationen, den dänischen Zollbeamten in die Hände geliefert werden, die solche nach der übertriebensten Werthsberechnung besteuern.

In neuester Zeit war mannigfach Gelegenheit geboten, die zwingende Kraft in Anwendung zu bringen. Sie ist nie hervorgetreten. Während des Kriegs mit Dänemark im Mai 1848, später im Februar und im October 1849, ward dem Kriegsministerium in Berlin, dem General von Wrangel und dem gesammten Staatsministerium ein ausführlich begründeter Plan vorgelegt, eine Armee von 40,000 Mann von Rügen nach Falster und von dort nach Seeland hinüberzuführen — zwischen beiden Punkten liegen nur je 5 Meilen Binnen-See — „um Dänemark in seiner Hauptstadt den Frieden und unter den Flügeln des von Kronenburg wehenden preussischen Adlers die Endschaft des Sundzolltributs zu dictiren.“ Man lobte den Vorschlag als uneigennützig und aus Vaterlandsliebe entsprossen, glaubte aber an solche Höhe des Enthusiasmus Menschenleben nicht wagen zu dürfen. — Um seinem Handelsstande die Last etwas zu erleichtern, bringt Preussen schon lange Zeit und noch gegenwärtig namhafte Opfer aus eigener Staats-Casse. Die Gebühren des eigenen Consuls in Helsingör sind seit 1845 ermäßigt, damit der fremde Druck weniger fühlbar werde. Seit 1825 bereits wird ferner für Waaren über-sundischen Ursprungs, die den Sund passirt — beim Eingang in Stettin, ein Rabat von 2½ Procent in der Art gewährt, daß bei der Erlegung der Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben der vierzigste Theil in Abzug kommt. Diese auf Kosten aller Steuerpflichtigen gegebene Vergünstigung mußte 1845 auf alle preussischen

Dtiseehäfen ausgedehnt werden. In den fünf Jahren von 1849 bis 1853 sind an Rabatt gekürt: 407,799 Thaler, in den dreißig Jahren seit 1825 also mehrere Millionen Thaler, damit Dänemark seine „Goldgrube“ in ungestörter Ruhe füllen könne. Der Rabatt bleibt indessen eine höchst ungenügende Entschädigung; denn der Sundzoll beträgt 6 bis 8 Procent der Eingangsabgabe des Zollvereins, demnach jedenfalls $3\frac{1}{2}$ Procent mehr als die Vergütung. Die Demüthigung, die in dem Rabatt hervortritt, ist hiebei zu Procenten nicht angesetzt. Auf Transito-Waaren lastet der Sundzoll beinahe ungeschmälert, weil der Rabatt auf Transito- oder Ausgangszölle gegen die Höhe des Sundzolls kaum in Betracht kommt. Aus diesem Grunde können jetzt manche Waaren von England über Hamburg per Eisenbahn nach Polen versendet werden, die sonst den Weg über Danzig einschlagen würden, indem die Mehrkosten der Eisenbahn größtentheils durch den Sundzoll und die schnellere Beförderung, die eine Zinsersparung mit sich bringt, gedeckt werden. Im Uebrigen kann der Rabatt als Gradmesser des Waarenverkehrs dienen, nicht der Schifffahrtshäufigkeit; im vorigen Jahre passirten mehr preussische Schiffe den Sund als 1852; der Rabatt betrug gleichwohl 17,000 Thaler weniger und erscheint mithin als eine durchaus ungenügende Hülfe gegen den Druck des Sundzolls. Ueberhaupt wirkt jede Erleichterung, die dem Handel im allgemeinen durch Ermäßigung der Zollvereinsätze zu Theil wird, als Einfuhrerschwerung für die Dtiseehäfen. Denn der Zoll-Rabatt vermindert sich alsdann, der Sundzoll aber bleibt unverändert oder wird nach dänischem Ermessen erhöht und die Differenz der Bezugskosten auf diesem Wege wird proportional größer.

Der Ablauf der Convention von 1841 und 1846.

Beide Uebereinkünfte sind abgelaufen mit dem 1. Juli 1851. Es steht jeder Regierung offen, ihre Willensmeinung zu erklären, daß es nicht ihre Absicht sei, sich länger an den Vertrag zu binden; nach erfolgter Kündigung bleibt die Convention von 1841 nur noch zwölf, die preussische von 1846 nur noch sechs Monate in Wirksamkeit.

In den preussischen Ostseehäfen wie in Schweden wurden vor und nach dem Ablauf die Reclamationen aufs lebhafteste erneuert. Das Daniederliegen des Handels, die Schwierigkeit der Concurrnz mit der Elbe, den Eisenbahnen, ward ausführlich von Stettin geschildert, das sich mit der Hoffnung schmeichelte, die Dresdener Conferenzen, 1851, würden die drückende und fränkende Last aus dem Wege räumen. Die Deputirten der Großhändler-Societät und Schiffsrhederei in Stockholm beklagten neue Vertrags-Verletzungen bei Erhebung des ungereimten und beleidigenden Tributs, erinnerten an die alte Zollfreiheit, an den bedeutsamen Umstand, daß Dänemark nur im Besitze des Einen Ufers sich befinde, endlich an die Bereitwilligkeit Schwedens, zur Rettung der dänischen Monarchie, deren ganzes Dasein in der letzten Crisis auf dem Spiele stand, ein Hülfscorps zur Hand zu halten. Die Ausrüstung dieses Corps hat 2 Millionen Reichsthaler Banko gekostet, wovon die Steuerzettel aller Schweden noch während sechs Jahren Zeugniß ablegen werden. Nach solcher Hülfleistung wird es doppelt empfunden, für hart und demüthigend erachtet, daß der schwedische Handels-Verkehr für die Passage durch den Sund neben der eigenen Küste, fortwährend an Dänemark steuern muß. Die Convention von 1841 denkt sich eine Zoll-

linie, gezogen von der Flaggenbatterie auf Kronenburg nach dem nördlichen Punkte Helsingborgs am schwedischen Ufer; in Folge hievon kommt tagtäglich die unnatürliche Erscheinung vor, daß der Waarenumsatz in der Cabotage, zwischen schwedischen Städten auf der einen und der anderen Seite des Gedankenstrichs, in Helsingör Sundzoll entrichten muß.

In den jährlichen Handelsberichten der Kaufmannschaft in Stettin, wie in Danzig, an das preussische Ministerium bildet der Sundzoll, „als das in erster Reihe stehende Hemmniß, als eine nie heilende Wunde des Ostseehandels, als eine unerträgliche Last auf freiem Meere, als ein tief im Fleische sitzender Krebschaden,“ das bleibende Thema der Klage und Beschwerde. Die Antworten der Handels-Ministerien bemühen sich, auf bessere Zeiten zu vertrösten. Am 19. August 1851 ward eröffnet: der Antrag, die Convention von 1846 zu kündigen oder eine Ermäßigung für diejenigen Artikel zu bewirken, die mehr als Ein Procent bezahlen, sei sorgfältig geprüft worden, allein die Untersuchung habe zu der Ueberzeugung geführt, daß unter den obwaltenden Verhältnissen ein günstiger Erfolg von Verhandlungen zur Zeit nicht zu erwarten sei, weshalb vorläufig davon Abstand genommen worden. Am 21. Juni 1852: den ganzen Betrag des Sundzolls als Staatslast zu übernehmen, sei unthunlich; am 24. September 1853: auf eine Ermäßigung desselben hinzustreben, werde die Staats-Regierung, sobald ein dazu geeigneter Moment gekommen, nicht unterlassen. — Ob dieser Moment durch das preussisch-österreichische Schutz- und Trug-Bündniß vom 20. April d. J. das „ausschließlich deutsche Interessen“ schützen will, näher gebracht worden? Der Handelsstand hofft mehr von der transatlantischen Einwirkung, die sich als durchgreifend ankündigt.

Es wäre eine arge Täuschung, anzunehmen, daß die Zustände im Sunde und den Belten in den verflossenen zwölf Jah-

ren geregelter und befriedigender geworden. So lange der Kern der Sache unberührt bleibt, so lange der Tarif von Christianopel, der Jahrhunderte hindurch Beschwerde über Beschwerde hervorrief, trotz seines eisgrauen Alters, dem lebendigen Verkehr in den gegenwärtigen Waaren-Preisen aufgezwungen wird, ist eine Beruhigung nicht möglich. Man denke sich nur Aehnliches in ähnlichen Verhältnissen, z. B. Eingangszölle erhoben nach Steuerrollen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts! Aus dem ursprünglichen 1 Procent sind gegenwärtig Zölle von 4 bis 12, ja 16 Proc. geworden; Salz unter andern bezahlt nach den verschiedenen Arten desselben, 8 bis 16 Proc., Baumwolle und Twiste 3 bis 4 Proc., Weine 5 bis 10 Proc., Taback 6 Proc., Reis 4 Proc., Syrop 3 Proc., Rosinen 7 Proc., Corinthen $2\frac{1}{2}$ Proc., Pfeffer $4\frac{1}{2}$ Proc., Ingwer $4\frac{1}{2}$ Proc., Nelken, Alaun, Schmade, Kümmel, Salpeter 3 bis 5 Proc., Färbehölzer $1\frac{1}{2}$ Proc., Zink $1\frac{1}{2}$ Proc., Heringe 2 Proc., Schwedisches Stangeneisen $1\frac{1}{2}$ Proc., Stahl und Planken und Bretter gehen zollfrei aus Schweden, im Sunde müssen $3\frac{1}{2}$ Proc. erlegt werden. — Hinsichtlich der unbenannten Waaren bestimmt die Convention von 1841 ausdrücklich die Grenze auf 1 Proc. Wichtige Artikel, wie Rohzucker, Caffee aber bezahlen in der That 2 Proc., Pflaumen 2 Proc., Gewürze 5 bis 7 Proc., Cacao $2\frac{1}{2}$ Proc., Kartoffelstärke 2 Proc., Spiritus aus Kartoffeln 5 bis 6 Proc., Schwefel $3\frac{1}{3}$ Proc., welches bis auf 5 Proc. dadurch gesteigert wird, daß man in Helsingör das sicilianische Gewicht, (1 Cantaro zu 250 sicilianischen Pfunden gleich 150 Pfd. dänisch) zur Basis der Zollerhebung nimmt; Piment $3\frac{1}{4}$ Proc., braunes Harz 5 Proc., Roheisen 5 Proc. —

„Anvordenkliche, von Alters her beliebte Sitte“ wird in Helsingör den Tractaten vorgezogen. — Außerdem werden Sämereien, Schiffsbrod, gesalzenes Fleisch, Wolle, Lumpen, Getreide und Holz schwer durch den Sundzoll getroffen.

Die Schiffsabgaben — Leuchtfeuer und Bakengelder sind für
 beladene Schiffe von 4 Spec. auf $4\frac{1}{2}$ Species
 geballastete = = 2 = = $2\frac{1}{4}$ =

erhöht worden; durchaus im Widerspruche mit dem Vertrage von 1701. Durch die Schiffsabgaben im Sund und in den Belten für transitirende Schiffe, deckt Dänemark nicht bloß die Ausgaben für dortige Feuer- und Baken sowie die jährliche Entschädigung an Schweden für die Unterhaltung einzelner Feuer, von 27,000 Thaler, sondern die Kosten gleicher Anstalten an allen Küsten und in allen Häfen des Landes und hat überdem einen reinen Finanzgewinn von jährlich 50,000 Thalern, der auf 140,000 Thaler steigt, wenn die Abgabe hinzugerechnet wird, welche Schiffe zu entrichten haben, die in die Häfen einlaufen. Die Erhebung solcher Abgaben von Schiffen in offener See ist daneben ohne Beispiel in der civilisirten Welt. An den englischen, französischen, spanischen und anderen Küsten, im Kanal, der Meerenge von Gibraltar, Messina, in den Dardanellen, überall finden sich zahlreiche, meist besser unterhaltene Vorsehrungen zum Schutze der Seefahrer — nirgends hat das vorübersegelnde Schiff dafür eine Abgabe zu erlegen. Es ist eine Pflicht der politischen Ethik, daß Staaten deren Gebiet am Meer liegt, die ersten und einfachsten Maaßregeln ergreifen, um Menschenleben zu retten. Nur bei Schiffen, die in den Häfen einlaufen, ist die Abgabe gerechtfertigt.

Noch unnatürlicher und ungerechter, wenn möglich, sind die Sporteln. Wenn für die Waare der Zoll, für das Fahrzeug die Schiffsabgabe erlegt ist, müssen durch Sporteln die dänischen Beamten vom Auslande besoldet werden, daß sie jene Abgaben demselben abnehmen. Die Sporteln sind seit 1841 erhöht um 1 Species oder $1\frac{1}{2}$ Thaler per Schiff. Unter der Benennung Zollamts-sporteln werden von jedem Schiff 3 Species oder $4\frac{1}{2}$ Thaler berechnet, außerdem für den Inspekteur 1 Spec. 6 Stüver, für den

Translateur bei einer Anzahl von 1—4 Connoiffementen oder 1 bis 6 Coquets 32 Stüver, für jedes Connoiffement oder Coquet darüber, 4 Stüver. Schiffe mit Ballast oder Steinkohlen bezahlen 12 Stüver. (Ein Stüver ist ungefähr Ein Silbergroschen.) Sowie die Sportelerhöhung gegen den Vertrag von 1701 verstößt, so sind auch die Geldstrafen von 2½ Species und 1 Species, für Schiffe welche nach Kopenhagen bestimmt dorthin segeln, ohne zu Helsingör zu clariren und dann von Kopenhagen aus ihre Papiere dorthin senden und für die Ueberlieferung der Papiere durch andere als den Schiffer, Steuermann oder Supercargo, rein willkürliche Bestimmungen. Dasselbe gilt von dem Armengelde, 1 Species für die Expedition des Schiffes an Sonn- und Feiertagen und außer den üblichen Arbeitsstunden. Aus diesem Conglomerat von Gebühren werden die Zollbeamten in Helsingör mit einer unglaubliche grenzenden Generosität gagirt; dennoch bleibt ein Ueberschuß, der in die Staatskasse fließt; — der Zolldirektor, ein Ruheposten, bezog im Jahre 1850: 12,960 Thaler, die Kämmerer, gleichfalls Sinekuren, jeder 4 bis 8000 Thaler, der Kassirer 6570 Thaler, der Inspekteur, der Translateur, der Paßschreiber, der Stempelverwalter, die Läufer und Boten, die Mannschaft des Wachtschiffes, alle im gleichen Verhältniß. Die Gesammtsumme der Sporteln beläuft sich jährlich auf c. 160,000 Thlr. Das Jahr 1852 weist ein aus den Ueberschüssen gesammeltes Capital nach, von 247,151 Thaler.

Ganz exorbitant und eine wahre Erpressung sind die Taren der Fährleute und Lootsen in Helsingör. Der Schiffer muß des Zolls wegen dort anhalten, auf offener See Anker werfen, sich unverzüglich in die Zollkammer begeben. Um sich nicht zu entblößen von seiner in der Regel schwachen Mannschaft, ist er genöthigt ein Fährboot zu miethen. Die Schwierigkeit und Gefährlichkeit des Fahrwassers zwingt ihn einen Lootsen für die weitere Fahrt zu neh-

men. Für das Fährboot, welches ihn gewöhnlich nur einige hundert Schritte führt, hat er zu bezahlen 7—19 Thaler je nach dem Wetter und der Jahreszeit, bei Nacht 9—22 Thaler. Wenn der Wind drei Kugeln weht, d. h. bei Sturm, oder bei Eisgang, fordert der Fährmann nach eigenem Belieben, oft 30—35 Thaler, mit Leichtigkeit verdient ein Fährmann bei dem ruhigsten Wetter an einem Tage 40—60 Thaler. Der Lootse erhält für das Pilotiren, wenn er nur 24 Stunden an Bord bleibt, für ein Schiff mittlerer Größe (15 Fuß Tiefgang) im Sommer 36½ Thaler, im Winter 47 Thaler; für jeden Fuß Tiefgang über 16 Fuß 2 Thaler 68 Schill. mehr. Ein Sundlootse sammelt Capitalien!

Die Leuchtfeuer Gelder, die Sporteln, Fähr- und Lootsengelder fallen den Rhedern zur Last; überdem kostet ihnen der Aufenthalt in und bei Helsingör, die Zollerpedition und die Entrichtung des Zolls, enorme Summen. Die Nothwendigkeit sich aufzuhalten, verleitet den Schiffer zu vielfachen Ausgaben, vermehrt durch längeres Verweilen als gerade unumgänglich erforderlich, zu Verproviantirungen und Ankäufen, die kein Rheder zu controliren vermag. Ohnehin bringt der Zollzwang immer Verzögerung und jeder Handelskundige weiß, wie sehr der Erfolg oder das Mißlingen einer Speculation von dem rechtzeitigen Eintreffen der Ladung am Bestimmungsort abhängt. Durch widrige Winde wird die erzwungene Verzögerung ausgedehnt, und kommt ein Schiff nach 10 Uhr Abends auf der Rhede von Helsingör an, so muß die ganze Nacht in Unthätigkeit verbracht werden, weil nach der Convention von 1841 vor 4 Uhr Morgens kein Zollbeamter am Platz ist, die Jahreszeit mag sein welche sie wolle. Durch ein Geschenk von 4 Procent des Zolls, das unter dem Namen „Förung“ für richtige Declaration gegeben wird, werden die Schiffe listig in das dänische Zollinteresse verladen. Die Bemerkung in der Convention von 1841 die Förung solle die Unkosten decken, ist illusorisch. Mit

4% kommt kein Rheder frei. Neue Ausgaben entstehen durch die Klarirungshäuser in Helsingör, die kein Schiffer entbehren kann; er darf nicht selbst den Zoll bezahlen. Die Commissionaire berechnen für die Entrichtung des Zolles 2 bis 3½% Provision, für die Expedition des Schiffes 8 Species oder 12 Thaler, oft noch mehr; wenn Bodmerei gezeichnet werden muß, 10 Procent. Sie haben einen jährlichen Verdienst von mehr als 200,000 Thaler Pr., ganz abgesehen von dem Gewinn auf den Geldcours, den sie bei Wiedereinziehung ihrer Vorschüsse sich zu verschaffen wissen. In diese Summe theilen sich nicht mehr als einige 20 Handlungshäuser. — Im Jahre 1850 berechneten die Deputirten der Großhändler-Societät und Schiffsrhedereien zu Stockholm die von schwedischen Schiffen in Helsingör zu erlegenden Unkosten der Rheder auf jährlich 150,000 Thaler Pr., den Zoll für Waaren ungefähr auf dasselbe. Die Stadt Danzig allein pflegt an Zoll jährlich gegen 120,000 Thaler, Stettin reichlich 130,000 Thaler im Jahre zu entrichten, wozu einzelne Häuser 4000 bis 11,000 Thaler beitragen müssen. Die Feuer- und Lootsengelder, Sporteln, Provision, Expedition und Porto belasten die Rhederei von Stettin mit jährlich 72,000 Thaler.

Schon aus diesen Einzelheiten läßt sich schließen, daß die Sundzolleinnahme den Namen „Kronjuwel“ nicht mit Unrecht führt. — Bei der außerordentlichen Zunahme der Handelsbewegung im allgemeinen, der fortwährend sich steigenden Entwicklung der commerciellen Verhältnisse in Preußen und Rußland, ihrer wachsenden Theilnahme am Welthandel, wird die dänische Goldgrube jährlich gefüllter. Auch die nach langen Zwischenräumen und hartem Andrängen abgerungenen Ermäßigungen, schlagen stets zum Vortheil und Gewinn der dänischen Kassen aus. Die Handelsinteressen der Ostseeländer, Englands, Hollands, Belgiens, Frankreichs und der Vereinigten Staaten, befinden sich in

dem eigenthümlichsten Conflict. — Wird der Tarif nicht ermäßigt, so leidet der Handel, tritt eine Herabsetzung ein, so wächst die dänische Besteuerung polyphenartig in die Höhe und erschwert die Concurrnz mit anderen Routen.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts gingen durch den Sund und die Belte 3455 Schiffe
gegen Ende des 18. Jahrhunderts 1770 7736 =

	im Jahre 1800	10,221	=
	= = 1830	13,212	=
	= = 1840	15,662	=
	= = 1850	19,919	=
	= = 1853	21,586	=

Ein Blick auf die Flaggen wie solche in den amtlichen Listen der 5 Jahre 1849—53 aufgeführt sind, ergibt, daß die Zunahme entstand, durch die Progression der Schiffahrt von Norwegen, Preußen, Rußland, Dänemark, Mecklenburg und Lübeck. Die starke Nachfrage nach den Ausfuhrproducten der Disseeländer und die Rückwirkung des wachsenden Verkehrs mit anderen Welttheilen, besonders Californien und Australien hat diese Vermehrung veranlaßt, trotz — des Sundzolls. — Holland und Frankreich haben in der Sundfahrt keinen Fortschritt gemacht; die Vereinigten Staaten in den letzten Jahren Rückschritte. England aber ist vor allen anderen in auffallender Weise zurückgeblieben; es sind 1853 im Vergleich zum Jahre 1849: 2220 englische Schiffe weniger durch den Sund gefahren, im Jahre 1852 sogar 2953 weniger*).

*) Es passirten den Sund im Jahre:

	1849	1850	1851	1852	1853
	Schiffe	Schiffe	Schiffe	Schiffe	Schiffe
Englische . . .	6885	5448	4811	3902	4665
Norwegische . . .	2877	2553	2894	3020	3393

Die russische Handelspolitik, der dänische Zoll und die unvermeidlichen Belästigungen der Rheder haben die englische Flagge zurückgeschauert aus dem 1849 noch überwiegend beherrschten Terrain. Der declarirte Werth der nach Rußland direkt versandten brittischen Erzeugnisse schätzt sich:

1849	auf	1,379,179	Þfd.	Sterl.
1850	=	1,297,660	=	=
1851	=	1,157,543	=	=
1852	=	994,330	=	=

	1849	1850	1851	1852	1853
	Schiffe	Schiffe	Schiffe	Schiffe	Schiffe
Schwedische . . .	2191	1982	2255	2100	2007
Holländische . . .	1960	1906	2060	1691	1875
Preussische . . .	1361	2391	2664	2319	3487
Russische . . .	1200	1138	1047	946	1202
Dänische . . .	1154	1266	1518	1464	2095
Französische . . .	364	314	288	283	345
Mecklenburgische .	337	1031	1077	771	1103
Hannoveranische .	308	429	661	555	743
Amerikanische . .	121	106	135	76	96
Odenburgische . .	74	208	222	183	230
Italienische . . .	56	62	43	48	50
Lübeckische . . .	40	102	125	136	139
Belgische . . .	13	4	7	2	22
Hamburgische . .	7	39	77	46	73
Bremenser . . .	7	34	33	22	36
Spanische . . .	2	2	—	6	4
Portugiesische . .	2	3	—	2	18
Oestreichische . .	—	—	2	—	—
	18959	19070	19919	17563	21586

Unter den 21,586 Schiffen des Jahres 1853 befanden sich:

beladen aus der Nordsee	10526	Schiffe
„ „ „ Ostsee	7716	„
in Ballast	3344	„

21586

Durch die Beltten passiren jährlich zwischen 2 und 3000 Schiffe.

Ob die englischen Unterhändler vom Jahre 1841 für die Erhöhung der Nebenabgaben und die oberflächliche Tarifrevision eine Anerkennung finden? Wir bezweifeln es, die Vereinigten Staaten legen größeres Gewicht auf die Abnahme ihrer Schiffahrtsfrequenz in der Ostsee.

Die Zolleinnahme läuft im Wesentlichen dieselbe Skala mit der Anzahl der Schiffe. Im Jahre 1756 beschränkte sich der Ertrag für die dänische Staatskasse auf 200,000 Thaler: 1770 war solche verdoppelt mit 450,890 Thaler; 1820 verdreifacht mit 1,500,000 Thaler. Das Jahr 1853, verglichen mit 1756 zeigt eine Erhöhung um mehr als das Dreizehnfache: die Einnahme betrug 2,530,000 Thaler. Die ungenügende Reform von 1841 war schon im Jahre 1844 verschmerzt. Die Revenue ging von 2,258,000 Thalern schnell auf 2,432,000 Thaler. Im Budget für 1847 ward wegen der Ermäßigungen vom Mai 1846 die Einnahme nur veranschlagt zu 1,832,000 Thalern; in der Wirklichkeit lieferte sie 699,000 Thaler mehr; sie war gestiegen auf 2,531,000 Thaler. Eine Uebersicht aus den 24 Jahren von 1830 bis 1853 liefert den Nachweis, daß vom Deresund und den Belten an Waarenzoll, Rosenobel, Feuergeld und Sporteln, 54 Millionen Thaler Revenuen in die dänische Staatskasse geflossen sind, durchschnittlich im Jahre 2,250,000 Thaler; die mehrerwähnten Nebenkosten, welche den Klarirungscommissionairen, den Fährleuten, den Lootsen und an Porto zu entrichten sind, betragen jährlich, sehr gering angeschlagen, 500,000 Thaler; neue 12 Millionen kommen demnach zu jenen 54 und bilden die, milde ausgedrückt, recht ansehnliche Besteuerung des Handels und der Schiffahrt von 66 Millionen, zu Gunsten dänischer Staatskasse und dänischer Staatsangehörigen. Außerdem hat die preussische Staatskasse an Rabatt noch circa 2 Millionen Thaler geopfert. Nach Ablauf von abermals 24 Jahren wird die colossale Summe sich verdoppelt

haben. Das Monstrum wächst, je mehr Nahrung ihm zugeworfen wird, in immer riesigerer Gestalt, bis es — fällt*)

*) Der Sundzoll, die Feuergelder und die Sperteln haben eingetragen:

1830 .	2,107,000	Thaler Reichsmünze	(1 Thlr. = $\frac{2}{3}$ Thlr. Pr.)
1831 .	1,966,000	=	=
1832 .	2,210,000	=	=
1833 .	2,090,000	=	=
1834 .	1,890,000	=	=
1835 .	1,910,000	=	=
1836 .	2,087,000	=	=
1837 .	2,203,000	=	=
1838 .	2,326,000	=	=
1839 .	2,417,000	=	=
1840 .	2,401,000	=	=
1841 .	2,258,000	=	=
1842 .	2,076,000	=	=
1843 .	2,294,000	=	=
1844 .	2,432,000	=	=
1845 .	2,361,000	=	=
1846 .	2,160,000	=	=
1847 .	2,531,000	=	=
1848 .	2,250,000	=	=
1849 .	2,150,000	=	=
1850 .	2,400,000	=	=
1851 .	2,450,000	=	=
1852 .	2,500,000	=	=
1853 .	2,530,000	=	=
	54,009,000		

Diese Zahlen gründen sich auf die dänischen Rechenschaftsberichte, soweit solche vorliegen und seit 1850 auf die Finanzgesetze, unter Hinzurechnung der Feuergelder und Sperteln und mit Erhöhung des Veranschlags um die wirklich eingegangene Summe.

Die Finanzgesetze veranschlagen für:

	1850	1851	1852	1853
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1) Daresundzoll und Rosenobel	2,017,600	2,035,000	2,055,810	2,059,000
2) Nyborger Zoll u. Rosenobel	17,400	17,650	17,300	18,300
3) Friedericia	2700	2750	3300	3700
Waarenzoll:	2,037,770	2,055,400	2,076,400	2,081,000

Wer bezahlt diese Summen? Die gewöhnliche Antwort lautet: der Handel Rußlands die Eine Hälfte, Preußen: Ein Viertel; das letzte Viertel: die übrigen Ostseeländer. Allein die Rhederei aller Flaggen, auch der Britischen, trägt schwer an der Last, und der Waarenzoll trifft bei den Exporten aus der Ostsee, je nach der Lage des Markts dem Empfänger eben so häufig als den Absender. Bedarf England großer Massen von Getraide, Holz, Flachs oder anderer Stapelartikel der ostseeischen Ausfuhr, so wird der Zoll dem Kaufmann in England zugeschoben. Für die Einfuhr in die Ostsee muß der ostseeische Empfänger die Bürde auf sich nehmen, weil andere billigere Handelswege in Concurrrenz treten. Der ostseeische Handelsstand darf dem Consumenten die Sundzollauslage nicht anrechnen; will er die Aussicht auf Absatz nicht verlieren, so muß er sie selbst tragen. Seine mercantilischen Unternehmungen, ohnehin beschwert mit hoher Affe-

	1850	1851	1852	1853
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Feuergeld und Vafegeld	149,770	153,430	158,895	161,335
Sporteln	134,245	136,030	139,970	140,930
Armengeld	5970	6155	6265	6175
Mulcten	5960	5935	6340	5500
Renten vom Capital aus dem Ueberschuß der Sporteln	6740	7650	9572	6415
	2,340,358	2,365,000	2,399,040	2,399,350
Wenn statt dessen	2,400,000	2,450,000	2,500,000	2,530,000
nach Verhältnis des wachsenden Verkehrs aufgeführt sind, so bleibt diese Hinzurechnung				
von	60,000	85,000	100,000	130,000

ohne Zweifel unter der Wirklichkeit und man kann erwarten, ob Dänemark den Gegenbeweis zu führen im Stande und geneigt sein möchte. Der Einwand, daß die Feuergelder und Sporteln nicht als Einnahme aufzuführen, bedarf nach dem früher Bemerkten keiner Widerlegung, so lange solche erhoben werden. Gegen die Nichterhebung wird Niemand Protest einlegen.

curanz für die Fahrt durch das gefahrdrohende Cattegat, in welchem jährlich 20 bis 40 Schiffe zu Grunde gehen, werden in Folge der dänischen Auflagen, selbst wenn solche die Grenzen der Conventionen respectirten, aufs entschiedenste gelähmt.

Sämmtliche Schiffe müssen im Sunde die Flaggen aufziehen von Norden kommend, bevor sie die Festung Kronenburg passiren, von Süden kommend, bevor sie dem auf der Rhede von Helsingör stationirten Wachtschiffe vorbeisegeln. Sie scheiden sich aber in drei Categorien:

1. die privilegirten,
2. die unprivilegirten,
3. die dänischen.

Zu den privilegirten Nationen gehören gegenwärtig:

Belgien	durch	Convention	vom	13. Juni	1841.
Brasilien	"	"	"	26. April	1828.
Bremen	"	"	"	5. Novbr.	1835.
England	"	"	"	11. Juli	1670
				und 13. August	1841.
Frankreich	"	"	"	vom 23. August	1742.
Griechenland	"	"	"	31. Octbr.	1846.
Hamburg	"	"	"	27. Mai	1768.
Hannover	"	"	"	13. April	1844.
Holland	"	"	"	13. August	1645.
				15. Juni 1701	" 10. Juli 1817.
Lübeck	"	"	"	14. Octbr.	1840.
Mexico	"	"	"	19. Juli	1827.
Meklenburg	"	"	"	25. Novb.	1845.
Vereinigt. St. v. Nordamerika	"	"	"	26. April	1826.
Norwegen	durch	Convention	"	23. August	1841.
Oestreich	"	"	"	12. Febr.	1834.

Oldenburg	durch Convention	vom 31. März	1841.
Preußen	" " " "	17. Juni	1818
		und 26. Mai	1846.
Rußland	" * " "	vom 8. Octbr.	1782
		und 14. Octbr.	1831.
Sardinien	" " " "	vom 14. August	1843.
Sicilien	" " " "	13. Januar	1846.
Schweden	" " " "	3. Juli	1720
		und 23. August	1841.
Spanien	" " " "	vom 25. Mai	1798.
Venezuela	" " " "	26. März	1838.

Für alle ist gleichbedeutend bestimmt, daß Schiffe und Waaren im Sund und in den Belten keine höheren Zölle und Abgaben zu entrichten haben, als die am meisten begünstigten Nationen jetzt oder künftig erlegen. Von selbst folgt daraus die Anwendung der älteren und neueren Conventionen auf alle; mit derselben Gleichmäßigkeit wird allen jede Ermäßigung zu Theil, und der gänzliche Wegfall des Sundzolls, sollte auch nur Eine Nation solchen erlangen oder erkämpfen, wird nothwendig Gemeingut Aller. — Die unprivilegirten Nationen sind in Europa nur noch Portugal, der Kirchenstaat und die Türkei. — Die Nachtheile der unprivilegirten Stellung sind in der Wirklichkeit von keiner Erheblichkeit. Sie bestehen im Wesentlichen darin, daß von unbenannten Artikeln in unprivilegirten Schiffen, statt 1 Procent, $1\frac{1}{4}$ Procent bezahlt, daß gewisse spanische und portugiesische Weine und Wein in Flaschen um $\frac{1}{4}$ höher, Getraide, je nach dem Orte der Verladung in den verschiedenen Ostseehäfen, um $\frac{1}{5}$ bis zu $\frac{1}{3}$ höher verzollt, daß für nach Rostock bestimmte Waaren und Güter, außer dem Zolle, der Rosenobel entrichtet werden muß: endlich sind Schiffe unprivilegirter Nation nicht von der Untersuchung des Schiffes und der Ladung befreit. Dies Untersuchungs-

recht wird aber lediglich von Dänemark behauptet, anerkannt ist es nirgends und zur Anwendung gebracht niemals. Eine eigene Classe bilden die dänischen Schiffe. Sie genießen größere Vorrechte, als den privilegirten Nationen eingeräumt werden. Eine Königliche Resolution vom 18. Februar 1771 bestimmt ihnen zwar nur dieselben Rechte, wie diesen, und es kann in keiner Weise zweifelhaft sein, daß die, dänischen Schiffen zugestandenen Vorrechte, conventionsmäßig, für die Schiffe aller übrigen privilegirten Nationen mit vollem Fug in Anspruch genommen werden können. —

Die Nachsicht gegen Dänemark hat dies indessen eine Reihe von ausschließlichen Begünstigungen für die dänische Flagge verleihen lassen, denen in diesem Jahre die Krone aufgesetzt worden ist. Außer mehrfachen Erleichterungen in Erlegung der Feuer- und Bakengelder und Sporeln, erfreuen dänische Waaren, Producte und Fabricate, ferner die Ein- und Ausfuhren nach und von den Färöern, Island und Grönland, sowie Producte der dänisch-westindischen Colonien in dänischen Schiffen, und alle in solchen Schiffen dorthin geführten inländischen und fremden Waaren, sich der völligen Zollfreiheit im Sund und in den Belten. Seit dem 1. April 1854 endlich wird für alle direkt vom Erzeugungsorte in Dänemark eingeführte transatlantische, afrikanische, ostindische, chinesische und australische Producte, im dänischen Eingangszoll der volle Sundzoll gekürzt. Dänemark giebt also den Rabatt, den Preußen nur theilweise seinen Ostseehäfen bewilligt hat, zum vollen und macht dadurch für seinen eigenen inneren Verbrauch sundzollfrei vor allen: Caffee, Färbholz, Reis, Rohzucker, Tabak, Thee, Mahagoniholz u. — Rum und Arak sind ausgenommen von der Begünstigung, um die Concurrenz mit der inländischen Branntweinproduction nicht zu ver-

mehren, theils wegen der dänisch-westindischen Colonien, deren Nummzeuguß im Einfuhrtarif nur 48 Rbschilling niedriger steht als fremder Rum — letzterer ist tarifirt zu 13 Thlr. für 30 Viertel, ersterer zu 17 Thlr. 48 Rbsch. Westindischer Rum hat dagegen durch die erwähnte Befreiung vom Sundzoll einen Vorsprung vor fremdem von 1 Thlr. für 30 Viertel. Zwar ist dieser Rabatt nach dem Wortlaut der Verfügung nicht auf die dänische Flagge beschränkt worden, allein es liegen Erfahrungen vor, daß weit größere, zugleich mehr berechnigte, Zugeständnisse für die dänische Einfuhr, deren Benutzung gleichfalls allen privilegirten Flaggen offen stand, von letzteren, der Natur der Sache nach, nur selten benutzt, vielmehr fast ausschließlich den dänischen Schiffen zu Gute gekommen sind. Seit 1842 bestand in Dänemark für die direkte überseeische Einfuhr der bezeichneten Waaren eine Remission von 25 Procent im Einfuhrzoll und Erlaß der Schiffsabgaben; dessen ungeachtet haben in den 10 Jahren von 1842 bis 1852 nur fremde Schiffe mit 2662 Commerzlasten durch die Remission sich verleiten lassen, Dänemark derartige begünstigte Waaren zuzuführen, wogegen in derselben Zeit die Rheder von 659 dänischen Schiffen mit 72,770 Commerzlasten den reichlichen Gewinn aus der Erleichterung der direkten Einfuhr bezogen haben von 888,000 Thlr. — Damals fand man es in dem Grade bedenklich, im Sundzollgebiete die eigne Flagge zu begünstigen, daß nicht nur der Sundzoll nach wie vor für die direkten Importen entrichtet werden mußte, sondern selbst dann, wenn Sund oder Belte nicht passirt waren, der Betrag des Sundzolls in der Remission abgezogen wurde. Gegenwärtig ist der Muth gewachsen! Die Remission von 25% im Einfuhrzoll fiel der bedrängten Staats-Casse zu schwer; man wollte Etwas, wenn auch Geringeres geben, um die dänische Flagge zu heben, und erläßt gegen Wort

und Bedeutung der Conventionen, für die direkte dänische Einfuhr den Sundzoll, wirkt also da die indirekte Zufuhr über Hamburg und Lübeck, als den Sund nicht berührend, von selbst frei ist, das ganze Gewicht der unnatürlichen Abgabe auf die Durchfuhr von und nach der Fremde. Die dänische Regierung mag im „Wintermärchen“ gelesen haben:

„Wahrhaftig in diesem Jahre sehen uns die Götter durch die Fingcr und wir können alles ex tempore thun.“

Die Begünstigung ist in ihrer Berechtigung höchst zweifelhaft; alle privilegirten Nationen stehen auf völlig gleicher Linie; ganz abgesehen von dem Umstande, ob außer der dänischen auch einzelne fremde Flaggen von dem Rabatt Gewinn ziehen mögen, Dänemark ist nur dann befugt, durch Nachlaß im Sundzoll seine eigene Einfuhr zu bevorzugen, wenn dieselbe Gunst gleichzeitig und gleichmäßig ausgedehnt wird auf die vom Sundzoll getroffene Einfuhr in alle anderen privilegirten Staaten, denen sämmtlich die Vorzüge der am meisten begünstigten Nationen zustehen. Die Verhältnisse, unter denen Preußen den Rabatt zugestehet, sind offenbar abweichend und durch tractatmäßige Verbindlichkeiten unbehindert.

Das neue dänische Manoeuvre kann sogar nachtheilig wirken auf die Ostseehäfen und zu ihrem Schaden den Erfolg haben, daß die dänischen Häfen ein Stapelrecht gewinnen auf Kosten der übrigen Häfen in der Ostsee und im entschiedensten Widerspruch mit anerkannten Grundsätzen des freien Handels. — Sowohl die Ostseestaaten, wie England, Belgien, Holland, Frankreich u. haben demnach vollen Anlaß zur Beschwerde und in gleich hohem Grade müssen die Hansestädte, Hamburg und Lübeck, sich beeinträchtigt fühlen, weil ihre sehr beträchtliche indirekte Einfuhr nach

Dänemark, die dem vollen Eingangszolle unterliegt, durch die begünstigte direkte Zufuhr, einen neuen Concurrenten erhält. — Hin und wieder verlautet, die dänische Anordnung vom 1. April 1845 sei darauf berechnet, den Andrang und die Reclamation der Vereinigten Staaten abzuwehren und zu beschwichtigen. Dieser Calcül dürfte fehlschlagen, wenn die Sache näher ins Auge gefaßt und eingesehen wird, daß solche nur zum Vortheil Dänemarks wird ausschlagen können. Nordamerika muß insbesondere an der unbeschwerten Passage für Reis, Taback und Baumwolle gelegen sein, und für deren Belastung mit schweren Zöllen kann die Erleichterung der geringen Einfuhr in Dänemark in keiner Weise entschädigen.

S c h l u ß .

Den jetzigen Zustand wird Niemand erträglich finden wollen, das Bedürfniß einer Abhülfe ist dringend; so nachdrücklich wird es gefühlt, daß die eigenthümliche Idee austauschen konnte, den Sundzoll durch Anlegung eines Canals zu umgehen, der in Schonen, auf zwei Meilen Länge, von Kaa bis Witgen, im Niveau des Meeres, mit einer Tiefe von 20 Fuß bei einer Breite von 100 Fuß zu führen wäre. Geräumige Hafenanlagen an beiden Endpunkten und zum Bugstren der Schiffe geeignete Einrichtungen würden jedes Schiff in wenigen Stunden hindurchbringen. Die Kosten werden angeschlagen auf 5 bis 6 Millionen Thlr. Pr., die zur Verzinsung und Unterhaltung nöthigen Abgaben auf $\frac{1}{4}$ des Sundzolls berechnet.

Statt des von der Natur gegrabenen Weges soll ein künstlicher dem Handel und der Schifffahrt das Thor öffnen! Der

Plan bezeugt hinreichend den schweren Druck und giebt den augenscheinlichen Beleg von der Hoffnungslosigkeit und Verzagttheit des Handelsstandes, welcher Hülfe und Erleichterung erwartet von der Ausführung eines solchen Unternehmens! Eben so wenig Aussicht ist vorhanden, der Last durch eine Ablösung sich zu entledigen. — Wo wären in gegenwärtiger Zeit, die alle Staaten zu jährlicher Vermehrung der Schulden zwingt; die Mittel herzunehmen, um ein Capital von 40 bis 50 Millionen Thaler aufzubringen! wo die Einmüthigkeit, hierfür neue Anleihen zu contrahiren, solche Opfer zu Gunsten Dänemarks sich aufzulegen? — Das Interesse der maritimen Staaten muß zu anderen Mitteln greifen, um das unabweisliche Ziel zu erreichen. Die Unzufriedenheit mit der Convention von 1841 ist in England eine stark hervortretende, eine allgemeine; das englische Cabinet mag zu Zeiten den Sundzoll als ein Schwert seiner Handelspolitik betrachtet und benutzt haben; es ist jedenfalls ein zweischneidiges; der Handel und die Schifffahrt des eigenen Landes wird tief und scharf verwundet. Die Vereinigten Staaten leiden in ihrer Verkehrsausdehnung durch die zu hohen und vertragswidrigen Abgaben für die Hauptgegenstände ihrer Zufuhr; ihr Vertrag mit Dänemark steht auf einjähriger Kündigung. Von Frankreichs bedeutenden Handelsbranchen wird der Weintrafik durch die übermäßigen Zölle schwer verletzt. Wie eindringlich die Bürde in Schweden empfunden wird, zeigen die Beschwerden von 1850. Preußen befindet sich in der absoluten und unvermeidlichen Lage, der beharrliche und entschiedene Bekämpfer des Sundzolls zu sein und zu bleiben; es hat bis zum Jahre 1845 redlich, mit Ernst und Eifer diesen Kampf geführt; alles auf- und angeboten, um die Fesseln abzustreifen; es ist unterlegen. Seine geographische und politische Lage giebt die dringendste Aufforderung, die

Wege einzuschlagen, welche offen stehen: Kündigung der Verträge von 1818 und 1846. Nur eine einzige Großmacht lasse diese Kündigung ergehen und gleichzeitig die Erklärung mitfolgen, es werde die Belastung seiner Ein- und Ausfuhrn, seiner Rhederei nicht länger dulden, wenn nöthig, Repressalien ergreifen, und der Sundzoll ist vernichtet. Will Rußland, wo weder Rheder noch Kaufmann in der Lage sich befinden, eine Beschwerde erheben zu dürfen, in seinem Protectorat über Dänemark, für die eigenen Schiffe und deren Ladungen, die Abgabe fortfahren zu entrichten, — Niemand wird dies hindern! Die Sundzollfrage ist keine russische, sie gehört offenkundig in das Gebiet allgemeiner und transatlantischer Handels-Politik. —

Spanien und Portugal erklärten in den Zeiten ihrer Macht ganze Weltmeere für Staatselgenthum, Hugo Grotius in seinem *Mare Liberum* zerstörte diese Ansicht schon 1609. Der Sund steht nicht unter der Hoheit Dänemarks, welchem nur das Eine Ufer geblieben ist und wäre es vorhanden, das Hoheitsrecht, es verleiht nicht die Befugniß, vorbeiziehende Schiffe, die nichts von Dänemark fordern, nichts an Dänemark schulden, zu ewigen Zeiten unerhörten Abgaben zu unterwerfen. — Das Recht zur Zollerhebung ward zu keiner Zeit anerkannt; eine ungrade Politik hat sich herbeigelassen, dem einst mächtigen Dänemark in Einzel-Verträgen gewisse Tarif-Concessionen zuzugestehen. Sie fallen mit der Kündigung der Verträge und Dänemark muß Allen einräumen, was es Einem zu concediren gezwungen wird. Die unabänderliche Fortdauer des Sundzolls als eine Entschädigung für den Verlust von Norwegen garantirt zu glauben, ist eine irrige Annahme; Dänemark wird derartige beweisende Documente vorzulegen nicht vermögen. Das für absolut heilig und unantastbar gehaltene Recht wird verschwinden, wenn die Frage, abgelöst

durch Kündigung von den vertragsmäßigen Bänden, in das Gebiet der Macht hinübergetragen wird. — Ein wirkliches Bedürfnis, wie hier vorhanden, wirft eine unnatürliche, blos historisch gegebene Anmaßung über den Haufen. Nie haben so umfangreiche Machtverhältnisse in der Ostsee ihre Flaggen entfaltet, als gegenwärtig. England bedarf mehr wie je der preussischen Allianz und deutscher Hülfe; es trete auf als Vorkämpfer für den freien Welthandel und die kurzathmige dänische Politik wird die Erfahrung machen, daß ihre Ohnmacht nicht im Stande ist, die Geschichte in ihrem Laufe aufzuhalten.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

34^e - 42

Der Sundzoll

und

der Welthandel.

Gutta cavat lapidem !

Zweites Heft.

Leipzig,

Verlag von Gustav Mayer.

1856.



Der Bund

und

der Reichshand

Vertrag

1830

1830



1830

Als Empfehlung.

Eine vor Kurzem im Verlag von Gustav Mayer in Leipzig erschienene Brochüre: »Der Sundzoll und der Welthandel« hat bereits eine so vielfache Besprechung in den öffentlichen Blättern erfahren, dass wir wohl annehmen dürfen, solche sei auch Ihnen ihrem ganzen Inhalte nach nicht unbekannt geblieben.

Der Verfasser derselben hat, wie Sie wohl gefunden haben werden, mit vielem Glück die reichen Quellen benutzt, welche ihm zu Gebote standen, um diese namentlich für unseren Ostseehandel so wichtige Angelegenheit von Neuem anzuregen und vor den Augen der Welt in das richtige Licht zu stellen. Wir nahmen daher auch sofort Veranlassung, gleich nach dem Erscheinen dieses Werks dasselbe unseren hohen Ministerien für auswärtige Angelegenheiten, Handel und Finanzen einzusenden und zur geeigneten Berücksichtigung dringend anzuempfehlen. Wir dürfen uns aber nicht verhehlen, dass damit wenig gethan ist, selbst wenn unsere Regierung den guten Willen haben sollte, mit mehr Energie wie bisher dem Dänischen Unrecht entgegenzutreten, ja wir verzweifeln, gestützt auf frühere Erfahrungen, geradezu an jedem Erfolge, wenn nicht zugleich fremde Hülfe zur Mitwirkung gegen Dänemark angeregt wird. Nur ein gleichzeitiger Anlauf aller dabei hauptsächlich beteiligten Nationen dürfte im Stande sein, den Sundzoll in seinen Fundamenten zu erschüttern und die Ostsee zu einem freien Meere umzuwandeln.

Von dieser Ansicht ausgehend, sind wir zu dem Entschluss gekommen, sowohl bei uns in Deutschland, als auch in anderen Ländern eine möglichst vielseitige Agitation gegen den Sundzoll zu organisiren. Zur besseren Erreichung dieses Zwecks haben wir die erwähnte Brochüre in's Englische und Französische übersetzen lassen und sind in diesem Augenblick beschäftigt, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen. Sobald dies geschehen, muss es zunächst die Aufgabe des Preussischen Handelsstandes sein, seine Connexionen in der ganzen kaufmännischen

Welt zu benutzen, um die Schrift im Auslande, namentlich in England, Frankreich, Belgien, Holland, Schweden, Norwegen etc. zu verbreiten und so in allen Haupthandelsplätzen die von uns beabsichtigte Agitation in's Leben zu rufen. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben bereits im vorigen Jahre, wie sich aus der Botschaft des Präsidenten der Republik vom 30. Mai d. J. an den Congress ausführlich ergibt, den erneuten Kampf gegen die Sundzölle mit vieler Energie begonnen und es ist daher kaum einem Zweifel unterworfen, dass, wenn die Handelsstände der übrigen dabei vorzugsweise interessirten Länder durch vielseitige energische Demonstrationen bei ihren resp. Regierungen einen weiteren Anstoss geben, diese dem Beispiele Amerika's folgen und mit gleichem Eifer auf die Befreiung des Ostseehandels vom Dänischen Tribut dringen werden. Aus den Dänischen der Amerikanischen Regierung ertheilten Antworten geht klar hervor, dass man dort, seiner Schwäche bewusst, vor Allem gern Zeit gewinnen möchte, um wie früher auch späterhin den Russischen Einfluss, der jetzt ziemlich lahm liegt, zur Erhaltung des Sundzolls ausbeuten zu können. Es ist aber keine Frage, dass gerade dieser Fehler vermieden und die Sundzollfrage jetzt, wo es sich um Befreiung der Donau und des Schwarzen Meeres handelt, ebenfalls mit zum Austrag gebracht werden muss.

In der Ueberzeugung, dass Sie uns bei unserem Vorhaben Ihre kräftige Mitwirkung nicht versagen werden, stellen wir, sobald der Druck beendet sein wird, von der Englischen und Französischen Uebersetzung der qu. Brochüre eine beliebige Anzahl Exemplare zum Kostenpreise, der sehr mässig sein wird, zu Ihrer Verfügung und bitten uns in Antwort hierauf wissen lassen zu wollen, wie viel Exemplare wir Ihnen zugehen lassen sollen.

Stettin, den 1. September 1854.

Die Vorsteher der Kaufmannschaft,

Schillow. Witte. Rahm.

Die Englische Uebersetzung obiger Schrift: *On Sound-dues and their relations with general commerce*, ist in des Amerikaners *Hunt* sehr verbreitetem und geachtetem *Merchants' Magazine and Commercial Review*, October 1855, vollständig abgedruckt.

1. Einleitung.

Die Sundzollfrage ist seit einigen Jahren so ausführlich in der Europäischen und transatlantischen Presse besprochen worden, in allen ihren Richtungen, der historischen, der staatsrechtlichen, der mercantilschen, daß es unnöthig erscheinen könnte, in die Fundamente derselben sich abermals zu vertiefen, und bekannte Dinge zu wiederholen. Sowohl über das Recht, wie über die Zweckmäßigkeit haben sich in dieser Frage bereits bestimmte Ansichten gebildet, befestigt durch Beschwerden der Handelskammern, bestätigt durch Beschlüsse der Preussischen Kammern, Aussprüche der Preussischen Staatsregierung, Kundgebungen officieller Art der Englischen und Französischen Presse, Entscheidungen des Congresses der Vereinigten Staaten und Staatsacte des Präsidenten derselben. Es schien ausreichend, an das früher über die zerbrechliche Grundlage und das Drückende des Tributs Beigebrachte in Kürze anzureihen, was seitdem an praktischen, schlagenden Ereignissen sich zugetragen hat, um auf den Ausgang einer neuen Wendung des Dänischen Cabinets vorzubereiten, von dem alle Seemächte zu einem Congress in Kopenhagen eingeladen worden sind. — Allein die Ruhe, der die Presse Angesichts anderer Vorkommnisse eine Weile sich hingegeben, ist mit Dänischer Gewandtheit schnell benutzt, um Dänischen Auffassungen Eingang zu bewirken. Dänemark tritt auf als Vertheidiger des Sundzolls; es muß daher widerlegt und geschlagen werden, wenn auch nur im Vorbeigehen. —

Wir könnten einfach hinweisen auf das Zugeständniß des Dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Knuth, der in offener Wahrheitsliebe dem Gesandten der Vereinigten Staaten im September 1848 einräumte: „das Princip dieser Zollerhebung zu vertheidigen, bin ich nicht im Stande.“ Er ist längst desavouirt, und Gründe, die dieses Bekenntniß verschleiern sollen, mögen durch Gegengründe entkräftet werden. — Wie lauten die Dänischen Gründe? Zunächst wird der Anspruch erhoben*), den wir nicht bestreiten, ein positives Recht könne nicht mit allgemeinen Phrasen und Theorien bei Seite geschoben werden, und nebenbei der unglückliche Versuch gemacht, den Sundzoll zu rechtfertigen durch das Bestehen des Sladezolles, durch die lateinischen Seepässe jenseits des Spanischen Vorgebirges, durch die Schließung der Dardanellen. Als einzige Grundlage seines positiven Rechts aber führt Dänemark an, nicht die geographische Betrachtung, daß es die Küste beherrsche, sondern nur die vollgültige Anerkennung seines Bestehens. „Schon Jahrhunderte lang, wird fortgefahren, ist die Welt über die Frage hinaus, ob der Sundzoll mit Recht erhoben werde, und nur das Wie ist noch Gegenstand der Verhandlung gewesen. Allgemein anerkanntes Recht muß aber jeder Staat respectiren und nur ein Tractat, sei er durch Friedensschluß nach einem Kriege oder durch sonstige Uebereinkunft zu Stande gekommen, kann dieses Recht modificiren oder aufheben. Die ideale Gewalt oder Befugniß eines allgemein anerkannten Rechts hat ihre reale Wurzel in den Zeitereignissen, sie kann mit Rücksicht auf solchen realen Ursprung wohl ein Gegenstand geschichtlicher Untersuchung sein, nicht aber juristischen oder staatsrechtlichen Zeugens, und selbst wenn das Resultat der Forschungen ergeben sollte, die Anerkennung eines solchen Rechts beruhe

*) Allgemeine Augsburger Zeitung 1856 Nr. 12.

ursprünglich auf einem Irrthum, so könnte das in der Realität auf die rechtskräftige Idealität der Servitut, der sich alle freiwillig unterworfen hatten, keinen solchen Einfluß ausüben, daß sich mäßig nach Gutdünken oder subjectivem Urtheil ohne weiteres derselben zu entziehen befugt wäre. Sowie die einfache Verjährung die ideale Grundlage eines Rechts vernichten kann, so kann die freiwillige Anerkennung die ideale Grundlage desselben als unantastbar verjähren. Dies ist der Standpunkt, von dem aus die Sundzollfrage einzig und allein zu betrachten ist. Der Zoll ist ein anerkanntes Recht Dänemarks, keine Wirkung irgend einer That, irgend eines Verlangens, irgend eines erdachten Planes. Der Zoll ist da, er war da! er soll nicht erst werden. Es ist daher der crasseste Widerspruch gegen alle Rechtsgrundsätze, einem realen Ursprung des Sundzolls nicht bloß nachspüren zu wollen, sondern den Nachweis eines solchen Ursprungs urplötzlich, indem man das Unterste zu Oberst kehrt, als Bedingung der Continuität der Rechtsanerkennung aufzustellen. Und wie hiesse ein solcher Nachweis? Am Ende könnte man doch nur beweisen, daß einst vor Jahrhunderten gewisse seefahrende Völker es für Recht gehalten, was Dänemark verlangte; die fortdauernde Gültigkeit eines solchen Rechts liegt aber nur in der fortgesetzten ununterbrochenen Anerkennung Aller und zwar Aller ohne Ausnahme. Diese Continuität spricht lauter als alle geographischen und maritimen Auseinandersetzungen. Uebrigens ist der einfache Realgrund der, daß im Mittelalter der Weg zur Ostsee als ein Transitweg durch das Land Dänemark betrachtet und also ein Meerstraßenzoll erlegt wurde, wie unzählige Flußzölle noch erlegt werden. Und dieser Zoll blieb, nachdem die Ostsee geöffnet wurde. Die Frage aber, ob er ferner bleiben soll, ist eine politische und keine mercantile und kann also nur auf völkerrechtlichem Wege beantwortet werden.“

So weit der Dänische Sachwalter; an Schwulst fehlt es nicht;

klarer hätte der Ausspruch gelautet: am Anfang schuf Gott Himmel und Erde und den — Sundzoll! Die bei Erschaffung der Welt nicht vorhergesehenen Zeiten des Faustrechts und der rohesten Barbarei haben dem Tribut seinen Ursprung gegeben; je nach den Umständen auf Raub, oder als Gegenleistung auf Schutz gegen Raub beruhte dessen Erhebung. Schon in der Frithiofsage heißt es:

Wenn der Krämer sich naht, so beschütze sein Schiff,
Doch den Zoll dir der Schwache bezahl',
Du bist König der See, er ist Sklav des Gewinns,
Und sein Gold ist nicht mehr, denn dein Stahl!

Jetzt ist Dänemark, der einst mächtige König der See, der Schwache; nicht einmal die Herrschaft über beide Ufer der Sundzollstraße hat es sich zu erhalten vermocht; seit 1660 ist das nördliche Ufer in den Territorialbesitz von Schweden überwiesen. Von der Verjährung kann keine Rede sein; denn die Verjährung hat nach Völkerrecht und Civilrecht keine andere natürliche Grundlage, als die Vermuthung, daß ein ursprünglich gerechter Titel dem Besitzer das Eigenthum oder die Souveränität der besessenen Sache verliehen habe, nur in diesem Sinne ist die Verjährung rationell. Völlig verkehrt ist es, sie als eine Art Ungerechtigkeit zu betrachten, als eine Nothwendigkeit für die öffentliche Ordnung, als eine stillschweigende Beschränkung des Eigenthums, als eine Strafe für den nachlässigen Eigenthümer. — Im Laufe der Zeit, schon 1202, ward die gefahrvolle Sundpassage durch Dänische Leuchtfeuer erhellt und für diese Wohlthat ein Entgeld erhoben; an die Stelle der rohen Gewalt traten Staatsverträge, zuerst mit der weithin herrschenden Hansa, die für ihre Handelszwecke Befreiung vom Zoll erkämpfte; dann mit den Niederlanden am 13. August 1645 der Vertrag und Tarif von Christianopel, der noch jetzt als die Grundlage betrachtet wird. — Aber weder dieser Vertrag noch irgend ein anderer enthält die Spur der Anerkennung eines völkerrechtlichen Fundaments für das Princip des Zolls; nur als eine

Handelsfache und nur für die Dauer von 40 Jahren ward die An-
 gelegenheit geregelt. Die Verträge wurden verlegt, verändert, er-
 neuert; Dänemark entsah sich keines Mittels, um sein Kronjuwel
 zu conserviren und gegenwärtig bilden, wie dies an anderen Orten
 ausführlich entwickelt worden, Staatsverträge die alleinige Basis,
 auf der Dänemark seine jährliche Revenüe von vorbeifahrenden
 Schiffen bis zu reichlich drittehalb Millionen Thaler gesteigert
 hat. In den 24 Jahren von 1830—53 hat, nach Ausweis der
 officiellen Dänischen Finanzvorlagen, auf der Schifffahrt und dem
 Handel zwischen Nord- und Ostsee durch den Sund und die Belte,
 zu Gunsten der Dänischen Staatskasse und Dänischen Staatsange-
 hörigen, eine Besteuerung von circa 70 Millionen Thaler gelastet.
 Politische Rivalitäten und diplomatische Ignoranz haben Däne-
 mark, das vor allem Russischen Schutzes sich erfreute, bis jetzt in
 dem ungestörten Besitze dieser Goldgrube gelassen, die durch unge-
 scheute Steigerung des Waarenzolles von 1 Procent auf 2, 5, ja
 10 Procent sich bereicherte. — Die Sucht, solche ungeschmälert zu
 erhalten, wirkte auch auf andere Handelswege ein, die durch den
 Wiener Congress unter Dänische Einwirkung gerathen waren, vor-
 nehmlich auf die Elbe. Vom Dänischen Standpunkt ist die geheime
 Instruction an den Dänischen Elbschifffahrtscommissär vom Jahre
 1850 sehr erklärlich, worin es heißt: „Für Dänemark kommt der
 bedeutende Umstand in Betracht, daß eine viel wichtigere und ein-
 träglichere Handelsstraße, als die Elbe, der Sund, durch eine
 vorzugsweise Begünstigung der Elbe direct und indirect gefährdet
 wird, ein Moment, welches nicht ausgesprochen werden darf, bei
 allen Abstimmungen aber doppelt maassgebend sein muß.“ Eben
 so wohlberechnet ist das System, die Sundzollfrage nie als eine
 commercielle, sondern allezeit als eine politische hinzustellen, die
 das Europäische Gleichgewicht berühre. Allein von allen Verträgen,
 die gegenwärtig mit fast allen civilisirten seefahrenden Nationen

geschlossen worden sind, erkennt kein einziger Dänemark ein Urrecht oder ein ewig dauerndes Recht zur Sundzollerhebung zu. Alle Verträge sind auf Zeit geschlossen und kündbar; alle enthalten den völlig gleichlautenden Satz: Schiffe und Waaren haben keine höhern Abgaben und Zölle im Sund und den Belten zu entrichten, als die am meisten begünstigten Nationen jetzt oder künftig erlegen. Von selbst folgt daraus die Anwendung der älteren und neueren Conventionen auf alle; mit derselben Gleichmäßigkeit wird allen jede Ermäßigung zu Theil und der gänzliche Wegfall des Sundzolls, sollte auch nur Eine Nation solchen gutwillig erlangen oder erkämpfen, wird nothwendig Gemeingut Aller.

Die Verträge mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (26. April 1826), mit Schweden (2. Nov. 1826), mit England (13. Aug. 1841), mit Oldenburg (31. März 1841), Sardinien (14. August 1843), Sicilien (13. Jan. 1846), lauten auf 10 Jahre. Die Holländische Declaration vom 10. Juli 1817 erneuerte den Vertrag vom 15. Juni 1701, der nur für 20 Jahre galt; Frankreich hat im Verträge vom 9. Febr. 1842 nur provisorisch den Vertrag von 1742 erneuert, dessen Gültigkeit auf 15 Jahre beschränkt war. Rußland ist durch die Verträge von 1782 und 1841 nur auf zwölf Jahre verpflichtet, Belgien (31. März 1841) nur auf 5 Jahre, Preußen nach Vertrag vom 26. Mai 1846 nur bis zum 1. Juli 1851 und sechs Monate nach erfolgter Kündigung. Alle diese Verträge sind abgelaufen, oder laufen ab, oder verlieren ihre Wirkung in Folge einer Kündigung.

Dies ist das Rechtsverhältniß, welches festgehalten werden muß, um nicht das Auge durch Dänische Sophismen und Verdrehungen trüben und zu der Annahme verleiten zu lassen, als wenn

keine Zeit befugt wäre, das Band zu lösen, das vor Zeiten geknüpft worden ist. Jeder Staat hat das freie Recht der Kündigung, und besitzt er die Macht, so wird er die Dänischen Kanonen bei Helsingör zum Schweigen zu bringen wissen, die eine Ablehnung der Tributzahlung zu hindern beflissen sein möchten. Ob die Kündigung zweckmäßig sei, wird Niemand bestreiten wollen, der die Last des Sundzolls kennt, die gleich einem Alp den Ostseehandel drückt*); ob es politisch sei, Dänemarks Existenz durch Entziehung einer jährlichen Revenüe von 2½ Millionen Thln. zu gefährden, kann Niemand in Zweifel ziehen, der die Nachtheile zu würdigen weiß, die aus Dänemarks Existenz für Deutschland wie für Europa hervorgehen. Wer Rußland schwächen will, muß Bresche schießen in seine Dänische Vormauer.

2. Die Kündigung des Sundzollvertrags vom 26. April 1826 durch die Vereinigten Staaten.

Schon längere Zeit hat der Präsident und der Congress der Vereinigten Staaten sich ernstlich mit der Sundzollangelegenheit beschäftigt, wie der Notenwechsel bestätigt, der dem Congress am 30. Mai 1854 vorgelegt worden ist.**) „Für die Aufhebung des Sundzolls irgend einen Ersatz als für eine Gunst anzubieten, die wir als unser Recht fordern, kann der Präsident Sie nicht ermächtigen,“ wird dem Nordamerikanischen Gesandten in Kopenhagen durch den Staatssecretär Marcy am 8. Nov. 1853 geschrieben. In der Jahresbotschaft des Präsidenten Pierce vom 4. Dec. 1854 heißt es:

*) Ueber die Einnahmen aus dem Sundzoll, Zahl der Schiffe, welche den Sund und die Belte passirt sind, v. s. siehe die Anl. 1.

**) Die wichtigsten Noten giebt die Anlage 2.

„Unterhandlungen sind mit Dänemark im Gange, um die Belastung unserer Schiffe und deren Ladungen mit dem Sundzolle aufhören zu machen. Ich bezweifle nicht, daß wir die Befreiung von diesem Zolle als ein Recht in Anspruch nehmen können. Es wird allgemein zugegeben, daß dieser Zoll nur durch Specialverträge zwischen der Mehrzahl der Europäischen Staaten und Dänemark sanctionirt wird. Der fünfte Artikel unseres Vertrages mit Dänemark vom Jahre 1826 bestimmt, daß unsere Schiffe und deren Ladungen keine höhern Zölle bezahlen sollen, als die Schiffe der meistbegünstigten Nationen. Das kann als eine stillschweigende Verpflichtung angesehen werden, sich während der Dauer des Vertrages dem Zoll zu unterwerfen, nie aber ein Hinderniß unseres Rechtes sein, die Befreiung von demselben zu beanspruchen. Noch andere Artikel des Vertrages bedürfen der Modification; derselbe sollte nur zehn Jahre in Kraft bleiben und ferner noch ein Jahr nach erfolgter Aufkündigung von einer oder der anderen Seite. Ich halte es für nützlich, daß Dänemark der Vertrag jetzt gekündigt werde.“

Bemerkenswerth ist es, daß die Aufnahme dieser Stelle in die Botschaft von dem Geschäftsträger einer Deutschen Ostseemacht bewirkt worden ist, um eine neue Bürgschaft für die Ernstlichkeit der Amerikanischen Absichten zu erhalten. Der Dänische Gesandte in Washington war weniger glücklich; wie einem Gespenste begegnete er auf allen seinen Pfaden dem Sundzoll, theils in der Form von Brochuren und Angriffen der Presse, theils in der Gestalt diplomatischer Plaisanterien; als er im Herbst 1854 den Abschluß eines Vertrages wegen Auslieferung von Verbrechern beantragte, erwiederte ihm Marcy: mit Freuden, aber gleichzeitig müssen wir den Sundzoll aufheben! Dem Vorschlage des Präsidenten, den Tribut zu kündigen, folgte die Erwägung, ob der Senat und das Repräsentantenhaus hierin mitzuwirken habe oder die Greco-

tive allein berechtigt sei. Zur Vermeidung jeden Streits ward das Repräsentantenhaus veranlaßt, eine Resolution zu fassen, wodurch der Präsident autorisirt wurde, alle Verträge mit Nationen zu kündigen, die gegen die Verein. Staaten illiberal sich zeigen. Der ostensible Zweck war Kündigung des Dänischen Vertrages und Aufhebung des Sundzolls, allein die Resolution hatte eine zu große Tragweite, als daß ein Entgegenwirken von verschiedenen Seiten hätte ausbleiben können. Mittlerweile regte das Dänische Cabinet Drohungen und zugleich Begütigungen an. Der Dänische Gesandte ließ in Washington vernehmen, Dänemark werde es eher auf einen Krieg ankommen lassen, als ohne Entschädigung den Sundzoll aufzugeben; man erwiderte lachend: für jede Dänische Kanone haben wir zehn Amerikanische! In demselben Athem ward von einem Dänischen Commissär dem Staatsdepartement ein separates Abkommen wegen des Sundzolls vorgeschlagen; es blieb unbeantwortet. In Europa bemühte sich der Dänische Minister des Auswärtigen, Herr Bluhme, die Ansicht zu verbreiten, es sei den Verein. Staaten überall nicht Ernst in der Sundzollfrage, käme denselben mehr auf das Princip des freien Mannes und darauf an, eine von Europäischen Grundsätzen abweichende Politik zu befolgen; deshalb seien sie stets voll Rücksicht aufgetreten. Die Verein. Staaten befänden sich auch in ganz anderer Lage als die Europäischen Regierungen, da jene nicht auf dem Wiener Congress vertreten gewesen, wo der Sundzoll von Neuem anerkannt sei. Auf die Gegenbemerkung, daß die Congressacte des Sundzolls mit keiner Silbe erwähne, erwiderte der kluge Mann: ausdrücklich allerdings nicht, aber indirect, da sie von der Freiheit der Flußschiffahrt, jedoch nicht vom Sundzoll spreche; der Minister entblödete sich nicht, die Dichtung hinzuzufügen: König Friedrich der Sechste habe selbst die Verhandlung in Wien geführt und dem Sundzoll günstige Zusicherungen erhalten. In London versuchte

die Dänische Diplomatie das Manoeuvre, die Sache den Ostseehäfen aufzulasten; Dänemark, hieß es, wünscht die Sundfrage mit den Ostseestaaten zu reguliren; ist aber bisher durch Rußland daran verhindert worden. Die Verein. Staaten seien wenig bei der Frage betheiliget, denn es käme nur darauf an, den Sundzoll durch Verhandlung mit den Ostseestaaten in eine in den Häfen der Ostsee zu erhebende Abgabe zu verwandeln. Graf Kesselrode, dem das Project vorgelegt ward, das schon im Anfange der 40er Jahre dem Preussischen Cabinet vorlag, lehnte es ab. Rußland wollte sich die Erhebung des Sundzolls in Russischen Häfen nicht gefallen lassen, weil es dann nur Repressalien für seine eigenen Schiffe zu besorgen haben werde. Das gewandte Dänische Spiel hatte indessen doch die Folge, daß sowohl England als Rußland ihre Gesandten in Washington beauftragten: dem Präsidenten an's Herz zu legen: not to press this matter. Dänemark wählte das heilige Grab wohl verwahrt. Herr v. Bille hatte keine Ahnung von dem unterminirten Boden, auf dem er sich in Washington bewegte; als am 4. März 1855 der Congreß geschlossen war, rieb er sich fröhlich die Hände und zog heiteren Muthes seine Straße gen New-York; er war so freuzfidel, daß er beabsichtigte, dem Staatssecretär Marcy eine feine Spitze zu geben; man warnte ihn, den schlafenden Löwen nicht zu wecken. Die Bombe war schon geplatzt, aber geräuschlos, am 3. März Mitternachts ward in geheimer Sitzung auf dem Capitol zu Washington die Kündigung beschloffen; erst am 14. März, als die in voller Cabinetsitzung vom Präsidenten ausgefertigte Acte bereits auf dem Dampfschiffe nach Kopenhagen sich befand, erfuhr der vergnügte Dänische Gesandte die Schreckensbotschaft.

Die Autorisation zur Kündigung, eben so geschickt, als bündig abgefaßt, lautet wie folgt:

„In dem 5. Artikel des Freundschafts-, Handels- und Schiff-

fahrtsvertrages zwischen den Verein. Staaten von Amerika und Sr. Majestät dem König von Dänemark, geschlossen zu Washington den 26. April 1826, ist bestimmt worden: Weder die Schiffe der Verein. Staaten noch deren Ladungen sollen bei der Fahrt durch den Sund oder die Belte höhere oder andere Zölle entrichten, als von den am meisten begünstigten Nationen bezahlt werden; dieser Artikel enthält eine Willfährigkeit von Seiten der Verein. Staaten, der Dänischen Regierung die Erhebung bürdvoller und dem Handel nachtheiliger Abgaben zu gestatten und thut Abbruch dem allgemeinen Recht der freien Schifffahrt in offener See.

Es ist ferner in dem 11. Artikel der genannten Convention bestimmt, daß nach Ablauf von 10 Jahren von dem Abschluß derselben an gerechnet, jeder der Contrahenten die Befugniß habe, dem anderen seine Absicht mitzutheilen, den Vertrag in der dort vorgeschriebenen Weise zu lösen. —

Um daher den Handel der Verein. Staaten in der Ostsee von den erwähnten Abgaben oder Zöllen zu befreien, ist beschlossen: der Präsident ist und wird hiedurch autorisirt, der Dänischen Regierung die nach dem Art. 11. der Convention erforderliche Notiz von dem Erlöschen des Vertrages vom 26. April 1826 zu geben."

Die Dänische Antwort konnte nicht überraschen; wollte Dänemark sein System behaupten, und das will es, so durfte es eine Nachgiebigkeit in seinem angeblichen Rechte nicht an den Tag legen. Die Antwort ist vom 17. April 1855 und lautet:

„In Uebereinstimmung mit dem Wunsche, den Sie (Bedienger, Ministerresident der Verein. Staaten in Dänemark) am 14. d. M. mir ausgesprochen haben, beehre ich mich zu bezeugen, daß ich an demselben Tage ihre Mittheilung empfangen habe, welche mir ankündigt, daß der Präsident der Verein. Staaten das Aufhören des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages er-

klärt hat, der für 10 Jahre und 12 Monate nach der Kündigung am 26. April 1826 zwischen Dänemark und den Verein. Staaten geschlossen worden ist.

Ich theile aufrichtigst Ihr Bedauern, mein Herr, einen Vertrag erlöschen zu sehen, der so lange die Interessen der Bewohner der Verein. Staaten gleich denen der Unterthanen des Königs, meines erhabenen Herrn, gefördert hat; allein ich bin beauftragt, mein Herr, Ihnen bemerklich zu machen, daß meinem Gouvernement die Verbindung nicht verständlich ist, welche der Präsident der Verein. Staaten zwischen der Aufhebung des Sundzolls und dem erwähnten Vertrage bildet; es ist wahr, der Vertrag regelt den Maasstab, wonach der Zoll von Amerikanischen Schiffen zu erheben ist, aber die Existenz und der Titel des Zollrechtes selbst sind gänzlich unabhängig von diesem Vertrage! Da indessen der Präsident der Verein. Staaten die Initiative zur Kündigung des Vertrages ergriffen hat, so hält das Gouvernement des Königs, meines erhabenen Herrn, sich zu der Hoffnung berechtigt, daß demselben Vorschläge zur Abschließung eines neuen Vertrages werden gemacht werden, die geeignet sind, sowohl die Handelsbeziehungen unverletzt zu erhalten, welche bisher in so glücklicher Weise zwischen beiden Nationen bestanden haben, als der eben so unangenehmen wie nothwendigen Folge des definitiven Erlöschens des gegenwärtigen Vertrages vorzubeugen, der nämlich, daß die Schiffe der Verein. Staaten bei ihrer Passage durch den Sund und die Belte auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Schiffe der nichtprivilegirten Nationen. *) Genehmigen Sie ic.

Scheel."

*) Schiffe und Ladungen unprivilegirter Nationen haben $\frac{1}{2}$ Procent mehr an Zoll zu entrichten, als die der privilegirten. —

3. Die Verhandlungen der Preussischen Kammern 1855.

Die Klagen und Beschwerden der Preussischen Ostseehäfen über den Sundzoll sind immer zahlreicher und lauter geworden, je mehr der Schiffahrtsverkehr durch den Sund zunahm und je deutlicher die Größe der ungerechten Belastung des Ostseehandels hervortrat. Auf dem Wiener Congresse ließ das Preussische Cabinet, dessen auswärtige Angelegenheiten damals von einem Dänen, dem Grafen Bernstorff, geleitet wurden, sich verleiten, Vorbereitungen zu einem Handelsvertrage mit Dänemark zu treffen, der am 17. Juni 1818 auf 20 Jahre vollzogen wurde. Die Diplomatie erblickte in diesem Act der vollendetsten Schwäche und Unkunde, worin alle verbriefte Rechte der Ostseehäfen auf Befreiung vom Sundzoll verschleudert waren, ein Meisterstück, weil Preußen zum Range einer begünstigten Nation von Dänemark (!) erhoben worden. Nach Ablauf des Vertrages, im Jahre 1838, ward von den Handelskammern die gänzliche Beseitigung des Sundzolls ohne Entschädigung durch Capitalisirung oder Aversionalzahlung aufs Angelegentlichste beantragt; Preußen aber erneuerte den Vertrag von 1818, nach jahrelangen fruchtlosen Ablösungsverhandlungen, am 26. Mai 1846 auf 6 Jahre und verließ der 1841 mit England und Schweden geschlossenen höchst unbefriedigenden Convention seine Anerkennung; es gewährte überdem seit 1825 aus eigener Staatskasse, mithin zur Belastung aller seiner Staatsangehörigen, einen Rabatt von mehreren Millionen Thalern an den Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben für Waaren, die den Sund passirt sind. Am 1. Juli 1851 war der Tractat von 1846 abgelaufen, mit sechsmonatlicher Frist im Falle der Kündigung.

Die in dem litterarischen Verzeichniß unter Nr. 4. und 5. erwähnten Denkschriften gaben mehreren Abgeordneten der Preussi-

sehen zweiten Kammer die Anregung zu dem Antrage, der am 20. Dec. 1854 in das Plenum gebracht ward:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Die Kammer erklärt im Hinblick auf die wichtigsten Handelsinteressen des Landes es für nothwendig, daß von der königl. Staatsregierung baldigst entscheidende Schritte zur Beseitigung des Sundzolls geschehen.

In die erste Kammer ging am 28. Febr. 1855 der Antrag ein:

Die Kammer wolle beschließen:

Die Kammer erkennt die nachtheilige Einwirkung des Sundzolls auf den Handel und die Rhederei Preußens an; sie erwartet, daß die königl. Staatsregierung keine zur Abschaffung des Sundzolls geeignete Gelegenheit unbenutzt lassen wird.

In den vorbereitenden Comité-Bearbeitungen ward die Gelegenheit nach allen Richtungen mit gründlicher Sachkunde behandelt; das Ergebniß war der Ausspruch: „Die Belastung durch den Sundzoll sei ein schreiendes Unrecht im völkerrechtlichen, wie im volkswirtschaftlichen Sinne; der Zoll ein ungebührlicher, höchst widersinniger, ungerechter, völkerrechtlich nicht zu duldender Tribut.“ Auch die königl. Commissarien erkannten den Druck des Sundzolls vollkommen an, ebenso die Nothwendigkeit der Abhülfe und bestritten die Annahme eines Dänischen Hoheitsrechts als eine durchaus unbegründete. In der ersten Kammer ward am 29. März 1855 von dem Ministerpräsidenten v. Manteuffel bemerkt: „ich glaube kaum etwas weiteres erklären zu können, als von meinen Commissarien in den Commissionsitzungen bereits geschehen ist; ich wiederhole also, die Regierung erkennt vollständig an, daß der Sundzoll, wie er heute besteht, eine wesentliche und eine große Belästigung der Schifffahrt und des Handels ist. Diese Last trifft alle handeltreibenden Nationen, deren Handel nach der Ostsee gerichtet ist. Die Regierung weiß aber auch, daß ein großer Theil dieser

Last auf den Preussischen Handel und die Preussische Rhederei fällt. Hieraus folgt von selbst für die Regierung die Verpflichtung, daß sie sich bemühe, diesem Uebelstande abzuhelpfen. Sie glaubt in dieser Beziehung bisher nichts versäumt zu haben und wird auch fernerhin nichts versäumen. Das aber glaubt die Regierung jetzt schon aussprechen zu müssen, daß sie auch bei diesen Bestrebungen stets mit voller Loyalität verfahren wird.“

Der Commissionsantrag ward mit großer Majorität angenommen, mit der einzigen Abänderung in der Fassung des Antragstellers, statt: sie erwartet, „sie vertraut“ und mit dem Zusage: in voller Uebereinstimmung mit der königl. Regierung.

In der zweiten Kammer fand am 18. April 1855 der Commissionsantrag: „die Kammer erkennt in voller Uebereinstimmung mit der königl. Staatsregierung die nachtheiligen Einwirkungen des Sundzolls auf den Handel und die Rhederei Preußens an und sie erwartet, nach den von der königl. Staatsregierung gemachten Mittheilungen, daß dieselbe keine zur Abschaffung des Sundzolls geeignete Gelegenheit unbenutzt lassen wird“, einstimmige Annahme; auch die Minister stimmten als Abgeordnete zu. — Bei der öffentlichen Verhandlung ward Bezug genommen auf einen Beschluß des Reichstags in Schweden, die Abschaffung des Sundzolls beantragend, und auf die mittlerweile in Europa bekannt gewordene Kündigung durch den Präsidenten der Verein. Staaten. Man forderte unter andern, auch Preußen müsse mit Kündigung des Vertrages von 1846 vorgehen; halte Dänemark nach Ablauf des Tractats Preussische Schiffe im Sunde an, so sei das Seeräuberei oder eine Kriegserklärung.

Der Ministerpräsident v. Manteuffel gab Folgendes zu vernehmen:

„Die Regierung ist, das kann ich mit Gewissenhaftigkeit versichern, von der hohen Bedeutung, welche eine Beseitigung des

Sundzolls für den Ostseehandel und die Ostseeprovinzen haben würde, vollständig überzeugt, und es ist eine ihrer ersten Sorgen, in diesem Sinne zu wirken; aber die Thaten, die man erwartet, werden, wenn sie gelingen sollen, glaube ich, nur im geeigneten Moment ausgeführt werden dürfen und nach der damaligen Sachlage besser durch Schweigen als durch Worte eingeleitet werden.“ (Protocoll der Verhandlungen vom 18. April 1855. S. 747.)

4. Die französischen Kundgebungen.

Die Manifestationen der Kammern und des Staatsministeriums in Berlin blieben im Auslande keineswegs unbeachtet; die Presse in den Vereinigten Staaten hat die Preussischen Verhandlungen ausführlich wiedergegeben; die Französische Presse Leitartikel von anerkannter Bedeutung, die des Sundzollthemas sich vollständig bemächtigt haben und unzweifelhaft aus ministerieller Feder geflossen sind, an solche angereicht. — „Von den Vereinigten Staaten ist gekündigt, heißt es in diesen Artikeln, dasselbe muß das Preussische Ministerium thun, will es die Gelübde halten, die es den Kammern gegeben hat. Dasselbe werden alle Mächte an dem Tage thun, an welchem sie sich über die Abschaffung oder wenigstens über eine einschneidende Reform der Befugniß einigen, die Dänemark auf Kosten ihrer Schifffahrt ausübt, sehr vortheilhaft freilich für die Dänische Rasse, aber sehr drückend für die allgemeine Schifffahrt und den Welthandel.“

Die bedenkliche Lage veranlaßte im vorjährigen Sommer die Dänische Regierung, auf verschiedenen Wegen dem Kaiser Louis Napoleon sich zu nähern. Bisher blieben die Versuche, sich zu insinuiren, ohne Erfolg. Von dem Dänischen Admiral Mourier ward der Elephantenorden zwar entgegengenommen, der Ueberbringer indessen unmittelbar nach der Empfangnahme des Ordens

vom Kaiser entlassen, in einer Art, daß er es nicht für geeignet halten durfte, sich von Neuem vorzustellen. Der König von Dänemark ließ dem Kaiser sein wohlgelungenes Portrait überreichen und den Wunsch äußern, in Gesellschaft seiner erhabenen Gattin (*auguste épouse*), der bekannten Rasmussen, den kaiserlichen Hof zu besuchen. Die Erwiederung von St. Cloud fiel ausweichend aus.

Gleichzeitig erhoben die hervorragenden Organe der Presse, *les Débats*, *le Siècle*, *le Pays* und *la Presse*, einmütig ihre Stimmen zu Gunsten des freien Meeres. — „Ist die Ostsee ein geschlossenes Meer?“ wird gefragt und folgende Antwort gegeben: „Bei zwei wichtigen Gelegenheiten hat die Dänische Monarchie, als ein Axiom des öffentlichen Europäischen Rechts, das Princip der Schließung der Baltischen See proclamirt. Frankreich und die Nordischen Mächte gaben derzeit eine Zustimmung, die auf ihren wahren Werth zurückgeführt werden muß, um nicht in dem jetzigen Streite über den Sundzoll gemißbraucht zu werden. — Inmitten des Kampfes der großen Nordischen Coalition für die bewaffnete Neutralität, im Mai 1780, erließ Dänemark im Einverständniß mit den beiden anderen neutralen Mächten die feierliche Declaration, daß es keinem bewaffneten Fahrzeuge der kriegführenden Mächte den Eintritt in die Ostsee gestatten werde, weil die Baltische See nach ihrer localen Situation unzweifelhaft ein geschlossenes Meer sei.“ Frankreich begrüßte freudig diese Declaration, da die bewaffnete Neutralität seiner Politik zusagte und die Antwort des Grafen Bergennes vom 25. Mai 1780 betheuerte dem Dänischen Gouvernement, daß der Französischen Regierung nichts mehr am Herzen liege, als den Schauplatz des Krieges zu beschränken und alles zu thun, was den neutralen Mächten, als den Beschüzern der Freiheit der Meere, angenehm sein werde. Diese Declaration ward in der Convention vom 27. März 1794 gemeinsam von

Dänemark und Schweden erneuert. Darf man in diesen Vorgängen nur eine Gelegenheitsphrasen erblicken oder enthalten sie ein permanentes Princip und geben Dänemark das Recht, willkürlich die Ostsee zu schließen und die Freiheit des Handels wie der Schifffahrt durch Auflagen und Erpressungen einzuschnüren? — Die nachstehenden Erwägungen werden diese Frage auf eine, wie wir hoffen, unwiderlegliche Weise lösen.

Das seit unvorordentlicher Zeit von Dänemark ausgeübte Recht, die Sundschifffahrt einer Abgabe zu unterwerfen, kann sich gründen, entweder:

1. auf allgemeine Grundsätze des Völkerrechts, oder
2. auf internationale Verträge, oder
3. auf Verjährung in Folge hundertjährigen Besizes, oder endlich auf alle diese Grundlagen zusammen.

1. Ohne Zweifel erkennt das Völkerrecht den Mächten, deren Grenzen das Meer bespült, eine Souveränität zu über ein Meerterritorium und gleiche Unverletzlichkeit desselben wie des Landterritorium. Die hohe See ist frei und allen gemeinsam, nicht aus den oft gehörten sentimentalen Gründen der Juristen, sondern weil die See in ihrer ewigen Beweglichkeit sich jedem bleibenden Besitze entzieht. Anders verhält es sich mit dem Territorialmeer; es kann besessen, vom Ufer aus vertheidigt, folglich occupirt werden gleich dem Continent. Gehört aber der Sund zu dem Seeterritorium Dänemarks? Wenn die Ostsee unter besonderen Umständen zeitweilig als ein für den Krieg geschlossenes Meer betrachtet wurde, so hat doch Niemand daran gedacht, sie als einen Binnen-See anzusehen. — Dänemark besitzt nur einen sehr geringen Theil ihrer Küste, die Ostsee begrenzt die Ufer mehrerer anderer souveräner Staaten: Schweden, Rußland, Preußen, die beiden Mecklenburg, Lübeck; diese haben als natürliche Folge ihrer maritimen Lage ganz dasselbe Recht der Schifffahrt wie Dänemark, und selbst

wenn Dänemarks Souveränität über die Passage unantastbar wäre, welche die Ostsee mit den übrigen Meeren vereinigt, wäre dadurch die Befugniß gegeben, die Staaten, welche es einschließt, ihres Rechts auf freie Schifffahrt und atlantischen wie transatlantischen Handel mit anderen Nationen zu berauben? Sicherlich nicht! Zwischen den Mitgliedern der allgemeinen Gesellschaft der Nationen, wie unter den Bürgern einer Staatsgesellschaft, beschränken sich gegenseitig die absoluten Rechte. — Ein Staat, der die Mündung einer großen Schifffahrtsstraße oder eines Meeres besitzt, darf nicht die Schifffahrt mit einem Interdict belegen, indem er die Passage zwischen zwei großen Meeren hemmt. Obendrein gehört der Sund nicht einmal zu dem Seeterritorium Dänemarks. Schon seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts hat die Wissenschaft und vor Allem Bynkershoek die feste Regel aufgestellt: „das Seeterritorium eines Staates erstreckt sich nur so weit, als seine Kanonen reichen.“ Bis dahin läßt sich das Meer verteidigen und eben so vollständig occupiren, als seine Ufer. Dänemark ist nicht im Stande, in solcher Weise sich des Sundes zu bemächtigen; es besitzt nicht beide Ufer! ein Jahrhundert lang schon gehört das nördliche zu Schweden; am 30. März 1801 passirte Nelson den Sund mit 20 Linienschiffen und 25 Fregatten; er hielt sich, sagt Thiers (Geschichte des Consulats und des Kaiserreichs, Buch 9. 2. S. 408), in der Mitte des Sundes; als die Escadre Angesichts der Festung Kronburg sich befand, begann das Feuer; hundert Feuerschlünde großen Calibers spien gleichzeitig Bomben und glühende Kugeln; allein der Admiral näherte sich der Schwedischen Küste, die sich schweigend verhielt, und die Flotte strich hindurch, der Dänen spottend, deren Wurfgeschosse 200 Toisen vor den Schiffen ins Wasser fielen.

2. Nicht kraft völkerrechtlicher Principien steht Dänemark ein Zollrecht im Sund zu, sondern nur in Folge von Verträgen mit

den Seemächten. Der Sundzoll hat keine andere Grundlage als diese Verträge, die nur diejenigen verpflichten, die sie geschlossen haben, und zwar weder in dem Zwang der Verpflichtung, noch in der Zeitdauer, über die Grenzen hinaus, die das Völkerrecht bezeichnet. Alle diese Verträge sind auf Zeit geschlossen, sie sind abgelaufen, oder laufen ab, oder verlieren ihre Wirkung durch Kündigung!

3. Wenn nur Verträge dem Dänischen Recht eine Basis verleihen, nämlich: die Zustimmung der Nationen, die solche unterzeichnet haben; eine bestimmte Grenze: die Ausdehnung der Concession; ein naheß Ende: die Dauer der Verträge; wie kann da von einer Verjährung die Rede sein!

Die Dinge stehen sehr bedrohlich für Dänemark, fährt die Presse vom 11. August 1855 fort; die Vereinigten Staaten werden nicht zögern, die Sundpassage zu erzwingen und die Demüthigung der Dänischen Monarchie zu erneuern, welcher Admiral Opedam 1658 und Nelson 1801 dieselbe unterwarfen; mit eigenen Kräften wird Dänemark der zweiten seefahrenden Nation der Welt nicht zu widerstehen vermögen und die Ereignisse in den Nordischen Meeren beweisen, daß es nicht länger auf den egoistischen Beistand einer gegenwärtig sehr gehemmtten Macht zählen kann, von deren Hinterlist es unter anderen Umständen Hülfe hätte erwarten mögen. Dänemark muß sich darauf gefaßt machen, daß die abgelaufenen Verträge nicht werden erneuert werden, daß der Sundzoll vor dem Richterstuhle Europa's einer radicalen und vollständigen Veränderung wird unterzogen werden. Europa kann zwischen verschiedenen Mitteln wählen: die negativen Formalitäten werden fallen, die verlegenden Prätensionen eines ohnmächtigen Staats über Bord geworfen, der Tarif, wenn noch ein solcher bestehen soll, streng auf das Maß einer Vergütung für geleistete Dienste zurückgeführt werden; kurz, die Frage,

die seit drei Jahrhunderten so viele Kämpfe veranlaßt hat, wird diesmal und zwar zum letzten Male entschieden werden: zu Gunsten der Freiheit der Meere! Die Fluth der Beschwerden über den Sundzoll steigt ohne Ende und sowohl durch die Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten als durch die Beschlüsse der Preussischen Kammern muß Dänemark über sein Schicksal hinreichend in Kenntniß gesetzt sein. —

Von Deutschland aus ward eine Denkschrift an den Kaiser der Franzosen gerichtet, in Folge deren das Französische Cabinet dem Preussischen auf offiziellem Wege seine Assistenz in der Sundzollfrage angeboten hat; sie ward abgelehnt. — Da aber auch Dänemark in dem Kampfe gegen Rußland eine nähere Verbindung mit den Westmächten verweigert, vielmehr seine unbedingte Neutralität aufrecht erhalten zu wollen erklärt hat, so liegt eine etwaige Beschützung des Sundzolls durch die Westmächte, aus politischen Gründen, ferner als je und die Angelegenheit ist zunächst wieder dem Protectorate Rußlands überantwortet, das wegen seiner Erbfolge in Dänemark aus dem Londoner Protocoll, die Conservirung der ergiebigen Sundzollrevenüen zu wünschen, den dringendsten Anlaß hat.

Sowohl um dieses Schutzes sich zu versichern, als um eine Barriere gegen den Andrang der Vereinigten Staaten zu errichten, ist von dem Dänischen Ministerium ein Schritt eingeleitet worden, dessen Folgen gegenwärtig die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

5. Der Sundzollcongrès in Kopenhagen.

Das Dänische Cabinet hat an alle Seemächte die Einladung ergehen lassen, einen Congrès zu beschicken, der anfänglich in London gehalten werden sollte, wegen der Aeußerung Lord Claren-

don's, daß England dem Beispiele der Vereinigten Staaten folgen werde, aber nach Kopenhagen verlegt worden ist. — Die Einladung war von folgenden Erörterungen begleitet:

„Der Zoll, den die Dänische Krone von Schiffen und Ladungen hebt, die durch den Sund und die Belte gehen, ist schon seit längerer Zeit zum Gegenstand heftiger Angriffe gemacht worden, und diese haben eine um so hartnäckigere Agitation veranlaßt, als sie öfter politische Ziele und Absichten hatten und immer auf falsche und verkehrte Begriffe gebaut waren, sowohl hinsichtlich des Rechts, in Kraft dessen der Zoll gehoben wird, als hinsichtlich der Art und Weise, wie Dänemark dieses Recht ausübt. Da der wahre Zusammenhang der Sache nur denen bekannt war, denen es nicht darauf ankam, eine richtige Vorstellung davon zu geben, so wurde die allgemeine Aufmerksamkeit ganz natürlich vorzugsweise auf die Verpfichtungen hingeleitet, welche die Erhebung des Zolles dem handelnden Publikum auferlegt, während Niemand Rücksicht nahm auf die zahlreichen Etablissements aller Art, wodurch Dänemark beständig gesucht hat, die Schifffahrt in der Ostsee zu erleichtern und die Expedition der Deresundszollkammer zu vereinfachen. Selbst die Regierungen waren, wenn sie auch immer das Recht respectirten, welches Dänemark nach so manchen Opfern für den allgemeinen Frieden noch hatte, öfters, und aus Gründen, deren Gewicht man vielleicht in unsern Tagen sich selbst nicht verhehlen kann, außer Stande, von Dänemark die Wirkungen einer Agitation abzuwenden, deren Ungerechtigkeit und Grundlosigkeit sie doch erkennen mußten. Dänemarks Bestrebungen, dieser Agitation zu begegnen, führten im Anfange der Regierung Christian VIII., des hochseligen Vorgängers unser's jetzt regierenden Königs, zu einer Unterhandlung zwischen Dänemark, England und Schweden, deren Resultat eine Revision des alten Deresundstarifs war, und durch diese Maßregel ward eine zeitweilige Ruhe erreicht. Inzwischen

hatte die Dänische Regierung voraussehen müssen, wie es nicht lange dauern dürfte, daß die Agitation erneuert würde, und mit dieser Möglichkeit vor Augen, war König Christian VIII. schon darauf bedacht gewesen, es nicht bei dieser Revision bewenden zu lassen, zu der er sich im Interesse der Handelnden entschlossen hatte, sondern mit kürzeren oder längeren Zwischenräumen weitere Modificationen des Tarifs eintreten zu lassen, damit der Zoll jederzeit in demselben Verhältniß zu den zollpflichtigen Waaren zu stehen verbleiben könne. Es ist nicht die Schuld der Dänischen Regierung, daß König Christian VIII. Absicht nicht schon ausgeführt worden ist. In Uebereinstimmung mit der Idee dieses aufgeklärten Monarchen hatte die Regierung schon vor längerer Zeit die nöthigen Vorarbeiten zu einer neuen Revision des Tarifs in Angriff genommen, aber da die Absichten des verstorbenen Königs ausgeführt werden sollten, wurde Dänemark, sehr gegen seinen Willen, und durch unvorherzusehende Begebenheiten in einen Krieg verwickelt, der nothwendigerweise die ganze Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch nehmen mußte, und der eben so wenig die von jeder Reduction des geltenden Tarifs unzertrennbaren Opfer erlaubte. Nach dem Friedensschluß litt das Land noch an den unvermeidlichen Folgen der inneren Erschütterungen, die der Krieg nothwendigerweise genährt haben mußte, und zu den Schwierigkeiten, die solcherweise die Regierung umgaben, kam endlich der jetzige Krieg zwischen Rußland auf der einen und Frankreich und England auf der andern Seite. Wenn es auf die Dänische Regierung ankäme, würde sie wahrlich nicht, um die Sundzollfrage wieder aufzunehmen, einen Zeitpunkt wie den jetzigen wählen, wo die beiden Mächte, die am meisten bei dieser Frage interessiert sind, einander feindlich gegenüberstehen. Allein die Stellung, welche Dänemark bereitet worden, läßt demselben keinen andern Ausweg übrig.

Von allen Regierungen sind die Vereinigten Amerikanischen Staaten die einzigen, welche einigermaßen die Befugniß Dänemarks, den Sundzoll zu erheben, bestritten haben. Noch ganz neuerlich haben die Vereinigten Staaten sich bestimmt in dieser Richtung ausgesprochen; denn, obwohl es billigerweise anerkannt werden muß, daß diese Staaten in den letzten Jahren mehrere Male sich dahin haben vernehmen lassen, daß sie hinsichtlich des Sundzolles nicht gesonnen seien, das in Europa allgemein geltende internationale System zu befolgen, so enthält doch die Bestimmung, welche hinsichtlich des Sundzolles in der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsconvention vom 26. April 1826 zwischen Dänemark und den Vereinigten Staaten zu finden ist, ebenso wie entsprechende Artikel in ähnlichen Conventionen und Tractaten zwischen Dänemark und anderen Mächten, eher eine förmliche Anerkennung als eine Anfechtung des erwähnten Rechtes.

Durch eine Note vom 14. April d. J. hat der Ministerresident der Vereinigten Staaten in Kopenhagen die obenerwähnte Convention gekündigt, welche die einzige geschriebene Uebereinkunft zwischen Dänemark und Amerika ist, die ausdrücklich des Sundzolles erwähnt; und bei dieser Gelegenheit hat der gedachte Agent zugleich die Hoffnung ausgesprochen, daß Dänemark vor dem Ablauf des Tractats, d. h. vor dem 14. April 1856, anerkennen werde, wie es recht und billig und angemessen sei, den Amerikanischen Schiffen zu erlauben, daß sie ihre Handelsbetriebsamkeit auf dem Meere verfolgen, ohne an irgend Jemand Abgaben zu zahlen, oder von irgend einer Macht aufgehalten zu werden.

Das Ziel, welches die Vereinigten Staaten vor Augen gehabt haben, indem sie ihre Handelsconvention mit Dänemark aufgaben, war also, dadurch Amerikanische Schiffe von der Erlegung des Sundzolles zu befreien. Es ist nicht nothwendig, hier zu untersuchen, inwiefern die Verwirklichung dieser Absicht die logische

Folge des Ablaufs einer Convention ist, welche den besagten Zoll nur erwähnt, um hinsichtlich seiner Erlegung Amerikanischen Schiffen privilegirte Behandlung statt der unprivilegirten zuzusichern, welche ihnen früher zu Theil wurde. Dänemark wünscht sich jeder solchen Discussion zu enthalten; der von den Vereinigten Staaten gethane Schritt ist hier nur besprochen worden, um die Stellung zu bezeichnen, die nach dem, was oben bemerkt ist, Dänemark bereitet wurde.

Diese Stellung wirkt in doppelter Richtung auf die Beschlüsse der Dänischen Regierung ein: Denn nach Kündigung der Convention vom 26. April 1826, oder richtiger, nach der Erklärung der Vereinigten Staaten, Amerikanische Schiffe von der Erlegung des Sundzolles befreien zu wollen, kann die Dänische Regierung, wenn sie dieser Erklärung gegenüber sich nicht allein an die Antwort halten will, die sie bereits darauf ertheilte, nicht nur nicht die von den Umständen gebotenen Maßregeln bis zu einer späteren Zeit aussetzen; sondern es ist bei derselben Gelegenheit auch zweifelhaft geworden, ob die Schritte, welche man vor der oben erwähnten Erklärung hinsichtlich des Sundzolles zu thun gesonnen war, jetzt hinreichend sein würden, Verwickelungen und Reibungen vorzubeugen, deren natürliche Folgen möglicherweise die Grenzen einer Discussion zwischen Dänemark und den Vereinigten Staaten überschreiten könnten. Wenn es nur auf diese ankäme, so würde die Dänische Regierung sich zu einer Revision des Sundzolltarifs entschließen, vornehmlich aus dem Grunde, weil diese Maßregel ohne Theilnahme einer fremden Macht getroffen werden könnte; und sie ist überzeugt, daß ein nach den gegenwärtigen Preisen der Waaren aufgemachter und festgesetzter Tarif geeignet sein würde, die billigen Wünsche der Handelnden zu erfüllen. Aber die erwähnte Erklärung beweist nicht nur, daß eine große Macht, mit welcher Dänemark im guten Einvernehmen zu bleiben wünscht,

nicht von einer Revision befriedigt sein würde, sondern es ist auch nach der erwähnten Erklärung mehr als wahrscheinlich geworden, daß andere Mächte, deren Meinungen und Wünsche denselben Anspruch auf Berücksichtigung haben, ebenso wenig geneigt sein würden, in dieser Maßregel einen passenden Ausweg zu finden.

Unter diesen Umständen hat die Dänische Regierung den Beschluß gefaßt, den bei der Sundzollfrage beteiligten Mächten einen Vorschlag anderer Art vorzulegen. Sie hofft, daß der vorgeschlagene Plan den Mächten eben so genehm sein werde, da sie weiß, daß derselbe im Ganzen mit dem Besten des Handels und der Schifffahrt übereinstimmen muß; sie hofft namentlich, daß die Vereinigten Staaten Nordamerika's in diesem Verfahren dänischerseits einen Beweis sehen werden, wie sehr Dänemark geneigt ist, so viel als möglich seine Interessen mit den Interessen Amerika's in Uebereinstimmung zu bringen und vornehmlich einer unangenehmen Discussion, ja, vielleicht einem Conflict mit diesem Lande zu entgehen, dem Dänemark verdiente Achtung zollt. Da Dänemark nicht glaubt, sich auf eine solche Discussion einlassen zu dürfen, so ist sein Hauptgrund, sich nicht auf die beabsichtigte Revision zu beschränken, der, daß es eine solche Maßregel nicht geeignet findet, als eine Antwort auf den von den Vereinigten Staaten gethanen Schritt zu dienen.

Indem die Dänische Regierung solchergestalt, ohne deshalb den Plan zu einer Revision aufzugeben, denselben bei Seite legt, geht sie von der Voraussetzung aus, daß die andern Regierungen mit Rücksicht darauf, daß die Revision ihnen nicht geeignet erscheint, den Conflicten vorzubeugen, welchen es zu entgehen gilt, sie aufgefordert haben, ihnen andere Vorschläge vorzulegen, die, ohne Nachtheil für Dänemarks Recht, besser geeignet wären, den Beifall der interessirten Parteien zu erwerben. In der Verwerfung des Vorschlags zu einer Revision liegt die Erklärung, daß die ein-

zigste Grundlage, auf welcher man mit Dänemark unterhandeln will, eine endgültige Ordnung der Sundzollfrage ist, und es ist da die Aufgabe, einen Ausweg ausfindig zu machen, der den Zoll ganz aufhören läßt, ohne daß dem Rechte der Dänischen Krone dadurch Abbruch geschieht. Dieses doppelte Resultat kann nur durch eine Capitalisation des Zolles erreicht werden, um ein für allemal Handel und Schifffahrt von dessen Erlegung gegen eine billige Entschädigung Dänemarks zu befreien.

Dieses ist also das Arrangement, welches die Dänische Regierung der Erwägung der beim Sundzoll beteiligten Mächte anheimstellt.

Aber eine solche Ordnung kann nur durch gleichzeitiges Zusammenwirken von Seiten sämtlicher resp. Mächte bewerkstelligt werden. Die förmlichen und positiven Conventionen zwischen Dänemark und den anderen Mächten hinsichtlich des Sundzolles gestatten keine separate Abfindung in dieser Hinsicht zwischen Dänemark und irgend einer anderen Macht. Außer dieser Bedingung giebt es noch eine andere, welche die Dänische Regierung für wesentlich anseht, nämlich: daß die vorliegende Frage nicht als eine Handels- oder Geldfrage, sondern als eine politische Frage behandelt werde; dieses stimmt mit der Geschichte des Sundzolles und mit der Rolle überein, welche der Zoll in der Politik von Nordeuropa gespielt hat; sonst würde man auch nicht der Unterhandlung die Haltung und den Charakter geben können, die erfordert werden, um untergeordnete Fragen zu entfernen, die wohl in einer bloß commerciellen und fiscalen Angelegenheit an ihrem Plage sein können, hingegen nicht in einem Arrangement, welches als Supplement zu Friedenstractaten und Transactionen dienen soll, durch welche das System des politischen Gleichgewichts geordnet wurde. Folglich erlaubt sich die Dänische Regierung, indem sie ihren Vor-

schlag der wohlwollenden Aufmerksamkeit der Cabinette empfiehlt, sie zugleich aufzufordern, baldmöglichst mit ihr in Unterhandlung zu treten und ihre diplomatischen Agenten am Dänischen Hofe mit den erforderlichen Vollmachten und Instructionen zu versehen, oder auch besondere Commissäre nach Kopenhagen zu senden, um eine endgültige und allgemeine Uebereinkunft zu besprechen und zu Stande zu bringen, sowohl hinsichtlich der Schadloshaltung, wozu Dänemark sich für die Verluste, die das Aufhören des Zolles mit sich führen würde, berechtigt finden dürfte, als hinsichtlich der am richtigsten anzuwendenden Berechnungsweise, wonach das Verhältniß aufzufinden und zu bestimmen wäre, in welchem jede der resp. Mächte zur Schadloshaltung beizutragen hätte. Es wäre zu wünschen, daß die Unterhandlung im November d. J. eröffnet würde. Indem die Regierung diesen Wunsch ausspricht, hat sie nicht nur die für Dänemark sich aufdringende Beschaffenheit der Frage vor Augen, sondern auch die Rücksicht, daß mehrere Mächte, und namentlich solche, die wegen ihrer geographischen Lage diesen Zeitpunkt allzu naheliegend finden könnten, so wenig beim Sundzoll theilhaftig sind, daß sie möglicherweise es nicht für nothwendig halten werden, vom Anfang an auf den beabsichtigten Conferenzen repräsentirt zu werden, oder es vielleicht vorziehen dürften, sich bei der Unterhandlung durch eine befreundete Macht repräsentiren zu lassen.

Die Wahl der Stadt Kopenhagen zum Ort für die Unterhandlungen ist auf den Umstand begründet, daß diese Stadt der Centralpunkt für die ganze Verwaltung ist, wodurch als Selbstfolge der Zugang zu dem Material und den Aufklärungen erleichtert wird, die man sich im Interesse der Unterhandlungen wünschen könnte.

Die Dänische Regierung erkennt es nicht, daß der Schritt, wozu sie sich hat entschließen müssen, nicht dazu geeignet ist, un-

verzüglich von allen Seiten eine gleich günstige Aufnahme zu finden; dies muß sie aufrichtig bedauern, doch giebt sie sich daneben der Hoffnung hin, daß man über ihre Vorschläge oder ihr Verfahren nicht ohne sorgfältige Erwägung und mit billiger Berücksichtigung der Stellung, in welcher Dänemark sich befindet, ein Urtheil fällen wird; sie erwartet dieselbe Gerechtigkeit von allen Seiten und setzt ihr Vertrauen auf die wohlwollende Stimmung, wovon die Mächte bei anderen Gelegenheiten ihr so viel Beweise gegeben. Ihrerseits legt die Regierung Hand ans Werk mit dem besten Willen und durchdrungen von dem aufrichtigen Wunsch, durch die That zu zeigen, daß sie in letzter Instanz nur eine für alle gleich annehmbare Ordnung vor Augen hat.

Es bleibt nun nur noch übrig, einige allgemeine Bemerkungen über die Art und Weise der Ausführung des Planes einer Capitalisation hinzuzufügen.

Es ist nicht das erste Mal, daß dieser Plan erwogen wurde; obwohl derselbe von der Dänischen Regierung den Mächten im Allgemeinen nie formell vorgeschlagen worden ist, war derselbe dennoch Gegenstand der Unterhandlung mit mehreren Cabinetten, und man darf daher annehmen, daß er im Princip nichts Neues für die betheiligten Mächte enthält, noch irgend Etwas, was, um verstanden zu werden, detaillirter Erklärungen bedürfte. Es scheint auch nicht für den Augenblick erforderlich, die verschiedenen Capitalisationsgrundlagen, unter welchen man zu wählen hatte, einer besondern Untersuchung zu unterziehen. Obwohl die Dänische Regierung natürlicher Weise ihre Quote zur Capitalisation beitragen wird, kann es nicht ihre Meinung sein, den Vorschlägen vorzugreifen, die im Laufe einer Unterhandlung entstehen oder ans Licht treten möchten, an welcher Abgesandte verschiedener Staaten Theil nehmen. Da ihr Wunsch nur bezweckt, einen für Alle gleich annehmbaren Ausweg zu finden, so räumt sie, vorausgesetzt,

daß dieser Zweck erreicht wird, keinem besondern Verfahren den Vorzug ein.

Inzwischen dürfte es vielleicht nicht überflüssig sein, einen Umriss der Capitalisationsbasis mitzutheilen, welche die Dänische Regierung als der Beschaffenheit der Einnahmen, von deren Capitalisation die Rede ist, am entsprechendsten ansehen, und deren Annahme nach ihrer Meinung die von jeder der resp. Mächte zu erlegende Quote in das richtigste Verhältniß zu dem von ihrer Schifffahrt und ihrem Handel erhobenen Zoll bringen würde.

Der Sund- und Beltzoll wird theils von den Schiffen und theils von den Ladungen erhoben. Letzterer Zoll ist der eigentliche Sundzoll, während ersterer hauptsächlich Leuchtfeuergerlder, Sporteln u. befaßt. Man wollte in früherer Zeit die Nationalität der den Sund und die Belte passirenden Schiffe als ausschließliche Basis für die Capitalisation annehmen; es ist aber einleuchtend, daß dieser Plan nichts weniger als gerecht sein würde, indem die Zahl der Schiffe einer gegebenen Nation, welche den Sund und die Belte passirt, keineswegs die Quote bestimmt, die diese Nation wirklich zum Sundzolle beiträgt, der vornehmlich von der Ladung gehoben wird. Diese Quote würde in einer mit dem wahren Verhältniß besser stimmenden Weise gefunden werden, wenn man das Quantum der Waaren, die durch den Sund und die Belte gegangen sind, zur Grundlage nähme. Bei Annahme dieser Basis könnte man z. B. sich dahin vereinbaren, daß die resp. Staaten, Dänemark darunter begriffen, im Verhältniß zu dem von ihren Häfen zur Ostsee durch den Sund und die Belte ausgeführten, oder zu dem aus der Ostsee auf demselben Wege nach ihren Häfen eingeführten Waarenquantum und vice versa an der Capitalisation theilnahmen, und indem man diese Grundlage mit der Nationalität der Schiffe combinirte, so daß der an Dänemark zu erlegende Belauf der Entschädigung, insofern es den wirklichen Sundzoll

betrifft, nach dem Waarentransport, nämlich nach der directen Ein- und Ausfuhr von Waaren aus jedem Staat durch den Sund und die Belte, und in Betreff des Leuchtfeuergeldes und anderer Abgaben nach der Flagge berechnet würde, so würde man vielleicht, wenigstens annäherungsweise, eine gerechte und billige Entscheidung einer Frage erlangen, deren befriedigende Lösung beständig die größten Schwierigkeiten darbieten wird.

Von den beiden beigefügten Tabellen giebt die eine den Verlauf des Zolles an, der in den Jahren 1851, 1852 und 1853 im Sund und in den Belten von den Schiffen eines jeden einzelnen Staates, und die andere den Verlauf des Zolles, der in demselben Zeitraum von den in der Ostsee eingeführten oder aus diesem Meere ausgeführten Waaren erhoben wurde.

Indem die Dänische Regierung den Cabinetten diese Actenstücke mittheilt, darf sie wohl die Hoffnung aussprechen, daß sie mit der Discretion benutzt werden mögen, welche die zarte Beschaffenheit der mehrerwähnten Angelegenheit erfordert."

A. Waarenzölle,

welche im Durchschnitt der Jahre 1851, 1852 und 1853 im Sund und in den Belten bezahlt sind.

1) Von außeroestfееischen Ländern.

a) bei ihrem Import aus der Ostsee durch den Sund und die Belte. b) bei ihrem Export nach der Ostsee durch den Sund und die Belte.

Länder	Betrag	Procent-	Betrag	Procent-
	Thlr.	antheil	Thlr.	antheil
Westindien	—	—	91,000	7,69
Ostindien	—	—	6,300	0,53
Dänemark	2,250	0,24	600	0,05
Norwegen	19,000	2,56	31,500	2,66
Schweden	6,700	0,73	14,000	1,18
Latus	27,950	3,53	143,400	12,11

a) bei ihrem Import aus der Ostsee durch den Sund und die Belte. b) bei ihrem Export nach der Ostsee durch den Sund und die Belte.

Länder	Betrag Thlr.	Procent- antheil	Betrag Thlr.	Procent- antheil
Hamburg }	27,950	3,53	143,400	12,11
Bremen }	9,300	1,01	31,000	2,62
Großbritannien	639,650	69,50	582,600	49,26
Frankreich	64,500	7,01	86,800	7,34
Belgien	24,000	2,61	14,300	1,21
Niederlande	78,000	8,47	72,000	6,09
Spanien }	25,650	1,91	95,650	8,09
Portugal }				
Italien }	29,650	2,79	64,650	5,47
Ver. Staaten v. Nordamerika				
Südamerika	1,850	0,20	74,650	6,31
Anderer Länder und Staaten	32,000	3,47	17,650	1,50
Summa	920,500	100,00	1,182,700	100,00

2) Von den Ostseeländern.

a) beim Export nach außeroestfischen Ländern durch den Sund und die Belte. b) beim Import von außeroestfischen Ländern durch den Sund und die Belte.

Länder	Betrag Thlr.	Procentantheil	Betrag Thlr.	Procentantheil
Schweden	77,600	8,48	80,000	6,73
Rußland	536,300	58,58	700,000	58,91
Preußen	276,300	30,18	240,000	20,20
Mecklenburg	20,200	2,21	10,000	0,84
Lübeck	1,500	0,16	10,000	0,84
Ostsee im Allgemeinen	—	—	30,000	2,52
Summa	915,500	100,00	1,188,300	100,00

B. Schiffahrtszölle,

welche im Durchschnitt der Jahre 1851, 1852 und 1853 im Sund
und in den Belten von jeder Nation bezahlt sind.

Nationen.	Beim Ausgang aus der Dfisee.		Beim Eingang in die Dfisee.		Summa
	Betrag	Procent- antheil	Betrag	Procent- antheil	
1. Privilegirte.	Thlr.		Thlr.		Thlr.
Vereinigte Staaten . . .	850	0,595	876	0,620	1,726
Belgien	72	0,050	80	0,057	125
Bremen	260	0,182	259	0,183	519
Dänemark	11,132	7,790	12,358	8,753	23,490
Großbritannien	34,762	24,326	35,731	25,309	70,493
Frankreich	2,530	1,770	2,528	1,791	5,058
Griechenland	6	0,004	6	0,004	12
Hamburg	645	0,451	451	0,319	1,096
Hannover	5,338	3,735	4,925	3,488	10,263
Niederlande	14,338	10,033	14,462	10,214	28,800
Italien (Neapel)	366	0,256	396	0,281	762
Lübeck	1,102	0,771	1,020	0,723	2,122
Mecklenburg	8,200	5,738	7,284	5,159	15,484
Norwegen	19,326	13,523	17,956	12,718	37,282
Oldenburg	1,439	1,007	1,571	1,113	3,010
Portugal	46	0,032	55	0,039	101
Preußen	21,933	15,348	21,456	15,198	43,389
Rußland	8,467	5,925	7,583	5,371	16,050
Spanien	24	0,017	23	0,016	47
Schweden	12,054	8,435	12,137	8,597	24,191
Oesterreich	6	0,004	6	0,004	12
2. Nichtprivilegirte.					
Buenos Ayres	—	—	6	0,004	6
Peru	6	0,004	5	0,004	11
Toscana	6	0,004	7	0,005	13
Summa	142,908	100,000	141,181	100,000	284,089

Aus diesen Tabellen enthüllt sich ein bisher in Kopenhagen
eng verschlossen gehaltenes Geheimniß über die Größe der Abgabe,

die von jeder einzelnen Nation alljährlich hat erlegt werden müssen. Nach dem jährlichen Ertrage der Waarenzölle

= 2,113,200 Thlr.

Reichs-Münze und dem Ertrage der Schiffszölle

zölle = 284,089 =

berechnet sich bei einer Capitalisirung zum 25fachen Betrage die zu entrichtende Abfindungssumme für

erstere auf 66,037,500 Thlr. Reichs-Münze

für letztere auf 7,102,225 = = =

im Ganzen auf 73,139,725 = = =

oder 54,354,793 Thlr. Preuß. Courant. Hievon würden zu bezahlen haben:

1. England	12,780,332 Thlr. Preussisch
2. Rußland	11,891,250 = =
3. Preußen	5,661,271 = =
4. Schweden	3,940,000 = =
5. Die Niederlande	1,887,000 = =
6. Frankreich	1,513,020 = =
7. Norwegen	1,172,475 = =
8. Die Vereinigten Staaten	878,940 = =
9. Mecklenburg	856,575 = =
10. Hamburg und Bremen .	766,650 = =
11. Belgien	720,466 = =
12. Lübeck	255,415 = =

Auf Dänemark selbst fallen: 2,726,062 Thlr. und die übrigen 10 Millionen Thlr. auf die anderen seefahrenden Nationen.

Von den Vereinigten Staaten ist die Beschickung des Congresses versagt worden. Die Note des Staatssecretairs Marcy an den Gesandten der Verein. Staaten in Kopenhagen lautet:

Staats-Departement Washington, den 3. Novbr. 1855.

„Mein Herr! Ich theile Ihnen nun die Erwiderung des Präsidenten auf den Vorschlag mit, in welchem die Dänische Regierung die Vereinigten Staaten auffordert, in einer Conferenz mit den an-

deren Mächten, die beim „Sundzoll“ interessirt sind, zur Berathung über diesen Gegenstand in Kopenhagen Theil zu nehmen. Die freundlichen Beziehungen zwischen Dänemark und den Vereinigten Staaten haben nie eine Unterbrechung erlitten. Der Präsident ist von dem lebhaften Wunsch beseelt, dieselben aufrecht zu erhalten und zu stärken, und er würde es ungemein bedauern, wenn sein Entschluß, das, was in seinen Augen gutes Recht ist, vollgültig zu behaupten, als ein Zeichen von Mißachtung Dänemarks oder als ein Mangel an gehöriger Würdigung seiner Freundschaft angesehen würde. Die Abgaben, welche Dänemark von fremden Handelsschiffen bei der Einfahrt in die Ditssee erhebt, sind für diesen Staat eine reiche Einnahmsquelle gewesen, und es ist sehr natürlich, daß er sie zu behalten strebt. Wären diese Gelderhebungen rechtlich begründet, so würden die Vereinigten Staaten die letzte Macht sein, welche ihm die Einnahme verkümmern wollte. Die Rechtsfrage soll in dieser Mittheilung nicht erörtert werden; dies ist bereits geschehen, und die Vereinigten Staaten sind zu dem Schluß gelangt, daß ihnen weder das Völkerrecht, noch irgend eine Vertragsbestimmung die Verpflichtung auflegt, der Dänischen Forderung nachzugeben. Dänemark im Gegentheil hat einen andern, und zwar entgegengesetzten Schluß gezogen. Es wird gern eingeräumt, daß beide Nationen zu einer befriedigenden Lösung dieser leidigen Frage zu gelangen wünschen. Der Gegenstand interessirt mehrere andere Mächte — in der That alle Seehandel treibenden Nationen — und Dänemark hat sie zur Besichtigung einer Conferenz eingeladen, welche diesen Monat in Kopenhagen zusammentreten würde, zur Erwägung eines Vorschlags von Seiten Dänemarks, der darauf hinausläuft, die Einnahme zu capitalisiren und die Summe, wodurch es für den Verzicht auf die gegenwärtige Art der Zollerhebung entschädigt werden soll, auf die verschiedenen Seehandelsstaaten zu vertheilen. Die Vereinigten Staaten sind

achtungsvoll aufgefordert, einen Vertreter zu der vorgeschlagenen Conferenz abzuordnen. — Ohne die redliche Absicht, mit welcher Dänemark diese Maßregel vorschlägt, überhaupt in Frage zu stellen, fühlt sich doch der Präsident pflichtschuldigst gezwungen, die Einladung abzulehnen. Die Conferenz soll gerade jenes Dänische Recht, dessen Existenz die Vereinigten Staaten ablängnen, zur Grundlage ihrer Verhandlungen machen. Man beruft sie, ohne irgend eine Befugniß über das Dänische Recht zur Besteuerung der Schifffahrt ein Urtheil abzugeben, sondern giebt ihr bloß die Ermächtigung, die Summe festzustellen, welche jeder Staat an Stelle der Abgaben, welche bisher auf seine respectiven Fahrzeuge und Schiffsloadungen gefallen sind, zu entrichten hätte. Die Vereinigten Staaten jedoch bestreiten überhaupt, daß sie irgend eine Contribution zu zahlen verpflichtet sind. Die Hauptfrage, um die es sich zwischen dieser Regierung und der von Dänemark handelt, ist nicht, eine wie große Steuerlast unsere Handelschifffahrt nach der Ostsee tragen soll, sondern ob sie überhaupt einer Steuer zu unterwerfen ist. Dem vorgeschlagenen Tribunal ist, wie man sieht, durch die Beschränkung seiner Competenz ausdrücklich das Recht benommen, die einzige ernsthafte Streitfrage, die zwischen den Vereinigten Staaten und Dänemark vorliegt, zu erwägen und zu entscheiden. Darin besteht jedoch nicht die einzige Schwierigkeit, welche den Präsidenten abhält, in die Bescheidung der Conferenz zu willigen. Indem er die Befreiung unserer Schiffe und Schiffsloadungen von der Dänischen Zollerhebung in den Baltischen Meerengen beansprucht, tritt der Präsident für ein großes nationales Princip in die Schranken, welches einer ausgedehnten und mannigfachen Anwendung unterliegt. Wird es in einem einzigen Falle preisgegeben, so wird es schwer, dasselbe in andern Fällen aufrecht zu halten. Wenn sich die Vereinigten Staaten eine Bedrückung unserer Handelschifffahrt am Eingang in die Ostsee ruhig gefallen

ließen, so könnten, nach demselben Princip, ähnliche Anforderungen in den Meerengen von Gibraltar, Messina und den Dardanellen und auf allen großen schiffbaren Strömen erhoben werden, deren obere Arme und Seitenflüsse sich in der Gewalt verschiedener unabhängiger Staaten befinden. — Der Präsident kann einem Tribunal wie das, welches von Dänemark vorgeschlagen ist, nicht die Competenz zugestehen, ein für die gesammte Handelswelt so ungeheuer wichtiges Princip zu handhaben; durch die Beschickung aber wäre diese Competenz zugestanden. — Es ist gegen die Theilnahme an der vorgeschlagenen Berathung noch ein anderer Einwand zu erheben, der ganz eben so stark ist wie die beiden früheren Gründe. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird niemals ihre Einwilligung geben, daß die neue Welt sich von der alten dazu brauchen läßt, um das politische Gleichgewicht der alten Welt in Ordnung zu bringen. In dem Vorschlage, welchen Dänemark den Vereinigten Staaten macht, ist es deutlich ausgesprochen, daß die Conferenz die den Sundzoll betreffende Frage in ihrem Zusammenhang mit dem System des Europäischen Gleichgewichts zu behandeln hätte; es wird mehr als angedeutet, daß erstere dem letztern untergeordnet werden müsse. Ob die politische Theorie des Gleichgewichts in ihrer Anwendung auf die Europäische Staatenfamilie nützlich oder weise ist, darüber soll hier keine Meinung ausgesprochen werden; aber von ihren Wirkungen hat die Amerikanische Regierung genug gesehen, um zu dem feststehenden Entschlus zu gelangen, sich nicht in ihren Wirbel hineinziehen zu lassen. Es war lange eine Politik, die der Amerikanischen Regierung am Herzen lag, eine so gefährliche Mitverantwortlichkeit zu vermeiden; und der Präsident wird von der strengen Beobachtung jener Politik in keinem Falle im Geringsten abgehen. — Folgende Stelle aus dem Dänischen Actenstücke, welches den erwähnten Vorschlag ent-

hält, wird die Absicht, beide Gegenstände mit einander zu verknüpfen und durch einander zu mengen, deutlich nachweisen: — „Außer dieser Bedingung erachtet die Dänische Regierung noch eine andere für wesentlich wichtig, nämlich, daß die bewusste (Sundzoll-) Angelegenheit nicht als eine Geld- oder Handels-, sondern als eine politische erwogen werde; dies wäre der Geschichte des Sundzolles und der Rolle angemessen, die er in der Politik des Europäischen Nordens gespielt hat. Sonst bliebe die Unterhandlung jenes Charakters und jener Tragweite beraubt, welche sie haben muß, um nicht durch Fragen secundärer Art eingeengt zu werden, die zu einem lediglich commerciellen und fisciellen Arrangement gehören mögen, aber nicht zu einem Arrangement, welches die Bestimmung hat, Friedensverträgen und Compromissen, durch welche das System des politischen Gleichgewichts geordnet wurde, als Ergänzung zu dienen.“ — In Bezug auf die politische Frage, welche in diesem Auszug hervortritt, kann die Amerikanische Regierung sich nicht bewogen fühlen, irgendwie Partei zu nehmen; noch wird sie sich gefallen lassen, daß man ihre internationalen Rechte verkürzt oder abändert, der politischen Theorie zu Liebe, mit der sie im Dänischen Vorschlag verflochten werden. — In dem Dänischen Actenstück findet sich eine Anspielung auf die „Dyser“, welche Dänemark gebracht hat, um fremden Schiffen die Fahrt durch die Baltischen Meerengen zu erleichtern. Die Ausgaben, denen es sich für die Sicherheit und Leichtigkeit dieser Schifffahrt unterzogen hat, begründen wohl einen billigen Anspruch auf Ertrag von Seiten fremder Staaten nach Maßgabe des Vortheils, den diese davon gezogen haben. Die bisher erhobenen Zölle haben es für jene Auslagen mehr als entschädigt. Während die Vereinigten Staaten sich nicht herbeilassen würden, ein Recht, welches sie für unzweifelhaft halten — das Recht zur freien Benutzung des Sundes nämlich zu erkaufen, würden sie doch ohne Bedenken ihren

reichlichen Antheil an der Entschädigung tragen, welche Dänemark für seine Unkosten bei der Verbesserung und Sicherung der Sundschiffahrt billiger Weise beanspruchen mag. Die Erhaltung von Leuchthürmen, Bojen u. s. w. behufs einer sichern Sundschiffahrt macht ohne Zweifel erhebliche Ausgaben nöthig. Dafür, aber nicht für einen Verzicht auf ein vorgebliches Recht, auch die Sund- und Weltschiffahrt zu beherrschen, sind die Vereinigten Staaten Willens, sich mit Dänemark abzufinden und einen billigen Ersatz für die Vortheile zu bieten, welche ihr Seehandel von jenen Auslagen gezogen haben mag. Sie erhalten demnach die Weisung, Dänemark auf diesen Gegenstand hin einzuladen und zu versichern, daß Ihre Regierung demselben die gebührende Erwägung schenken wird; allein es darf nicht erwarten, daß sein Anspruch eine geneigte Aufnahme finden wird, falls er, ausdrücklich oder folgerungsweise, irgend eine Entschädigung in sich begreift für die Aufopferung des vorgeblichen Rechts, die freie Fahrt Amerikanischer Schiffe durch den Sund und die beiden Belte zu controliren.“

6. Die Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten.

Die so eben in Europa angelangte Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten an den Congress vom 31. Dec. 1855 äußert sich über die Sundzollfrage in folgender Weise:

„Auf Grund der Ermächtigung, welche die Entschließung des Senats der Vereinigten Staaten vom 3. März d. J. ertheilte, ist am 14. April dem Dänischen Cabinet die Absicht des Präsidenten mitgetheilt worden, den bestehenden Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen jenem Königreich und den Vereinigten Staaten aufzulösen, dessen Kündigung nach Ablauf von 10 Jahren gestattet ist und der Ein Jahr nach geschehener Kündigung er-

lischt. Die Erwägungen, welche mich veranlaßten, die Aufmerksamkeit des Congresses auf diese Convention hinzulenken und die den Senat bewogen, die erwähnte Entschliesung zu fassen, bestehen noch in voller Kraft. — Der Vertrag enthält eine Bestimmung, welche freilich nicht in directer Weise die Verein. Staaten verpflichtet, sich einem Zolle für Amerikanische Schiffe und Ladungen, die nach oder von der Ostsee passiren, zu unterwerfen, indessen doch möglicherweise als eine solche Unterwerfung enthaltend ausgelegt werden kann. — Die Forderung dieses Zolles läßt sich durch kein Princip des Völkerrechts begründen; es ist daher Recht und Pflicht der Verein. Staaten, sich jedes Eingehens einer Verpflichtung in dieser Beziehung zu enthalten, und in vollkommner Freiheit die Schritte zu erwägen, welche von der öffentlichen Wohlfahrt und der Ehre geboten werden. —

Ich bleibe bei der Ansicht, daß die Verein. Staaten der Entrichtung des Sundzolls sich nicht zu unterwerfen haben, nicht wegen der Höhe seines Betrages — dies ist eine Nebensache — sondern weil in der Zahlung die Anerkennung eines Rechts Dänemarks liegen würde, eine der großen maritimen Heerstraßen aller Nationen als einen geschlossenen Binnensee zu behandeln und die Beschiffung derselben als ein Privilegium zu betrachten, für dessen Benutzung ein Tribut bezahlt werden muß.

Bei einer früheren Gelegenheit, der jezigen nicht ungleich, hat das Gouvernement der Verein. Staaten seinen Entschluß kundgegeben, die Freiheit des Meers und der großen natürlichen Canäle der Schifffahrt aufrecht zu erhalten. Vor längerer Zeit erzwangen die Barbareken von allen Nationen, deren Schiffe das Mittelländische Meer befuhren, die Zahlung eines Tributs. Der letzten Forderung desselben begegneten die Verein. Staaten, obshon weniger als andere Nationen durch diese Räubereien leidend, mit der kurzen Antwort: man ziehe den Krieg dem Tribut

vor! Dies öffnete dem Welthandel den Weg zur Befreiung von einer unwürdigen Laxe, der selbst die mächtigeren Staaten Europa's so lange sich unterworfen hatten. Unterscheidet sich auch die Form, in welcher der Sundzoll bezahlt wird, von der des Tributs an die Barbaren; im Recht ist die Erhebung des Sundzolls nicht stärker begründet, als dieser. — Beide waren in ihrem Ursprunge nichts als die Belastung eines allgemeinen natürlichen Rechts, gefordert von denen, die dormalen fähig waren, den freien und sicheren Genuß desselben zu versperren, die gegenwärtig aber eine solche Macht nicht mehr besitzen.

Während Dänemark unserem Verlangen nach Freiheit im Sund und den Belten widerstrebt, hat es doch eine Bereitwilligkeit mitgetheilt, ein neues Arrangement über diese Angelegenheit zu treffen und die betheiligten Regierungen, mit Einschluß der Verein. Staaten, zu einer Zusammenkunft eingeladen, um Vorschläge entgegen zu nehmen und zu erwägen, welche auf die Capitalisirung des Sundzolls sich beziehen und auf die Vertheilung der als Entschädigung, nach Verhältniß ihres Seehandels nach und von der Ostsee, von den verschiedenen Staaten zu bezahlenden Summen. Ich habe es abgelehnt, für die Verein. Staaten dieser Einladung Folge zu geben und zwar aus den bewegendsten Gründen. Der erste ist, weil Dänemark nicht das Anerbieten macht, dem Congresse die Frage zu unterwerfen über sein Recht: den Sundzoll zu erheben. Der zweite ist: wäre es auch dem Congresse überlassen, diese particuläre Frage seiner Entscheidung zu unterziehen, so würde derselbe doch nie competent sein, über das in dieser Frage enthaltene große völkerrechtliche Princip zu verhandeln, welches auch in anderen Fällen, als denen des Zugangs zur Ostsee, das Recht auf Freiheit des Handels und der Schifffahrt afficirt. Ueberdem ist es, nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Proposition, die Absicht, in die Erwägung über den

Sundzoll eine dieser Sache gänzlich unbecommende Angelegenheit hineinzumischen und erstere der letzteren unterzuordnen: das Gleichgewicht der Machtstellung unter den Staaten Europa's. —

Indessen habe ich, bei Ablehnung des Vorschlags und im festen Beharren auf den Rechtsanspruch zum freien Transit nach und von der Ostsee, dem Dänischen Cabinet die Bereitwilligkeit der Verein. Staaten aussprechen lassen, in Verbindung mit anderen Mächten, in generöser Weise für die Vortheile Ersatz zu leisten, welche künftig dem Handel erwachsen durch Ausgaben für die Verbesserung und die größere Sicherstellung der Schifffahrt durch den Sund und die Belte.

Ich lege dem Congreß hieneben verschiedene Documente vor, in denen meine Ansichten sich ausführlicher entwickelt finden. Sollte nicht bald ein zufriedenstellendes Arrangement sich ergeben, so werde ich von Neuem Ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand lenken und solche Maßregeln anempfehlen, als nöthig sind, um das von Dänemarks Prätenstionen angegriffene Recht der Verein. Staaten zu behaupten und zu sichern.“ —

Wenige Tage vor dem Eintreffen dieser Botschaft in Europa, am 4. Januar 1856, sind die Sundzollconferenzen in Kopenhagen eröffnet worden durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Geheimrath von Scheel, welcher erklärte, daß der Sundzolldirector, Geheimrath Bluhme, bevollmächtigt sei, die Dänische Regierung zu repräsentiren und sich darauf entfernte. Anwesend waren die Repräsentanten von zwölf Mächten, unter diesen der außerordentliche Bevollmächtigte für Rußland, Legoborski. Geheimrath Bluhme legte den Plan zur Capitalisirung des Sundzolls vor, basirt auf den combinirten Maßstab von Ein- und Ausfuhr und den mit dem Sundzoll verknüpften Schiffsabgaben. Seine Eröffnungsrede ward an der Stelle, wo er Dänemarks Entgegenkommen schilderte, von Legoborski unter-

brochen, welcher äußerte, daß es gerade Rußland sei, welches Dänemark entgegengekommen wäre, indem diese Macht den Sundzoll durchaus nicht abgelöst wünsche; eine gleiche Erklärung ist schon früher von Mecklenburg und Hamburg gegeben. Bluhme's Rede wurde von dem Schwedisch-Norwegischen Gesandten v. Lagerheim beantwortet. Da das ganze Material noch nicht zu Wege gebracht war, und eine Uebersicht über den Verlauf des Sundzolls in den Jahren 1841—47 gewünscht ward, wurden die Conferenzen bis zum Schluß des Monats Januar vertagt. Nachdem mit einiger Schwierigkeit ein Protocoll aufgenommen war, ward die Sitzung geschlossen. —

7. Schluß.

Mittlerweile ist den Commissarien Muße gegeben, sowohl die gemäßigte aber feste Sprache in der Note des Staatssecretärs Marcy vom 3. November, als den stolzen und markigen Ton in der Botschaft vom Capitol sich zu überdenken und zu überlegen, ob unter solchen Umständen die Verhandlung über eine Capitalisirung zu dem von Dänemark gewünschten Ziele führen kann und darf. Wie wenig staatsrechtlichen Gehalt auch die Dänische Denkschrift in sich trägt — die Dänische Presse selbst nennt sie altmodisch diplomatisch und alltäglich polemisch, stellt auch sogar das eigene Zollrecht in Zweifel — es wird in derselben doch nicht verkannt, daß eine separate Abfindung mit einer einzelnen Seemacht den bestehenden Verträgen zuwiderläuft. Wenn also am 14. April d. J. die Verein. Staaten die freie Sundpassage erzwingen, so ist dies ein Gewinn, der allen Seemächten verträglich mit Recht auch für ihre Flagge zu Theil wird, und daß die Verein. Staaten im Nothfall diese Freiheit mit Macht erzwingen wollen, scheint deutlich aus dem Schlusse der Botschaft hervorzu-

leuchten. Was sollte Dänemark solchem Zwang entgegenzusetzen vermögen? Die Kriegsflotte der Verein. Staaten zählt gegenwärtig 64 Schiffe mit 2939 Kanonen, nämlich 11 Linienfahrer, 12 Fregatten erster Classe, 2 Fregatten zweiter Classe, 21 Corvetten, 4 Briggs und 3 Schooner, 5 Dampffregatten, 11 Kriegsdampfschiffe und 5 kleinere Fahrzeuge.

Eine solche Seemacht würde ausreichen, sich der Dänisch-Weindischen Colonien zu bemächtigen, wonach besonders wegen der wichtigen Lage von St. Thomas schon lange das Gelüft steht, und die 1801 wie 1807 mit weit geringerer Macht durch Englische Kriegsschiffe genommen wurden, und gleichzeitig Nordamerikanische Kauffahrer mittelst Kriegsschiffe durch den Sund convoyiren zu lassen, um das Handelsschiff gegen die Vertheidiger des Tributs, die Dänischen Kanonen der Festung Kronburg in Schutz zu nehmen. Dänemark würde durch den ersten Schutz die gewagte Rolle und Schuld des Angreifers auf sich laden und könnte seine Festungskanonen nur verstärken durch 4 Linienfahrer, 5 Fregatten, 4 Corvetten, 4 Briggs, 3 Schooner, 1 Barkschiff, 1 Cutter, 4 Dampfschiffe und eine Anzahl Kanonenböte, zusammen von gegen 900 Kanonen, vorausgesetzt, daß diese Flottille im Hafen von Kopenhagen sich beisammen finden, vorausgesetzt ferner, daß Dänemark die Möglichkeit besitzt, sie zu bemannen und auszurüsten, was bisher noch nie der Fall gewesen ist. Oder sollte die Russische Flotte, die seit zwei Jahren in Kronstadt verborgen gehalten wird, in der Lage sein, zur Hülfe herbeizueilen, oder endlich das Mirakel geschehen, daß die Englische und Französische Marine, in Alliance mit der Russischen, für die Erhaltung des Sundzolls oder dessen Ablösung mit colossalen Geldsummen, zu deren Herbeischaffung es aller Orten an Neigung und Mitteln, jedenfalls an parlamentarischer Zustimmung, wo solche erforderlich, fehlen mag, gegen die Vereinigten Staaten eine Seeschlacht

liefern! Die Schwäche seines Rechts hat Dänemark selbst anerkannt durch die Verufung des Congresses, obwohl es eben dieses Recht als Basis der Verhandlungen hinstellt; es wußte aber freilich sehr wohl im Voraus, daß seine Capitalisirungsvorschläge für 54 Million Th. Pr. unmöglich auf allseitige Annahme sich Hoffnung machen durften; Dänemark wünscht eine solche Annahme auch durchaus nicht, viel vortheilhafter für seine Finanzen ist die Fortdauer des Sundzolls, dessen Ertrag im Frieden vermöge steigender Handels- und Schifffahrtshäufigkeit mit jedem Jahre wachsen muß und dem sogar eine mäßige Reduction des Tarifs, wie die Erfahrungen von 1841 und 1846 lehren, nur einträglich sein kann. Dänemark sehnte und bestrebte sich, die Sache in jahrelangen diplomatischen Negotiationen in die Länge zu ziehen und hinzuschleppen, um mit jedem neuen Jahre der Reclamation der Verein. Staaten die annoch schwebende Verhandlung als Schild und Medusenhaupt gegenüber halten zu können. Die Kündigung vom 14. April, die Note vom 3. Nov. und die Botschaft vom 31. Dec. 1855 haben diesen Köhlerglauben an ein Recht, das kündbar ist, und an eine Europäische Gleichgewichtstheorie, die der inneren Nothwendigkeit entbehrt, zerstört und vernichtet. Sollte es denkbar sein, selbst wenn die nächste Zeit in der That den Frieden brächte, daß die Westmächte, die im Süden für die Freiheit des Schwarzen Meeres gekämpft und gesiegt haben, nun den Vereinigten Staaten den Fehdehandschuh hinwerfen, weil diese im Norden das hier noch weit mehr als dort verletzte Princip des freien Meeres zur Anerkennung zu bringen entschlossen sind? Die Aeußerungen der Englischen Presse lassen solche Pervertitäten nicht als möglich erscheinen. Lord Clarendon hat der Handelskammer von Liverpool geantwortet: die Abschaffung des Sundzolls werde erwogen. Die Times vom 21. Dec. commentiren die Note vom 3. November: „Dänemark hat seine Ansprüche ohne

Zweifel auf eine falsche Basis gestützt. Die Dänen beanspruchen das Recht, jedes Schiff nach Belieben aufzuhalten, nicht weil sie Leuchttürme gebaut haben, sondern weil sie eine der Mächte sind, welche die Meerenge inne haben; sie behaupten, es hänge von ihrem Gutdünken ab, ob sie ein Schiff, selbst wenn es den Zoll entrichtet hat, weiterziehen lassen wollen und stellen die Theorie auf, daß eine Macht, welche die Ufer einer Meerenge besitzt, alle fremden Schiffe ausschließen dürfe. Es ist das eine Lehre, welche sich durchaus nicht vertheidigen läßt; wie H. Marcy hervorhebt, würde deren Anwendung die Dardanellen und die Straße von Reggio, ja selbst das Mittelmeer sperren, wenn England nochmals in den Besitz von Tanger gelangte. Wenn Dänemark die Sache jedoch aus einem etwas bescheideneren Gesichtspunkte auffaßt, so wird es die Welt auf seiner Seite haben. Jede Nation hat ein Interesse daran, die sichere Schifffahrt in den Beltten und im Sund erhalten zu sehen und wird gern dafür eine angemessene Summe zahlen. Der Ostseehandel wird wahrscheinlich einen gewaltigen Aufschwung nehmen nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges und wir hoffen, daß Dänemark sich bis dahin sowohl mit den Nationen der alten wie der neuen Welt über billige Bedingungen geeinigt haben wird.“

Der ministerielle Globe erklärt den Dänischen Standpunkt für einen sehr künstlichen und geschraubten; was sich für den Dänischen Anspruch mit bestem Grunde sagen läßt, heißt es, ist: Dänemark braucht Geld! Das Europäische Gleichgewicht — kritisch gesprochen — ein Gaukelspiel, kaum die dafür gebrachten Opfer werth, geht in der That Amerika wenig an; und Dänemark selbst kümmert sich gar nicht um die Gefährdung dieses Gleichgewichts durch Rußland. Nach dem Dänischen Grundsatz müßte auch Schweden einen Zoll erheben können, weil es das Thor der Ostsee beherrscht. Sehr einfach ist der Amerikanische

Standpunkt; Hr. Marcy schreibt zugleich mit einer Artigkeit, die einen festen Entschluß verschleiert. Wenn Dänemark seine Forderung auf den Besitz der Meerenge gründet, so müßte es die Kraft nachweisen, Amerika die Durchfahrt zu wehren; eine Widerlegung des Amerikanischen Raisonnements ist kaum möglich: „Wir sind bereit, Euch für Leuchttürme, Bojen u. zu zahlen, aber wenn wir nach den Russischen, Schwedischen und Preussischen Häfen in der Ostsee wollen, so geht das Euch nichts an. Dänemark wird wahrscheinlich den Amerikanern gern den Zoll erlassen, aber wer würde ihn dann noch bezahlen?!“

Seit der Versicherung des Hrn. v. Manteuffel, auch in der Sundzollsache mit voller Loyalität zu verfahren, hat Preußen geschwiegen. Wir wissen zwei Dinge: 1. „Jene Versicherung hat der Preussischen Regierung die dankbarste Anerkennung Seitens Dänemarks eingebracht für sein bewährtes freundnachbarliches Benehmen und die Aeußerung des vollen Vertrauens auf die fernere Unterstützung Preußens. 2. Das Preussische Cabinet hat den Congress beschiedt, unter Verwahrung freilich gegen jede Anerkennung des Sundzolls als eines internationalen Rechts, und mit einem Seitenangriff auf den Holsteinischen Transitoll und den Schleswig-Holsteinischen Canalzoll, aber mit dem obligaten Zusatze, es lasse sich doch wohl ein Ausweg finden, der zur allgemeinen Zufriedenheit führen könne. Wir vermuthen, der Großmacht Preußen, deren Handel und Häfen vor allen anderen bei der Freiheit der Ostsee theilhaftig sind, und die zu eigenen Thaten sich nicht mächtig genug fühlt, sind die Thaten in Washington ungemein angenehm und willkommen. — Als ein neckischer Zufall mag es gelten, daß in dem „Archiv für Landeskunde der Preussischen Monarchie“, das unter den Auspicien des Ministeriums des Innern erscheint und amtlich den Landräthen zugestellt wird, der Staatsregierung das Mittel vorgeschlagen worden ist, welches Amerika

angewandt hat: Kündigung des Preussischen Vertrages vom 26. Mai 1846; wobei bemerkt ist, wenn der Dänischen Regierung die Gegenrechnung gemacht wird, wie viel sie seit langen Jahren durch die Ueberschreitung der Tractate fälschlich eingezogen hat, so möchte die Abkaffung für den Sundzoll, sofern auf letztere überall einzugehen, auf einen mäßigen Betrag sich reduciren.“

Im Vorstehenden ist die gegenwärtige Lage der Sache gegeben, wie officielle Actenstücke solche darstellen. Dänemark wird zugestehen, daß sie wenig Gemüthliches in ihrem Schooße birgt. So billig es sein mag, nach Amerikanischen und Englischen Ideen, für die Leuchtfeuer und andere Schiffahrtssicherungen im Sund einen Ersatz und jährlichen Beitrag zu leisten, der auf circa 150,000 Thlr. Reichsmünze sich beschränken würde (Anl. 1.), so gering ist die Aussicht für Dänemark, seine jährliche Revenüe von drittelhalb Millionen Thln. aus dem gegenwärtigen Andrang vollbegründeter Angriffe gegen den Sundzoll zu retten. Dänemark wird einen solchen Verlust an Einnahme, bei seinem gespannten Ausgabenbudget von 19 Millionen Thln. und einer Schuldenlast von 122 Millionen Thln. kaum zu überwinden vermögen und die Zukunft mag lehren, ob nicht der Choc von Außen und die Auszehrung durch die im Innern feierlich sich reibenden Elemente den allmählig immer lauter werdenden Gedanken zur Ausführung bringt, die Dänischen Inseln an Schweden, das Deutsche Festland, zur Versöhnung tief verletzter Deutscher Interessen, an Deutschland übergehen zu lassen.

Anlage 1.

I. Zahl der Schiffe, die den Sund passirt sind.

Nach den amtlichen Listen passirten an Schiffen den Sund,
zu Anfang des 18. Jahrhunderts = 3455.

Im Jahre 1770	7736
" " 1800	10,221
" " 1830	13,212
" " 1840	15,662
" " 1850	19,919
" " 1853	21,586

Im Jahre:

	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855
Englische	6885	5448	4811	3902	4665	2042	2424
Norwegische	2877	2553	2894	3020	3393	3328	2840
Schwedische	2191	1982	2255	2100	2007	2588	2463
Holländische	1960	1906	2060	1691	1875	1460	1593
Preussische	1361	2391	2664	2319	3487	3095	2864
Russische	1200	1138	1047	946	1202	166	7
Dänische	1154	1266	1518	1464	1095	1898	1621
Französische	364	314	288	283	345	81	125
Mecklenburg.	337	1031	1077	771	1103	873	737
Hannover.	308	429	661	555	743	497	695
Amerikan.	121	106	135	76	96	36	45
Oldenburg.	74	208	222	183	230	74	150
Italienische	56	62	43	48	50	23	53
Lübeckische	40	102	125	136	139	111	70
Belgische	13	4	7	2	22	11	11
Hamburgische	7	39	77	46	73	61	42
Bremenser	7	34	33	22	36	11	29
Spanische	2	2	—	6	4	—	—
Portugiesische	2	5	—	2	14	12	16
Oestreichische	—	—	2	—	—	6	—
	18959	19070	19919	17563	21586	16368	13788

Durch die Belte passiren jährlich zwischen 2 bis 3000
Schiffe.

II. Ertrag des Sundzolls und der Nebenabgaben.

Der Sundzoll, die Feuergelder und die Sporteln haben eingetragen nach den officiellen Finanzübersichten:

1830	2,107,000	Thlr. Reichsmünze (1 Thlr. = $\frac{1}{3}$ Thlr. Preuß.)
1831	1,966,000	" "
1832	2,210,000	" "
1833	2,090,000	" "
1834	1,890,000	" "
1835	1,910,000	" "
1836	2,087,000	" "
1837	2,203,000	" "
1839	2,417,000	" "
1840	2,401,000	" "
1841	2,258,000	" "
1842	2,076,000	" "
1843	2,294,000	" "
1844	2,432,000	" "
1845	2,361,000	" "
1846	2,160,000	" "
1847	2,531,000	" "
1848	2,250,000	" "
1849	2,150,000	" "
1850	2,400,000	" "
1851	2,450,000	" "
1852	2,500,000	" "
1853	2,530,000	" "
1854	1,812,627	" "
1855	2,427,722	" (so lautet der Voranschlag.)

Zu dieser Einnahme von jährlich ca. 2,500,000 Thln. kommen noch an Ausgaben der Schiffer für die Commissionäre, die Fuhrleute, die Lootsen und an Porto, jährlich ca. 500,000 Thlr. Kraft in der angeführten Schrift berechnet das Jahresopfer, einschließlich der Asscuranz für den Werth der Schiffe von 15 Mill. Thlr. und der Waaren von 150–200 Mill. Thlr. auf circa

4½ Mill. Thlr. Im Jahre 1756 beschränkte sich die Einnahme auf ca. 200,000 Thlr.; 1770 war solche verdoppelt mit 450,890 Thlr., 1820 verdreifacht mit 1,500,000 Thlr. 1853 betrug die Einnahme 13 mal mehr als 1756, nämlich 2,530,000 Thlr. Die Jahre 1854 und 55 bieten natürlich wegen der Kriegsoperationen in der Ostsee geringeren Ertrag; 1808, als während der Continentalsperrre alles durch die Belte unter Englischem Convoy, ohne Bezahlung des Sundzolls passirte, betrug die Einnahme nur 9704 Thlr. — Von Interesse ist das officielle Budget des Sundzolls, welches in allen Formen des völlig Statthafsten und durchaus Unverwerflichen auftritt. Wir geben dasselbe für 1855/56.

1. Einnahme.

Sundzoll und Rosenobel bei Helsingör . . .	2,072,000 Thlr.
Zoll im großen Belt	22,400 =
Zoll im kleinen Belt	4,200 =
	<hr/>
	2,098,600 Thlr.

Anderer Einnahmen vom Sund- und Strom-
Zollwesen: Leuchtfeuer-gelder, Tonnen-Ha-
fen-Gelder, Gebühren, Armen-Straf-Gel-
der, Zinsen für und Abträge auf Capitalien
des Administrationsfonds, Ueberschuß von
dem electricischen Telegraphen 328,122 Thlr.

wovon eingehen bei d. Zollamt Helsingör	294,412 Thlr.
= = = Nyberg	28,700 =
= = = Fridericia	5,010 =
	<hr/>
	328,122 Thlr.

Von diesen Einnahmen werden die Verwal-
tungskosten bestritten, veranschlagt zu
316,426 Thlr. Der Ueberschuß von 11,696
Thln. fällt dem zinstragenden Capital des
Verwaltungsfonds zu.

2,427,722 Thlr.

2. Ausgaben.

A. In Helsingör.

1. Gagen und Sporteln	84,302 Thlr.
2. Pensionen und Beihülfe zur Hausmiethe	16,230 =
3. Comtoirhalt, Inventar und ähnliche Ausgab.	5,840 =
4. Bauausgaben und Steuern	1,280 =
5. Die Inspection und Controle	8,425 =
6. Verschiedene die Schifffahrt betr. Institutionen	10,575 =
7. Für die Bugfirdampffschiffe	38,200 =
8. Beitrag zum Leuchtfener- und Ba- fenwesen in dem Cattegat, dem Sunde und den Belten, so wie zur Reinigung des Fahrwassers	79,500 =
9. Vergütung an Schweden und Nor- wegen für gewisse Leuchtfener	27,000 =
10. Zur quarantänemäßigen Clarirung der Schiffe wegen der Cholera	1,000 =

B. In Nyborg.

1. Befoldungen	8,188 =
2. Verschiedene Ausgaben	2,219 =
3. Für das Wachtschiff im großen Belt	8,000 =

C. In Fridericia.

1. Befoldungen	9,178 =
2. Verschiedene Ausgaben	518 =

 316,425 Thlr.

Die Gagen und Sporteln der Zollbeamten sind, wie allbekannt, von extremer Höhe, indessen für Dänemark nicht lästig, da der fremde Schiffer und Kaufmann solche bezahlen muß. Es bezieht:

Der Zolldirector	7,000 Thlr.
= 1. Kämmerer	4,600 =
= 2. "	8,824 =
= 3. "	8,824 =
= 4. "	3,409 =
= Zollinspector	8,714 =
= Buchhalter	3,188 =
= Cassirer	6,986 =
= Wachtschiffchef	4,597 =
= Secretair	2,000 =
= Chef für das Translationscomtoir	2,500 =
= 1. Controleur	1,800 =
= 2. "	1,400 =
6 Bevollmächtigte	4,800 =
9 Assistenten	3,600 =
6 Eleven	1,800 =
Alterszulagen	1,600 =
Der Pförtner und 2 Boten des Sund- und Strom- zollcomtoir	3,360 =

Anlage 2.

Nro. 1.

Gesandtschaft der Vereinigten Staaten,
Kopenhagen, 8. Sept. 1848.

Mein Herr, ich erlaube mir, die Aufmerksamkeit des Departements hinzulenken auf die Sundzollfrage; ich halte es nicht für unwahrscheinlich, daß Deutschland in den Friedensverhandlungen mit Dänemark auf der Abschaffung dieses Zolls bestehen wird, worauf es, nach meiner Meinung, den gerechtesten Anspruch hat. Ohne Zweifel ist diese Erpressung die beleidigendste

Last des Welthandels und in keiner Weise durch völkerrechtliche Principien zu begründen. In meinen Besprechungen mit dem Minister für die auswärtigen Angelegenheiten habe ich neuerlich zweimal diese Frage auf die Bahn gebracht.

Dieser (Graf Knuth) räumte mir ein, mit der charakteristischen Freimüthigkeit, die in seiner Natur liegt, daß er nicht im Stande sei, das Princip dieser Zollerhebung zu vertheidigen, bat mich aber, die Frage ruhen zu lassen, bis der Krieg mit Deutschland beendigt sei. Ich erwiederte ihm, es läge keineswegs in meiner Absicht, die Verlegenheiten des Ministeriums während der Fortdauer der Feindseligkeiten durch diese Angelegenheit zu vermehren, behielt mir jedoch vor, nach dem Abschlusse eines allgemeinen Waffenstillstandes in mehr formeller Weise darauf zurückzukommen.

Die Vereinigten Staaten sind durch Verträge nicht behindert, zu jeder beliebigen Zeit über diese Angelegenheit zu unterhandeln; ich möchte mir gestatten, dem Departement anzudeuten, daß die gegenwärtige Periode eine glückliche sein dürfte, um die Frage officiell aufzunehmen und sich zu entschließen, den Handel der Vereinigten Staaten von einer willkürlichen Beschränkung zu befreien, deren Ertragung für den Stolz einer unabhängigen Nation eben so demüthigend ist, als deren Auferlegung die wahre Würde des Dänischen Gouvernements zu schmälern geeignet scheint.

Die Europäischen Seemächte mögen genügende Gründe gehabt haben, den Sundzoll anzuerkennen und deshalb mit Dänemark zu tractiren, welches früher und z. B. zur Zeit des Vertrages mit England in der Mitte des 15. Jahrhunderts einer piratenartigen Macht über dieses durch ganz Europa gefürchtete Fahrwasser sich erfreute; aber keiner dieser Gründe findet oder hat jemals die geringste Anwendung auf die Vereinigten Staaten gefunden. — Es scheint demnach durchaus geeignet, daß die Ver-

einigten Staaten sich an die Spitze stellen, um als die Ersten von ihrem Handel den schmähligen Druck abzuwälzen und ihre Flagge der Unwürdigkeit zu entziehen, die derselben jetzt vor den Batterien der Feste Cronburg angethan wird.

Das Departement wird zu entscheiden haben, ob für die Aufhebung des Zolls irgend eine Entschädigung angeboten werden soll und, wenn überhaupt eine, in welchem Umfange.

Ich habe die Ehre ic.

R. B. Flenniken.

Herrn James Buchanan, Staatssecretair.

Nro. 2. Staatsdepartement Washington, 14. October 1848.

Mein Herr! Aus Ihrer Depesche vom 8. Sept., so wie aus Ihrem Privatbriefe ersehe ich mit Vergnügen, daß sich gegenwärtig eine Aussicht eröffnet, die Erlösung unseres Handels vom Sundzoll zu erlangen, der an Dänemark bezahlt wird. Die Einräumung des Dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in der Unterhaltung mit Ihnen: „daß er außer Stande sei, das Princip dieser Zollerhebung zu vertheidigen,“ ist gewiß ein günstiges Zugeständniß.

Sie haben Recht gethan, die Frage nicht zu pressen, während Dänemark sich im Kriege mit Deutschland befand; da indessen jetzt der Waffenstillstand zwischen dem König von Preußen und der Dänischen Majestät definitiv in Frankfurt ratificirt worden, so stimme ich Ihnen bei, daß im gegenwärtigen Augenblick von einer officiellen und energischen Behandlung der Sache bei dem Dänischen Gouvernement ein Erfolg zu erwarten sein möchte.

Nach den Grundsätzen des Völkerrechts kann Dänemark kein Recht in Anspruch nehmen, von Schiffen, welche den Sund passieren, Abgaben zu erheben. Das Völkerrecht stellt die Schifffahrt auf den beiden Meeren, welche durch diese Straße verbunden wer-

den, als eine für alle Nationen durchaus freie hin; demnach muß sie gleichmäßig frei sein in der Verbindungsstraße. Mr. Wheaton sagt: „selbst wenn eine solche Straße auf ihren beiden Seiten dem Territorium desselben Souverains unterworfen und zugleich so schmal wäre, daß sie durch Kanonenschüsse von beiden Ufern sich beherrschen ließe, würde die ausschließliche Territorialherrschaft des Souverains über eine derartige Straße beschränkt sein durch das Recht anderer Nationen, die Meere zu befahren, welche die Straße mit einander verbindet.“ Aber der Sund wird nicht einmal auf beiden Seiten von den Dänen beherrscht; schon seit dem Vertrage von Roskilde, 1658, ist dies nicht länger der Fall; alle Dänischen Besitzungen jenseits des Sundes wurden damals an Schweden überwiesen. Auch dieser Vorwand, den Sundzoll einzufordern, hat daher schon seit beinahe zwei Jahrhunderten zu existiren aufgehört.

Es ist wahr, daß Dänemark schon während mehrerer Jahrhunderte die Abgabe erhebt; und jetzt fordert es dieselbe als ein Recht, erlangt durch unvordenkliche Verjährung, geheiligt durch eine lange Reihe von Verträgen mit fremden Mächten. Die Begründung dieser Forderung liegt indessen in einem entfernten und barbarischen Zeitalter, lange vor der Entdeckung von Amerika, und was zur Unterstützung derselben angeführt wird, entbehrt jeder Beziehung auf die Vereinigten Staaten. Der 5. Artikel unseres Vertrages mit Dänemark vom 26. April 1826, heißt es, enthält eine indirecte Sanction der Dänischen Praxis, in seiner Bestimmung, daß „weder die Schiffe der Vereinigten Staaten noch deren Ladungen, wenn sie den Sund oder die Belte passiren, höhere oder andere Zölle bezahlen sollen, als jetzt oder künftig von der meist begünstigten Nation bezahlt werden.“ Allein dieser Artikel anerkennt keineswegs das Recht Dänemarks zu dieser Zollhebung; derselbe enthält nichts weiter, als eine Unterwerfung unter die bestehende Praxis für einen Zeitraum von zehn

Jahren, und die Vereinigten Staaten sind jeden Augenblick vollberechtigt, die im Tractat erwähnte Ankündigung zu machen und nach Ablauf eines Jahres den Vertrag zu lösen.

Der Sundzoll ist ebenso widerwärtig als lästig für unsere Schifffahrt. Der Zeitverlust und Aufenthalt, den unsere Schiffe während der Berechnung und Bezahlung des Zolls vor Cronburg erleiden müssen, benachtheiligt und verletzt in fühlbarer Weise unsern Handel; außerdem ist der Zoll, seinem Betrage nach, eine schwere Bürde für unsere mercantilen Unternehmungen in der Baltischen See. Nach dem Durchschnitt der sechszehn Jahre von 1828 bis 1843 stieg die Abgabe jährlich auf 107,467 Dollars 71 Cents; jährlich passirten durch den Sund nach der Ostsee 21,415 Tons unserer Schiffe und 21,108 Tons auf dem Rückwege, so daß obige Summe einer Last von 5 Dollars pr. Ton gleichkommt, die Feuer-gelder und Sporteln ungerchnet. Diese hohe Taxe müssen unsere Schiffe entrichten für die Freiheit, eine Straße zwischen zwei Meeren zu passiren, die nach den natürlichen Gesezen und nach dem Völkerrecht offen und frei ist für Jedermann. Lange genug haben die Vereinigten Staaten diese Erpressung Dänemarks ertragen: wie groß aber auch unsere Rücksicht für diese alte und achtbare Macht ist, länger darf dies nicht geduldet werden. — In dem 11. Artikel unseres Vertrages mit Dänemark ist bestimmt, daß die gegenwärtige Convention während zehn Jahren, vom 26. April 1826 angerechnet, in Kraft bleiben soll, und ferner bis nach Ablauf eines Jahres, nachdem einer der contrahirenden Theile die Absicht, den Vertrag zu lösen, dem anderen notificirt hat. Der Congress kann demnach jederzeit den Präsidenten ermächtigen, die Convention aufzuheben — eine Convention, ich darf es sagen, die dem Handel und der Schifffahrt Dänemarks größere Vortheile bringt, als irgend eine andere zwischen dieser Macht und einer anderen Nation.

Völlige Reciprocität im directen Handel zwischen zwei Ländern ist allezeit das Richtige. Beider Schiffe müssen, bei dem Transport der Producte eines derselben zwischen ihren Häfen, auf gleichen Fuß gestellt werden; mag der Umfang dieses Verkehrs groß sein oder klein, an seinen Vortheilen müssen beide gleichmäßig sich betheiligen können. Die nothwendige Voraussetzung dieser Regel besteht darin, daß nicht der eine Theil den Wechselverkehr seinerseits durch unvernünftige und übermäßige Abgaben von den Producten des anderen beschwert und beschränkt. Unsere Convention mit Dänemark öffnet seiner Schifffahrt nicht blos den directen Handel, sondern sie gestattet seinen Schiffen überall in der Welt zu fahren und die Producte jeder Zone unter denselben Bedingungen in dies Land zu bringen, wie Amerikanische Schiffe. Aber, wird entgegnet, dieselben Vortheile gewährt die Convention den Schiffen der Vereinigten Staaten in den Dänischen Häfen. Wir stellen dies nicht in Abrede: fragen indessen, ob eine solche Concession für unsere Schiffe nicht offenbar weit, sehr weit entfernt ist, einen billigen Ersatz zu geben für die Begünstigungen, die Dänische Schiffe in unseren Häfen genießen. Die Vereinigten Staaten dehnen sich jetzt aus über den ganzen Continent von Nordamerika, sie haben eine Grenze von zwei und zwanzig Breitengraden am atlantischen, von siebenzehn am stillen Ocean; an beiden Oceanen zahlreiche und vortreffliche Häfen, die den fremden Handel zum Besuch einladen. Wir zählen jetzt wenigstens 20 Millionen thätiger und wohlhabender Angehöriger, fähig und bereit, fremde Einfuhren zu bezahlen, während unsere Ausfuhren unermesslich sind. Dänische Schiffe stehen in der Einfuhr wie in der Ausfuhr unseren Schiffen völlig gleich. — Wo ist denn der ausgleichende Ersatz? Dänemark, ein kleines, armes Land, in hoher und rauher nördlicher Breite, mit einer Bevölkerung von etwas über zwei Millionen, hat keine bedeutende Ausfuhr und seine Bewohner be-

dürfen nur einer geringen Menge fremder Erzeugnisse! Wir bieten Dänemark das Zehnfache an Producten zur Beschäftigung seiner Schiffe in dem indirecten Handel, was Dänemark der Schifffahrt der Vereinigten Staaten anzubieten vermag. In Wahrheit, die Reciprocität der Convention ist ein bloßer Name! Um die Ungleichheit noch zu vergrößern, wird der Handel auf Island, den Faröer, Grönland und den Dänischen Colonien in der Convention unseren Schiffen verschlossen. So viel steht fest, daß wir künftig solche ungleiche Verträge mit Mächten wie Dänemark nicht abschließen werden, ohne genügende Aequivalente. Von Dänemark wünschen wir als Entschädigung die Aufhebung des Sundzolls zu erlangen und ziehen diese Ausgleichung der Geltendmachung unseres Rechts nach dem Völkerrecht vor. Möge Dänemark diesen Act der Gerechtigkeit vollziehen, und der Präsident ermächtigt Sie zum Abschluß eines neuen Handelsvertrages mit Dänemark unter denselben Bedingungen der jetzt noch geltenden Convention für eine Zeit von 10 oder 12 Jahren, mit der gewöhnlichen Clausel, daß jedem Theil die Auflösung frei steht, wenn solche ein Jahr vorher angekündigt worden. — Der 5. Artikel müßte statt des jetzigen lauten: Schiffe der Vereinigten Staaten sind bei der Passage durch den Sund und die Belte für immer frei von der Entrichtung jeden Zolles, vom Schiffe wie von der Ladung. —

Feuergelder und andere vernünftige Auflagen, welche jetzt bestehen, mögen beibehalten, wenn die Sporteln für die Erhebung des Zolls davon getrennt worden sind. Diesen Punkt werden Sie am Besten selbst beurtheilen.

Wünschenswerth wäre es, den vorgeschlagenen Artikel 5. unabhängig von der Kündigung als einen perpetuellen hingestellt zu sehen. Doch soll dies Letztere nicht ein sine qua non sein; wenn der Sundzoll einmal für eine Zeit von 10 oder 12 Jahren suspendirt gewesen, so ist es höchst unwahrscheinlich, daß er jemals wieder auflebt.

Der Präsident ist entschlossen, noch weiter zu gehen, wenn die Sache nicht anders sich arrangiren läßt. Zwei Jahre mögen hingehen, bevor die bestehende Convention erlischt, weil erst eine Acte den Congress passiren muß zur Ermächtigung des Präsidenten zur Kündigung, und dann noch ein Jahr die Convention Geltung behält. Während dieser Zeit wird unsere Schiffahrt dem Zoll unterworfen bleiben; deshalb mögen Sie, wenn es für den Erfolg unvermeidlich ist, aber sonst nicht, dem Dänischen Gouvernement eine Summe von 250,000 Doll. zusichern; dann aber muß die Aufhebung des Sundzolls zu einer immerwährenden gemacht und in klaren Worten von jeder Kündbarkeit ausgeschlossen werden.

Der Präsident hat Ihnen hiedurch eine höchstwichtige Negotiation anvertraut. Gelingt Ihnen dieselbe, so wird es Ihnen zur hohen Ehre gereichen und die besten Interessen Ihres Vaterlandes befördern. Mögen Ihre Bemühungen von Erfolg sein!

Ich verbleibe ic.

James Buchanan.

Herrn Robert P. Flenniken.

Nr. 3.

Gesandtschaft der Vereinigten Staaten,
Kopenhagen, 1. Dec. 1848.

Mein Herr! Am 20. v. M. habe ich eine Unterredung mit dem Grafen Moltke gehabt, dem Nachfolger des Grafen Knuth im auswärtigen Amte, und die Sundzollfrage officiell bei ihm eingeführt.

Er war sehr überrascht, und mit Grund fürchte ich, daß Graf Knuth die früheren Besprechungen über diesen Gegenstand dem Ministerium gänzlich verschwiegen hat; ich halte dies für um so wahrscheinlicher, als meine Collegen schon oft sich beklagt haben, daß vom Grafen Knuth manche Angelegenheiten, die sie ihm officiell mitgetheilt, durchaus vergessen worden seien.

Dem Grafen Moltke gab ich Kunde von der Substanz der Vorschläge, die ich zu machen autorisirt worden, und von der großen Besessenheit meines Gouvernements, diesen lästigen und widerlichen Zoll beseitigt zu sehen. Er hörte mit großer Aufmerksamkeit mich an und bemerkte: dies sei eine sehr wichtige Sache — zu allen Zeiten wichtig für Dänemark, besonders aber jetzt, wegen der zerrütteten Lage ihrer Zustände und der gesteigerten Finanzverlegenheit. Lächelnd fügte er hinzu: wegen dieser Frage werden Sie einen harten Kampf mit mir haben! worauf ich ihm erwiderte: Je heißer der Kampf, desto schätzenswerther der Sieg! Ich bat ihn, die Convention vom 26. April 1826 zu prüfen und zu erwägen, ob nicht die Erneuerung derselben auf 10 oder 12 Jahre ein ausreichendes Aequivalent sein möchte für die Aufhebung des Sundzolls, vornehmlich da die Vereinigten Staaten nicht zugeben könnten, daß sie durch irgend einen anerkannten Grundsatz des Völkerrechts zur Zahlung desselben verbunden seien. Sollte das Gouvernment Sr. Majestät nicht geneigt sein, in Verhandlung mit mir zu treten unter der günstigen Aussicht, einen Vertrag wegen Abschaffung des Zolls abzuschließen, so würde der Präsident vom Congress ermächtigt werden, die Convention von 1826 aufzuheben; nur ungern werde der Präsident zu dieser schroffen Maßregel schreiten. Schnell erwiderte der Graf: Gewiß, gewiß, wir werden mit Ihnen unterhandeln. Ich fürchte indessen, ich muß es bekennen, er wird es nicht thun, man wird die Sache hinzögern unter dem Vorwande der derangirten Finanzlage und darauf hinweisen, daß verschiedene Verträge mit Europäischen Mächten im Jahre 1851 erlöschen. Ich fürchte daher, das hiesige Gouvernment hegt die Absicht, die Anträge der Vereinigten Staaten bis dahin in der Schwebe zu halten, in der Hoffnung, alsdann von uns, in der Vermengung unserer Interessen mit denen Europäischer Mächte — des Unschuldigen mit dem Schuldigen — eine viel bessere Beute zu erobern, als

wenn man sich uns allein gegenüberstellt. Dies sind meine Besorgnisse; aber hart soll es hergehen, ehe das Dänische Gouvernement jetzt entschlüpft; ich bin entschlossen, die Sache zu einem glücklichen Erfolge hinzudrängen, es sei denn, daß ich wahrnehme, die Schwierigkeiten mit Deutschland und die Abhängigkeit Dänemarks von England und Rußland bringen nachtheilige Consequenzen für die Sache durch mein Drängen in derselben hervor.

Als ein Bürger der Vereinigten Staaten — eines freien und mächtigen Gouvernements — und ebenso großmüthig, als frei und mächtig — setze ich meinen Stolz darin, mein Vaterland zuerst befreit zu sehen von der drückenden Bürde seines Handels und nicht abwarten zu müssen, bis andere, die vielleicht rechtliche Verpflichtungen haben, durch einen freien Act Dänischer Gnade erlöst werden. Da wir allein ohne Zahlungsverpflichtung dastehen, so müssen wir auch zuerst einer bloßen Praxis Wandel schaffen, der wir schon zu lange nachgegeben haben.

Dem Dänischen Minister habe ich mitgetheilt, daß ich bis zum 15. d. M. eine Antwort haben müsse und wenn solche nicht einen sichern Succes in Aussicht stelle, genöthigt wäre, an mein Gouvernement zu berichten, damit der Congreß noch in dieser Session die Auflösung der bestehenden Convention beschliesse, — ich würde, fügte ich hinzu, früher die erforderlichen Instructionen erhalten haben, hätte nicht Dänemark unglücklicherweise im Kriege mit Deutschland sich befunden. Er verlangte eine schriftliche Note, die sich nicht ablehnen ließ, obgleich mir es lieber gewesen wäre, vorher noch einige mündliche Besprechungen mit ihm zu halten; ich habe ihm das Wesentliche Ihrer Instruction schriftlich zugefertigt.

Sehr verpflichtet bin ich Ihnen für die werthvolle Hülfe, die Sie mir für die Behandlung dieser Sache gewährt haben, und

würde mich glücklich schätzen, wenn mein Verfahren Ihren Beifall fände.

Für ausgemacht muß ich es halten, daß ich, um einen Erfolg zu erreichen, schließlich die von Ihnen erwähnte Summe werden anbieten müssen. Die Dänischen Finanzen sind so schlecht, daß die Lage eine ganz verzweifelte wird, wenn Dänemark ohne Ersatz den Sundzoll aufgeben muß, denn alle Nationen könnten dieselben Bedingungen stellen, und diese bedeutende Einnahme würde ganz verloren gehen. Leider ist die Sache verzögert, bis Dänemark in den unglücklichen Krieg mit Deutschland gerathen, der nicht nur die Einnahmen erschöpft, sondern es auch in die Arme von England und Rußland geworfen, die zwar bis jetzt wenig Hülfe gewährt, jedoch die Unabhängigkeit Dänemarks zerstört haben. Wäre Dänemark noch in der Lage, in der es sich befand, als ich hierher kam, so wäre mir kein Auftrag angenehmer gewesen, als mein Vaterland von dem verhassten Sundzoll zu befreien; ich verzweifle noch nicht, aber die Schwierigkeiten sind zehnfach gestiegen. In einigen Tagen werde ich eine neue Besprechung haben mit dem Grafen Moltke und hoffentlich im Stande sein, mehr zufriedenstellende Nachrichten zu geben.

Ich habe die Ehre ic.

R. P. Klenniken.

Herrn James Buchanan, Staatssecretair.

Nr. 4.

Gesandtschaft der Vereinigten Staaten,
Kopenhagen, den 20. Decbr. 1848.

Mein Herr! Seit meiner letzten Note bin ich erst heute im Stande gewesen, eine Besprechung mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu erlangen; ich begann schon zu besorgen, daß man in Furcht vor dem Gegenstande sich bemühe, fernere Zusammenkünfte zu vermeiden, um die Frage gänzlich zurückzudrängen.

gen. Heute jedoch hatte ich eine Conferenz mit dem Grafen Moltke, deren Ergebniß mich mit der lebhaftesten Hoffnung eines glücklichen Ausfalls der Negotiation erfüllt. Indessen in die Länge ziehen wird sich die Verhandlung gewiß.

Im Anfang der Conferenz bezog sich der Graf auf meine Note und bedauerte, ohne deren Begründung zu bekämpfen, daß der Gegenstand in jeziger Zeit angeregt sei; er bat, die Sache zu verschieben bis 1852, wenn eine allgemeine Feststellung der Frage mit den Europäischen Mächten eintreten werde. Ich trat diesem Einwande mit dem Bemerkten entgegen, daß unser Gouvernement aufrichtig wünsche, die Sache im Geiste der Freundschaft und Uebereinstimmung mit Dänemark geordnet zu sehen. Die Vereinigten Staaten sähen ihre Position bezüglich des Sundzolls an als eine von der der Europäischen Nationen gänzlich verschiedene; man wünsche die Regulirung der Sache auf Grundlage von Thatfachen und Umständen, die Amerika eigenthümlich, mit denen die Europäischen Mächte nichts gemein hätten, und zöge eine getrennte Negoce vor, statt zusammengeworfen zu werden mit anderen Nationen, deren Verhältnisse ganz anders sich gestalteten. Hätte Dänemark ein Recht, den Handel der Vereinigten Staaten im Sunde zu besteuern, gesichert durch irgend ein Princip des Völkerrechts, so möge mir dies Princip genannt werden und ich würde es meinem Gouvernement vorlegen.

Er lehnte es ab, die Frage auf Principien zurückzuführen, bestand aber darauf, daß die Praxis eine alte sei, und daß die Vereinigten Staaten bei ihrem Eintritt in die Familie der Nationen, sich bei dieser Praxis beruhigt hätten. Ich antwortete, dies möge wahr sein, allein wir hätten niemals, weder durch Vertrag noch in sonstiger Form, die Praxis als eine gerechte anerkannt, noch legale Verbindlichkeiten übernommen, uns derselben zu unterwerfen. Die Frage sei eine offene und in jedem Augenblick könne auf

deren gerechte Lösung bestanden werden in Uebereinstimmung mit anerkannten und feststehenden Regeln.

Der Graf mochte finden, daß diese Seite der Frage durch völkerrechtliche Grundsätze nicht haltbar gemacht werden könne, er appellirte daher an eine mehr Erfolg versprechende Wendung — die Großmuth der Vereinigten Staaten — und bemerkte, der gegenwärtige Augenblick sei höchst unglücklich gewählt; es sei durchaus ungewiß, ob Dänemark zum Frieden gelangen oder abermals in einen höchst ungleichen und kostbaren Krieg mit Deutschland werde verwickelt werden; seine Hülfquellen wären völlig erschöpft, seine Energie gelähmt und eingeengt durch mancherlei Schwierigkeiten. Er deutete an, ob nicht das Drängen der Frage in einem solchen Moment von Anderen betrachtet werden möchte als ein Ausbeuten des Dänischen Nothstandes. Sogleich unterbrach ich ihn und äußerte mein Bedauern, solch eine Insinuation von ihm zu hören; dieser Punkt, dächte ich, wäre schon in der ersten Besprechung vollständig aufgeklärt, indem ich erklärt habe, daß ich früh im Sommer wäre instruirt worden, hätte nicht mein Gouvernement wegen des Kriegs mit Deutschland die Instructionen zurückzuhalten für angemessen erachtet; erst nach dem Abschluß eines Waffenstillstandes von der langen Dauer von sieben Monaten, welche natürlich auf einen dauernden Frieden schließen lasse, sei ich für diese Verhandlung instruirt worden. Ueberhaupt würden die Vereinigten Staaten sich nie herbeilassen, in den Negotiationen andere Vortheile zu suchen, als solche, die nach den Grundsätzen des Rechts und der Gerechtigkeit ihnen gebührten; und um auch jedem Scheine einer anderen Denkweise zu begegnen, wolle ich die Verhandlung suspendiren bis zum 20. März, dem Endtermine des Waffenstillstandes von Malmö.

Der Graf betheuerte aufs Feierlichste, daß das Dänische Gouvernement von den Vereinigten Staaten keineswegs so denke, und

sagte sowohl meinem Gouvernement als dessen Repräsentanten die verbindlichsten Dinge; wiederholt gab er jedoch zu erwägen, daß das Betreiben der Frage, während der bekannten Bedrängnisse seiner Regierung, bei anderen Mächten den erwähnten Eindruck hervorrufen könne. — Im Laufe des Gesprächs hatte mir, nach den Worten und der Gesticulation des Grafen, nicht entgehen können, daß er die Sache als eine höchst unangenehme betrachte; beständen die Vereinigten Staaten auf ihrem Recht, so würde sein Gouvernement, in Verbindung mit den sonstigen Schwierigkeiten der Lage geradezu zur Verzweiflung gebracht, alle anderen Nationen würden dem Beispiele folgen und die ganze Sundzolleinnahme verloren gehen.

Ich mußte die Unmöglichkeit erkennen, einen neuen Vertrag auf Grundlage der von mir übergebenen Note zu schließen. Um ihn daher zu überzeugen von der generösen und liberalen Stimmung der Vereinigten Staaten gegen Dänemark, gab ich ihm Kunde, daß ich eine Zahlung von 250,000 Dollars stipuliren werde, nicht als Kauffumme für ein Dänisches Recht, sondern als ein billiges Aequivalent für diesen Zweig der Einnahmen, den Dänemark aufzugeben habe, und besonders um mit einem guten Beispiel voranzugehen seitens meines Gouvernements, das durchaus nicht verpflichtet sei zu zahlen, damit Dänemark in vortheilhafter Weise mit anderen Nationen die Sache ordnen könne, deren Lage eine verschiedene sei.

Dieser Vorschlag bewirkte eine erstaunliche Veränderung in dem Grafen; derselbe schien ihn von der peinlichsten Furcht zu befreien und mit dem größten Eifer ging er darauf ein; er betheuerte mir, wenn seine Collegen im Ministerium seiner Ansicht beiträten, würde er den Vorschlag in angelegentlichster Weise Sr. Majestät dem König anempfehlen. Der Graf schien höchst erfreut und versicherte wiederholt, dieser Vorschlag solle gewiß nicht abgelehnt werden.

Dieser Versicherungen ungeachtet, deren Aufrichtigkeit ich bei dem Grafen Moltke nicht in Zweifel ziehe, betrachte ich doch die Frage als eine sehr schwierige und verwickelte; hätte ich bloß mit Dänemark zu thun, oder wäre der Krieg mit Deutschland beendigt, und könnte Dänemark unabhängig handeln von England und Rußland, so wäre ich des Erfolgs sicher.

Sollte es aber unglücklicherweise bekannt werden, daß ich in dieser Sache verhandle, so habe ich die Drohung und den Widerspruch von England und Rußland gegen Dänemark zu besorgen, von ersterem, weil der Sundzoll verpfändet ist für die Zinsenzahlung der Englischen Anleihe, von letzterem, weil Helsingör die wichtigste Seepoliceistation Rußlands ist.

Inzwischen gebe ich die Hoffnung des Erfolgs nicht auf, obgleich man mich eine Zeitlang hinhalten wird; je mehr die Schwierigkeiten wachsen, desto eifriger werde ich kämpfen.

Ich habe die Ehre ic.

R. P. Flenniken.

Herrn James Buchanan, Staatssecretair.

Nr. 5.

Staatsdepartement Washington, den 18. Juli 1853.

Mein Herr! Die Sundzollangelegenheit ist, nach Instruktionen von diesem Departement, durch Ihre Vorgänger wiederholt bei dem Dänischen Gouvernement zur Sprache gebracht worden. Der Präsident will, daß dieser Gegenstand, der wichtige Interessen der Vereinigten Staaten in so beleidigender Weise afficirt, zu einem Abschlusse hingedrängt werden soll; in Uebereinstimmung hiemit werden Sie angewiesen, eine baldige Besprechung mit dem Dänischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzuleiten und demselben diese unsere Absicht in energischer, aber geziemender Weise mitzutheilen.

Im Jahre 1848 ist von dem Dänischen Minister unserem Gesandten eingeräumt worden, daß das Princip dieser Zollerhebung sich nicht vertheidigen lasse. Gewiß ist dies vollkommen richtig! Augenscheinlich kann ein Princip nicht gerechtfertigt werden, welches mit dem unzweifelhaften Anspruch jeder Nation der Welt auf das freie Meer (*liberum mare*) in so schneidendem Widerspruche sich befindet. — Von Dänemark wird behauptet, daß unsere Beruhigung bei den Erpressungen in Helsingör eine stillschweigende Sanction der Legitimität derselben enthalte, „eingeführt durch den Gebrauch“. Allerdings haben wir bis jetzt dieser Zollerhebung einen positiven Widerstand nicht entgegengestellt; allein unsere bisherige Nachsicht rechtfertigt keineswegs den Einwand, daß wir solche als gerechterweise auferlegt betrachten und für immer der Fortdauer dieser Last unseres Handels stillschweigend zusehen werden.

Unsere Handelsmarine umfaßt gegenwärtig nicht weniger als 4,500,000 Tons, und bei der raschen Ausdehnung unseres Handels über die Welt gehört es zu unseren gebieterischen Pflichten, jedes Hinderniß des freien Handels hinwegzuräumen, welches die Schiffe unserer Flagge bedrückt. Einen „unvordenklichen Gebrauch“ vermögen wir nicht als bindend anzuerkennen, wenn derselbe mit natürlichen Privilegien und dem Völkerrechte in Conflict tritt. Dieser alte Zoll ist unvereinbar mit den gegenwärtig allgemein anerkannten Rechten der freien und vernünftigen Praxis handeltreibender Nationen und kann nicht bestehen bleiben unter den jetzigen aufgeklärteren Ansichten über das verbesserte System des fremden Handels. Dänemark selbst wird nicht länger beharren wollen bei einer schweren und lästigen Handelsabgabe, die zu ihrer Unterstützung nichts anführen kann als das Alter und so diametral der neuen Handelspolitik widerspreitet; wir hoffen dies mit Zuversicht.

Die Zeit des Ursprungs des Sundzolls hat sich, soweit uns bekannt, nie authentisch feststellen lassen. Es ist ein Ueberbleibsel der Erpressungen durch normannische Piraten aus dem finsternsten Mittelalter. Bei fortgeschrittener Civilisation ward dem Zoll die Entschuldigung aufgedrungen, daß die gewinnbringende Heringsfischerei von Schonen beschützt werden müßte. Die Ufer der drei Straßen (Skagerrak, Sattogat und Sund) standen, mit einer Ausnahme von 36 Jahren im vierzehnten Jahrhundert, unter Dänischer Herrschaft bis 1658, als der Friede zu Rothschild das östliche Ufer des Sundes, mit den Befestigungen von Helsingburg, auf Schweden übertrug, das solches noch gegenwärtig besitzet. Nach diesem Ereigniß mußte das Souveränitätsrecht, welches Dänemark wegen seiner Herrschaft über beide Seiten dieses Verbindungsweges des Oceans prätendirte, nothwendigerweise verschwinden, wäre es auch früher in irgend einer Weise mit dem Völkerrecht verträglich gewesen. Nichtsdestoweniger fährt Dänemark fort, zu Cronburg, dem Schlüssel des Sundes, ansehnliche Summen jedem vorbeipassirenden Fahrzeuge abzupressen. Vor dem Frieden mit Schweden ward der Sundzollerhebung entschieden und erfolgreich von der Hansa widerstanden. Derzeit, wie jetzt, stand diese Auflage im directen Widerspruche mit den Interessen aller Ostseehäfen; und jener mächtige Bund, damals auf dem Höhepunkt seiner Größe, erlangte freie Passage für seine Schiffe und deren Ladungen. Die Hansa behandelte die Dänische Autorität über die Sundstraße mit der größten Geringschätzung. Dänemark wollte sich rächen und fand es für angemessen, andere Nationen zum Handel in die Ostsee einzuladen; es wurden Verträge geschlossen mit Holland und England, deren Schiffe gegen Erlegung nur nomineller Zölle den Sund passiren durften; 1515, scheint es, bezahlte Holland durchaus keinen Zoll, sondern eine geringe Abfindungssumme. Dies war, wie beabsichtigt wurde, ein Schlag

für die Hansestädte, und in ihrem Namen forderte Lübeck die Ausschließung der Holländer; indessen vergebens! Im Jahre 1554 ward ein Handelsvertrag geschlossen zwischen Christian III. von Dänemark und Carl V., Regenten der Niederlande, wodurch den beiderseitigen Unterthanen der Handel gegenseitig gestattet wurde, gegen Entrichtung des Sundzolls, wie solcher bestanden „seit alten Tagen.“ Die Holländer waren damals eine mächtige, Handel und Schiffahrt treibende Nation, und ihr Vertrag wegen des Sundzolls verlieh der Dänischen Herrschaft über den Sund eine wichtige Stütze. Gegen Anfang des funfzehnten Jahrhunderts begann der Einfluß der Hansa zu sinken, dennoch ward von ihr die Suprematie über die Nord- und Ostsee bis in die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts fortgesetzt. Ihre unablässigen Streitigkeiten mit Dänemark führten zu Verhandlungen, und 1560 schloß der „König von Dänemark mit seinen Unterthanen auf der einen, sowie die ehrwürdige Hansa mit ihrem Handelsstande auf der andern Seite,“ den Vertrag zu Odensee. Im Jahre 1563 befand Dänemark sich im Kriege mit Schweden und benutzte diesen Umstand zum Vorwande, um den Sundzoll gegen die Hansa zu steigern, trotz der Convention, die erst drei Jahre vorher geschlossen und noch in Kraft war; die sinkende Macht der Hansa mußte dieser Rechtsverletzung sich beugen. Ein 1570 zwischen Dänemark und Schweden zu Stettin geschlossener Vertrag befreite die letztere Nation vom Sundzoll, Dänemark aber umging die Convention von Zeit zu Zeit, ließ sogar Zoll erheben von den Weinen für den Privatgebrauch der Königin Christine und untersagte den Durchgang für Ammunition, deren Schweden im dreißigjährigen Kriege nothwendig bedurfte. Endlich ward Dänemark so unverschämt, schwedische Schiffe zu durchsuchen, sie unnöthigerweise aufhalten und, in einzelnen Fällen, sogar nach Kopenhagen schleppen zu lassen. Die Niederlande wurden wenig besser behandelt; der

Statthalter führte Beschwerde; er ward mit Versprechungen hingehalten! 1640, ein Jahr nach Auflösung der Hanfa, verbündeten sich die Niederlande, die ihre Unabhängigkeit bewahrt hatten, mit Schweden zur Aufrechthaltung ihrer Rechte, und 1645 ward ein neuer Vertrag zwischen Dänemark und Schweden geschlossen, sowie an demselbigen Tage, 13. August, zwischen den Niederlanden und Dänemark. In den Verhandlungen forderten die Holländischen und Schwedischen Bevollmächtigten freie Schifffahrt durch den Sund für alle Nationen — die Dänen behaupteten: der Sund sei ein „Dänischer Canal“ und der Zoll derselben Art, wie der an Deutschen und Holländischen Strömen erhobene. — Frankreich suchte zu vermitteln und empfahl eine bequemere Zeit zur Entscheidung der Frage, unterstützte also die Absichten Dänemarks und ward dafür mit denselben Vortheilen belohnt für seine Flagge, die den Holländern verliehen waren, in unbegrenzter Dauer. Großbritannien erhielt 1654 und erneuert 1670 die Begünstigungen der Niederlande. Vor 1720, von 1647 an, stellte Dänemark in seinen Verträgen mit anderen Ländern den Zoll fest: „in Uebereinstimmung mit den Bedingungen, die den Niederländern gewährt worden,“ später hieß es: „Gleichstellung mit den meist begünstigten Nationen.“ Schweden hatte die von Dänemark eroberten Provinzen wieder erlangt, und mußte im Vertrage vom 3. Juni 1720 zu Friedrichsburg sich verpflichten, den Zoll von Schiff und Ladung zu bezahlen, gleich den meist begünstigten Nationen; nur das Recht behielt es sich vor, einen Commissär in Helsingör zu bestellen, um Benachtheiligungen seiner Schifffahrt und seines Handels vorzubeugen. Diese Bedingungen und Verpflichtungen bestehen noch jetzt, obgleich mehrere Verträge zwischen beiden Nationen seitdem geschlossen worden. Während des achtzehnten Jahrhunderts, und nachdem Schweden zum Schweigen gebracht worden, haben andere Mächte und Nationen dem Zoll sich

unterworfen, dem Anscheine nach ohne Widerrede. Dänemark schloß verschiedene neue Verträge; in keinem derselben finden sich Bestimmungen, welche der Zollerhebung in Helsingör entgegen-treten.

In dieser Lage befand sich Dänemark, als der Congress zu Wien versammelt wurde. Sehr natürlich konnte man erwarten, daß der Sundzoll zur Berathung gelangen und bei der Ordnung Europäischer Angelegenheiten gänzlich werde beseitigt werden. Allein Friedrich VI. von Dänemark war anwesend in Wien und ward Gegenstand des Mitleids der übrigen Souveräne wegen des Bombardements von Kopenhagen und der Zerstörung seiner Flotte vor wenig Jahren. Aus Zärtlichkeit für ihn, wie sich annehmen läßt, blieb die Frage in statu quo. Vage Andeutungen sind gelegentlich in Kopenhagen gegeben, daß der Congress von Wien Dänemark den Sundzoll garantirt habe, als Entschädigung für die Ueberlassung Norwegens an Schweden. Geben wir dies auch zu, und mag jede Europäische Regierung unwiderruflich durch diese Maßregel gebunden sein; die Vereinigten Staaten haben sich nicht dabei betheiliget und sind in keiner Weise verpflichtet, das Arrangement zu respectiren. Nichts ist unserem Gouvernement fremder geblieben seit seiner Existenz, als gegen irgend eine Macht seines Rechts sich zu begeben, den Ocean als freie Handelsstraße zu benutzen. Dies Recht nehmen wir in Anspruch, und alle geeigneten Mittel werden wir zur Anwendung bringen, um uns des vollständigsten Genusses desselben auf jedem Punkt des Erdballes zu versichern.

Eine notorische Thatsache ist es, daß der Sundzoll uns fühlbarer afficirt, als irgend eine Europäische Nation. Vermöge seiner Wirkungen hat England in unserem hauptsächlichsten Absatzartikel den entschiedensten Vortheil vor uns erlangt. Rohe Baumwolle ist nach den zuverlässigsten Nachrichten mit gegen 3 % des

Werthes belastet bei der Durchfuhr durch den Sund, während Twist, wovon Großbritannien 30 bis 50 Millionen Pfund jährlich in die Ostseehäfen verschifft, nur 1% vom Werth zu erlegen hat! Unterwerfen wir uns schweigend einer solchen Taxe für das Rohmaterial unserer Felder, so kann England in seinem eigenen Vortheil leicht eine verhältnißmäßig niedrige Abgabe auf das Fabricat ertragen, weil es unfehlbar einsehen muß, daß, wäre der Zoll abgeschafft, wir eben so sicher einen Markt für das Rohproduct gewinnen würden, als England solchen für die Fabricate seiner Spinnereien verlieren würde.

In den fünf Jahren bis zum 31. December 1848 fuhren 264 Amerikanische Schiffe in die Ostsee, welche 570,473 Reichsbankthaler bezahlen mußten an Sundzoll für Schiff und Ladung. Der Zoll beträgt für unsere Hauptproducte, die einen Markt in den Ostseeländern und über dieselben hinaus finden,

für rohe Baumwolle pr. 100 Pfd. 20 Cents;

„ Reis „ „ „ 11 „

„ Paddy „ „ „ 3½ „

„ Rohtabak „ „ „ 17½ „

„ Wallfischthran . „ Faß 6¼ „

Eine Ladung von 2000 Ball. Baumwolle bezahlt 1,720 \$, von 800 Fässern Tabak 1,400 \$, von 1000 Tierces Reis 700 \$. Als Zugabe zum Zoll kommt das Lootsengeld, welches für ein Schiff mit 18 Fuß Tiefgang von Dragoe nach Helsingör, je nach der Jahreszeit, von 20 bis auf 30 \$ steigt.

Im Jahre 1829 erschien eine königl. Ordre, die alle den Sund passirende Schiffe nutzlosen, um nicht zu sagen lächerlichen Ceremonien unterwarf, stets unbequem, oft verlegend durch die bewirkte Verzögerung in der Fahrt. Sollte dies noch in Kraft bestehen, so werden Sie deren Beseitigung fordern.

Es wird Ihnen freigestellt, die in dieser Depesche enthaltenen

Thatsachen und Ansichten dem Dänischen Minister für die auswärtigen Angelegenheiten mitzutheilen.

Ich bin ic.

W. L. Marcy.

Herrn Heinrich Bedinger, Kopenhagen.

Nr. 6.

Kopenhagen, 13. Oct. 1853.

Mein Herr! Die Sundzollsache habe ich noch nicht vorgebracht, ich werde jedoch die erste Gelegenheit benutzen und bitte ehrerbietigt um Instruction, ob es mir gestattet ist, irgend ein Anerbieten zu machen, entweder in Form einer Handelsbegünstigung oder in sonstiger Weise, als Entschädigung, wenn das Dänische Gouvernement den Sundzoll für unsere Schiffe fallen läßt. Einer meiner Vorgänger hat eine derartige Ermächtigung erhalten; ich darf über diesen Punkt so schnell als irgend möglich specielle Instruction erwarten.

Ich habe die Ehre ic.

Heinrich Bedinger.

Herrn W. L. Marcy, Staatssecretär.

Nr. 7.

Staatsdepartement Washington, 8. Nov. 1853.

Mein Herr! Ihre Note vom 13. v. ist am 5. d. M. hier angekommen, und bin ich vom Präsidenten beauftragt, in Erwiderung ihrer Anfrage, betreffend die Entschädigung Dänemarks für die Aufhebung des Sundzolls, Kenntniß zu geben, daß der Präsident Sie nicht ermächtigen kann, irgend einen Ersatz für diese Aufhebung als eine Gunst anzubieten, die wir als unser Recht fordern.

Ich bin ic.

W. L. Marcy.

Herrn Heinrich Bedinger, Kopenhagen.

Nr. 8. Gesandtschaft der Vereinigten Staaten,
Kopenhagen, 3. Decbr. 1853.

Mein Herr! Ich habe die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß Ihre Antwort auf meine erste Depesche in meine Hände gelangt ist.

Indem ich die Idee anregte, daß Dänemark für das Aufgeben des Sundzolls ein Ersatz angeboten werden möge, nahm ich an, daß möglicherweise die Klugheit eine solche Offerte empfehlen könnte, weil Dänemark, sollte es geneigt sein, den Zoll für unsere Schiffe zu erlassen, wahrscheinlich zögern würde, dies zu thun, ohne das Erbieten zu einem ostensiblen Aequivalent, aus Furcht, daß alle anderen Nationen einen gleichen Erlaß verlangen und folgeweise die Einnahmen aus dem Zoll ganz darauf gehen würden. Könnte Dänemark, bei einer Berufung auf den Vorgang mit den Vereinigten Staaten, auf das Aequivalent hinweisen, möchte es auch von untergeordneter Bedeutung gewesen sein, so würde dies genügen, um eine ähnliche Forderung an die anderen Nationen zu stellen.

Indessen werde ich natürlich den mir in dieser Beziehung ertheilten Instructionen Folge leisten.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat mehrere Wochen an Podagra gelitten, und ich konnte ihn vor dem 1. d. M. nicht sehen. An diesem Tage sprach ich mit ihm über die Sache. Ich entwickelte ihm in der Kürze die hauptsächlichsten Gründe gegen die Fortdauer dieser Belästigung unseres Handels und sagte ihm, es sei durchaus nothwendig, die Sache endlich einmal zum Schlusse zu bringen.

Er erwiderte in großer Breite, daß dies eine Angelegenheit von sehr großer Wichtigkeit sei, das Recht, den Zoll zu erheben, sei von Dänemark seit unvordenklichen Zeiten ausgeübt; alle anderen Nationen hätten solches stillschweigend anerkannt; unser

Handel in der Ostsee sei weit geringer, als der anderer Nationen; folglich hätten wir viel weniger Anlaß zur Klage. Dänemark könne nicht Eine Nation befreien, ohne alle anderen gleichzeitig zu erimiren, und dies würde eine verderbliche Verminderung der Staatseinnahmen bewirken u. u.

Nach besten Kräften bekämpfte ich seine Argumente und er sagte endlich: wenn ich ihm eine schriftliche Note übergeben wollte, werde er solche im Geheimen Staatsrath vorlegen und mich von dem gefaßten Beschlusse benachrichtigen. Doch fügte er hinzu: nach seiner Ansicht werde Dänemark niemals freiwillig den Wegfall dieses Zolls zugeben. Am anderen Tage sandte ich ihm eine Note, in welcher die wesentlichsten Einwendungen gegen die Zollerhebung nach Anleitung meiner Instructionen entwickelt worden sind, und verlangte, der Gegenstand möge seinem Gouvernement vorgelegt und der Zoll für die Vereinigten Staaten künftig wegfällig werden. — Sobald ich eine Antwort erhalte, sende ich solche ein.

Ich habe die Ehre u.

Heinrich Bedinger.

Herrn W. L. M a r c y, Staatssecretär.

Nr. 9. Gesandtschaft der Vereinigten Staaten,
Kopenhagen, 26. Febr. 1854.

Mein Herr! Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihrer Note anzuzeigen, welche die Resolution des Hauses der Repräsentanten vom 30. Decbr. 1853 enthält, in Betreff des Sundzolls.

Einige Tage vorher besuchte ich den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, um mich nach der Antwort auf meine Note zu erkundigen. Er machte Entschuldigungen wegen der Verzögerung und bat mich, solche nicht irgend einer Neigung zuzuschreiben, die Sache hinzuziehen, sondern einzig und allein dem großen Geschäftsandrange in Folge der schwebenden Europäischen Krisis und

seiner eigenen sehr geschwächten Gesundheit. Uebrigens sei er beschäftigt, eine Erwiderung auf meine Note vorzubereiten, die den Gegenstand in seiner ganzen Ausdehnung umfassen werde, mit verschiedenen Thatsachen, statistischen Aufklärungen und gewissen Propositionen, die unserem Gouvernement vorgelegt werden sollten; sobald als möglich solle diese Arbeit beendigt und mir, sowie meinem Gouvernement, zugesandt werden.

Ich weiß nicht, ob ich weiter vorgehen soll in der Sache, ehe mir diese Antwort zukommt; aber ich kann mir nicht anders denken, als daß hier die Absicht durchaus nicht vorliegt, diese unzulässige Quelle von Einnahmen eher aufzugeben, als bis Maßregeln ergriffen werden, die über diplomatische Conversationen und Wortgefechte hinausgehen. Bin ich recht unterrichtet, so wird Dänemark von Rußland unterstützt in diesem Drucke des Handels; nach den mir zugekommenen Nachrichten scheint Rußland, während es nicht den Versuch macht, offen eine Unterwerfung unter diese Expreßung zu erzwingen, geneigt zu sein, sie dadurch zu befestigen, und Dänemark eine sehr wirksame Hülfe zu gewähren, daß es kein Schiff in seine Häfen läßt, welches nicht nachweist, den Sundzoll bezahlt zu haben.

Ich habe die Ehre u.

Heinrich Bedinger.

Herrn W. L. Marcy, Staatssecretair.

Anlage 3.

Beilagen zur Botschaft des Präsidenten vom 31. Decbr. 1855,
betr. den Sundzoll.

Nr. 1. Mr. Marcy an Mr. Bedinger.

Staatsdepartement Washington, 1. Febr. 1854.

Mein Herr! Der anliegende Beschluß des Hauses der Repräsentanten vom 20. Decbr. verlangt vom Präsidenten die Vorlage der Noten wegen des Sundzolls. Die Antwort hierauf ist ausgesetzt, weil wir eine formelle Erwiderung auf Ihre Note an den Dänischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten erwarten, nach Ihrer unbefriedigenden mündlichen Unterhaltung mit demselben am 1. December. Sollte diese Erwiderung bei Ankunft dieser Depesche noch nicht abgegeben sein, so werden Sie dem Dänischen Gouvernement sofort die Wünsche und Erwartungen des Präsidenten hinsichtlich der Belästigung des Sundzolls vorlegen, welche die Regierung und das Volk dieses Landes vernünftigerweise nicht länger ertragen können. Ich bin ic.

Marcy.

Nr. 2. Mr. Bille an Mr. Marcy.

Dänische Gesandtschaft,
Washington, 17. Febr. 1855.

Der unterzeichnete Geschäftsträger K. Dänischer Majestät ist beauftragt, dem ehrenwerthen Herrn Marcy, Staatssecretär der Verein. Staaten, das Bedauern auszusprechen, mit welchem sein Gouvernement erfahren hat, daß der Präsident es angemessen erachtet hat, dem Congreß die Kündigung des Vertrages vom 26. April 1826 zu empfehlen.

Das wesentliche Motiv dieser Empfehlung soll in dem Wunsche

liegen, den Verwickelungen zu entgehen, welche die Forderung auf Befreiung vom Sundzoll von der Schifffahrt und dem Handel der Verein. Staaten veranlassen könnte.

Der Präsident erklärt es als unzweifelhaft, daß diese Befreiung als ein Recht in Anspruch genommen werden kann, weil diese Abgabe nicht durch allgemeine Principien des Völkerrechts, sondern nur durch Specialverträge festgestellt worden, die von den meisten der seefahrenden Nationen mit Dänemark geschlossen sind.

Das Königl. Gouvernement vermag diese Auffassung des Völkerrechts und der Verträge nicht zu theilen, es hält sich überzeugt, daß eine offene und unumwundene Darlegung der wahren Natur und des Charakters ihres Zollrechts hinreichen wird, um jeden Grund eines Mißverständnisses aus dem Wege zu räumen und hat den Unterzeichneten instruiert, dem Gouvernement der Verein. Staaten Nachfolgendes zur Erwägung vorzulegen.

Das Königl. Gouvernement ist des Dafürhaltens, daß Dänemarks Recht auf den Sundzoll durch unvordenkliche Verjährung einen Theil des Völkerrechts bildet und daher von Verträgen unabhängig dasteht — der Sundzoll geht allen Verträgen voraus und hat seit undenklicher Zeit existirt. Die von Dänemark geschlossenen Verträge können daher nicht ein Recht verleihen, das lange vor denselben schon vorhanden war, ebenso wenig ist dies Recht jemals Gegenstand der Verhandlung gewesen, sondern nur der Tarif und die Erhebungsart. Die in den letzten drei oder vier Jahrhunderten geschlossenen Verträge, die unwiderleglich die allgemeinste Anerkennung des Rechts erweisen, können daher nicht dessen Charakter als eines unvordenklichen, von Verträgen unabhängigen Rechts afficiren. Die Annahme, daß diese Abgabe lediglich in Verträgen sich begründet, würde überdem zu dem ungewöhnlichen Schlusse führen, daß zahlreiche und mächtige Staaten sich geeinigt hätten, Dänemark ein Geschenk zu machen; anzuneh-

men ferner, daß der Sundzoll kein internationales Recht sei, sondern eine durch allgemeine Principien verworfene Erhebung, würde zu der nicht minder eigenthümlichen Folgerung führen, daß zahlreiche und mächtige Staaten in unvordenklicher Zeitausdehnung dieser Erhebung sich unterworfen und solche schließlich in den Verträgen anerkannt hätten, ohne in irgend einer Weise verpflichtet zu sein, das Recht anzuerkennen. Die ununterbrochene Existenz des Sundzolls über Menschengedenken hinaus und seine Anerkennung in zahlreichen Verträgen muß es genügend beweisen, daß derselbe existirt hat und fortfährt zu existiren als eine anerkannte völkerrechtliche Befugniß.

Der wirkliche Ursprung des Sundzolls verliert sich in der Dunkelheit des entlegensten Alterthums; aber unbezweifelbar ist es, daß in einer späteren Periode, als ein System des öffentlichen Rechts die völkerrechtlichen Beziehungen der Staaten zu regeln begann, das Privilegium, in einer engen Wasserstraße gleich dem Sunde, eine Abgabe zu erheben, sich in voller Uebereinstimmung befand mit den damaligen Ideen über Ausdehnung und Wichtigkeit des Souveränitätsrechtes eines Staats über die See, Straßen und Buchten innerhalb seiner Grenzen oder in seiner Nachbarschaft. Der Sundzoll erschien daher als ein Attribut der Dänischen Souveränität und ward als solches erkannt, weil es ewig schon bestanden. Natur und Ausdehnung dieses Seerechts sind seitdem anders beurtheilt und mein Gouvernement räumt gern ein, daß die allgemeinen Principien des Völkerrechts jetzt schwerlich dort eine Zollabgabe sanctioniren würden, wo bisher eine solche nicht bestand; aber des Königs Regierung muß Protest einlegen wider particuläre Doctrinen des Völkerrechts der modernen Zeit in ihrer Anwendung behufs Vernichtung von Rechten, die in vergangenen Zeiten ihren Ursprung haben und bis auf den heutigen Tag durch unvordenkliche Observanz geheiligt worden sind. Die

Existenz des Zolls mag der Regel widersprechen, daß die großen Heerstraßen der See Allen offen stehen und nicht länger ein Asyl finden in der Lehre von der unbeschränkten Staatsouveränität über vorbeiströmende Gewässer; allein des Sundzolls Fortdauer kann von solchen Erwägungen nicht abhängig gemacht werden; es ist ein exceptionelles Recht, kraft unwordenklcher Verjährung an Dänemark verliehen; ein Titel, den alle Geseze und vor allen das Völkerrecht anerkennt.

Nicht einmal der Wiener Congreß, der die Karte von Europa umformte und die freie Flußschiffahrt anordnete, widerstrebte der Fortdauer des Sundzolls; gewiß wäre dies nicht vernachlässigt, wenn diese Abgabe als eine ungerechte, durch das Völkerrecht nicht gebilligte Erhebung betrachtet worden wäre; in der That, die Europäische Politik und insbesondere die der Ostseemächte, deren Handel und Schifffahrt vornehmlich dem Sundzoll unterworfen sind, würde durchaus unbegreiflich sein, läge nicht die Anerkennung des Dänischen Rechts klar vor auf Grund unwordenklcher Verjährung. Einer der ausgezeichnetsten Staatsmänner nahm keinen Anstand, als Minister des Auswärtigen einer Europäischen Großmacht zu erklären in officieller Note: sein Gouvernement (das Russische?) habe nie das Sundzollrecht bestritten und würde nie auf den Gedanken kommen, ein Recht zu beeinträchtigen, das er als ein geheiligtes charakterisirte, auf welches Dänemark einen unbestreitbaren Anspruch habe.

Mein Gouvernement vermag demnach nicht einzusehen, wie die Auflösung eines Vertrages die Verpflichtung der Vereinigten Staaten, ein Kronrecht Dänemarks zu respectiren, das nicht auf Verträgen beruht, sollte aufheben können. Eine Ausnahme für die Vereinigten Staaten würde Dänemark nicht zuzugestehen vermögen, ohne solche auf alle Nationen auszu dehnen, die widrigenfalls für ihre Handelsbezüge in Nachtheil gerathen würden. Die For-

derung der Vereinigten Staaten fällt also zusammen mit dem Anspruch, den Sundzoll gänzlich aufzuheben. Das Königl. Gouvernement müßte es als eine Beschädigung der alten Rechte der Dänischen Krone, als eine Verletzung der Landesinteressen, die bis aufs Aeußerste zu wahren seine erste Pflicht ist, betrachten, wollte es nicht mit aller seiner Macht versuchen, der Aufopferung solcher Rechte und solcher Interessen vorzubeugen oder selbst zu widerstehen.

Ich ergreife ic.

Torben Bille.

Nr. 3. Mr. Marcy an Mr. Bedinger.

Staatsdepartement Washington, 12. März 1855.

Mein Herr! Indem ich Ihnen abschriftlich die von der Executive gebilligte Ermächtigung des Senats vom 3. d. M. zur Kündigung des Sundzolls zusende, bin ich beauftragt, das Bedauern des Präsidenten auszudrücken, zu solchem Schritt genöthigt zu sein. Er hatte gehofft, das Dänische Gouvernement würde seine Anforderung an dessen Gerechtigkeitsliebe, zur Aufhebung der drückenden Abgabe, in günstige Erwägung ziehen. Das Recht Dänemarks auf diesen lästigen Zoll haben die Vereinigten Staaten beharrlich geleugnet und nur die Abneigung, die freundlichen Beziehungen beider Länder zu unterbrechen, hat sie bisher abgehalten, die Bezahlung der unverantwortlichen Auflage auf ihren Handel zu verweigern. Als vorläufiger Schritt zu solcher Weigerung schien die Andeutung angemessen, daß wir den Vertrag vom 26. April 1826 kündigen werden und der Präsident ist zu solcher Anzeige autorisirt. Noch jetzt giebt er sich der Hoffnung hin, Dänemark werde die Ueberreichung der Kündigungsnote unnöthig machen; ich beauftrage Sie daher, zum letzten Male die Dänische Regierung aufzufordern, unseren Handel von der Last des Sundzolls zu befreien; glauben Sie aber, dies Ziel auf dem Wege der

Unterhandlung nicht erreichen zu können, oder schlägt Ihr Versuch fehl, so haben Sie sofort die Kündigung auszusprechen, den Empfang sich bescheinigen zu lassen und diese Bescheinigung in kürzester Frist an uns einzusenden. Ich bin ic.

Marcy.

Nro. 4. Mr. Bedinger an Mr. Marcy.

Gesandtschaft der Vereinigten Staaten.

Kopenhagen, 20. April 1855.

Mein Herr! Ihre Note vom 12. v. M. habe ich am 6. d. M. empfangen; der Eisgang hat solche aufgehalten und die Osterwoche mußte bis zum 12. d. M. in der Ausführung Ihrer Instruktionen mich behindern. An diesem Tage richtete ich die letzte Aufforderung wegen Befreiung vom Sundzoll an das Dänische Gouvernement durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Scheel.

In einer meiner früheren Depeschen habe ich bereits mitgetheilt, daß der frühere Minister, Herr Bluhme, sehr unzweideutig die Ansicht aussprach, Dänemark werde ohne Entschädigung diesen Zoll nie aufgeben, sowie, daß ich selbst jede Verhandlung und mündliche Mittheilung in dieser Sache für völlig fruchtlos halten müsse. — Indessen hatte ich Anlaß zu glauben, die Sache sei zwischen Ihnen und dem Dänischen Geschäftsträger in Amerika besprochen und ein Arrangement bevorstehend, und da ich auf meine Depesche vom 28. Juli, in welcher ich sagte: „seit meiner Note vom 1. April 1854 habe ich wegen des Sundzolls nichts aus Ihrem Departement empfangen, ich nehme daher an, daß in der Sache nicht gedrängt werden soll und werde warten, bis ich von Ihnen höre“, keine Antwort erhielt, habe ich in der Angelegenheit geschwiegen.

Nach Empfang Ihrer Instruktion vom 12. v. M. besuchte ich am 12. d. M. den Minister und wiederholte nach besten Kräf-

ten alle die zwingenden Gründe und schlagenden Argumente, die in Ihren ersten Instructionen so klar entwickelt worden sind, und machte solche bei dem Minister mit aller Macht geltend. Er hörte mir aufmerksam und höflichst zu, erklärte aber darauf in den feierlichsten, unzweideutigsten und bestimmtesten Ausdrücken: Dänemark werde sein Sundzollrecht gegen die Vereinigten Staaten ohne Entschädigung niemals aufgeben; alle anderen Mächte, fuhr er fort, die gegen die Zollentrichtung opponirten, wie England, Preussen, Schweden &c., sind bereit, eine Entschädigung (die er nicht deutlich bezeichnete) zu zahlen für das Aufgeben des Zolls und auch mit den Vereinigten Staaten werde er eben so gern wie mit den übrigen verhandeln &c. Ich konnte mich nur auf meine Instructionen beziehen, die mir bestimmt verböten, irgend eine Gunst für unser klares Recht anzubieten und seine Antwort überzeugte mich, daß es nutzlos sei, weiter über die Sache zu sprechen. Ich machte ihm darauf Mittheilung von der Ermächtigung, den Vertrag vom 26. April 1826 zu kündigen. — Sie können, erwiederte er, diese Kündigung übergeben, wann es Ihnen convenirt; während wir einen solchen Schritt der Vereinigten Staaten bedauern, wollen Sie gefälligst sich bemerken, daß die Antwort, die ich Ihnen heute in Bezug auf den Sundzoll gegeben habe, nicht verändert oder modificirt werden wird. Alles dies ward mit großer Höflichkeit und vielen Freundschaftsbetheuerungen für die Vereinigten Staaten, aber zugleich mit der größten Bestimmtheit gesagt. Ich hielt es daher für meine Pflicht, die Kündigung abzugeben, und that dies am 14. d. M. in folgender Fassung:

Gesandtschaft der Vereinigten Staaten.
Kopenhagen, April 14. 1855.

Er. Excellenz Herrn Scheel &c.

Mein Herr! Ich beehre mich Ihnen anzuzeigen, daß der Präsident der Vereinigten Staaten mich beauftragt hat, Ew. Excellenz

und durch Sie dem Gouvernemen Sr. Majestät des Königs von Dänemark die Mittheilung zu machen, daß die Vereinigten Staaten nach Ablauf eines Jahres vom Tage dieser Mittheilung den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag vom 26. April 1826 als gänzlich aufgehoben betrachten und daß nach Eintritt jenes Zeitpunkts unser Gouvernemen die Bestimmungen dieses Vertrages nicht mehr binden werden. In Folge der letzten Unterredung mit Ihnen mache ich jetzt diese Mittheilung. Die entschiedene und bestimmte Art, mit der Ew. Excellenz erklärten, Dänemark werde ohne Entschädigung den Sundzoll nicht aufgeben, hat mir keine andere Wahl gelassen; zugleich aber spreche ich, im Auftrage des Präsidenten, das aufrichtigste Bedauern aus über die Nothwendigkeit, einen Vertrag zu kündigen, der gegenseitig so vortheilhaft gewesen.

Erlauben Sie mir, die Hoffnung auszusprechen, daß vor dem Ende des nächsten Jahres die Gerechtigkeit und die Zweckmäßigkeit von Dänemark wird eingesehen werden, die Schiffe der Vereinigten Staaten ihre Handelszüge auf offener See unbehindert von Tribut und Aufhalt fortsetzen zu lassen; ich werde fortfahren, diese Hoffnung bis zur letzten Stunde und sogar noch länger zu nähren. Genehmigen Sie ic. Henry Bedinger.

Am 18. empfing ich die angefügte Antwort*), aus deren Fassung und Drohung Sie schließen mögen, daß Dänemark von der Erfüllung unserer Forderung entfernter als je ist. Allein der Widerwille gegen den Sundzoll ist allgemein geworden unter allen seefahrenden Nationen und wächst mit jedem Tage. Den Maßregeln des Präsidenten wird allenthalben, wenn auch nicht offen, so heimlich, Beifall zugerufen werden: obgleich hier im Lande eine gereizte Stimmung in dieser Beziehung stattfindet, wird auch hier,

*) Die Dänische Antwort und Denkschrift sind im Texte abgedruckt.

denke ich, das Ergebniß uns vortheilhaft sein und ich hoffe, daß selbst die Regierung schließlich, ohne uns zum thatsfächlichen Widerstand zu nöthigen, das so lange behauptete Terrain verlassen wird. —

Nr. 5. Mr. Bedinger an Mr. Marcy.

Gesandtschaft der Vereinigten Staaten,
Kopenhagen, 7. Oct. 1855.

Mein Herr! Im Anschlusse dieser Depesche werden Sie ein Document finden, betr. den Sundzoll, welches ich am 5. d. M. vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten erhalten habe. Die kurze Begleitungs-Note besagt, daß dieselbe Denkschrift allen beim Sundzoll interessirten Mächten zugestellt worden. Sie sehen, daß Zeit und Ort des Congresses auf nächsten November und in Kopenhagen bestimmt ist; ich ging sogleich zum Minister und machte ihm bemerklich, daß in Bezug auf die Vereinigten Staaten der Termin viel zu früh angesetzt sei, es werde unmöglich sein, zum November Instructionen zu erlangen. Er erwiederte, auch ihm würde ein späterer Termin zusagender gewesen sein, er sei aber von den am meisten theilhabenden Mächten gedrängt worden, den Termin so früh als nur möglich anzuberaumen; unter diesen Mächten nannte er besonders England und Preußen, auch Rußland und Schweden, aber die ersteren am nachdrücklichsten; übrigens, fügte er hinzu, würden die Vereinigten Staaten Zeit genug haben, da der Congress mehrere Monate, ja den ganzen Winter währen werde. Nach dem, was ich erfahren, wird der Congress ohne Zweifel zusammenkommen und von den theilhabenden Staaten entweder der hier accreditirte Gesandte oder ein besonderer Commissär für denselben beauftragt werden. Ueber das Resultat lassen sich noch keine Vermuthungen äußern; nur so viel weiß ich, daß die Mächte täglich abgeneigter gegen den Sundzoll werden und während sie zau-

dern, selbst vorzugehen, keinen Widerspruch erheben mögen gegen die Maßregeln der Vereinigten Staaten. Wäre der jetzige Zustand von Europa ein anderer, würden mehrere Mächte keinen Anstand nehmen, den eigenthümlichen Tribut von sich abzuwälzen. Ich bitte, mich sobald als möglich in Kenntniß zu setzen, ob der Congress von den Vereinigten Staaten beschickt werden soll oder nicht, und eventuell, ob ich oder ein anderer bevollmächtigt werden soll. Ich habe die Ehre ic.

Henry Bedinger.

Nr. 6. Marcy sendet Mr. Bedinger die im Texte abgedruckte Note vom 3. Nov. 1855.

Nr. 7. Der Dänische Geschäftsträger Bille in Washington übergab am 7. Novbr. die Dänische Denkschrift dem Staatssecretair Marcy und fügte hinzu: Diese Einladung ist vorzugsweise an das Gouvernement der Vereinigten Staaten gerichtet, als ein Beweis des lebhaften Wunsches meiner Regierung, seine Interessen so weit als möglich mit denen Amerika's zu vereinigen; ich schmeichle mir mit der Hoffnung, daß es in diesem Sinne von den Vereinigten Staaten wird entgegengenommen und eine Ausgleichung der verschiedenen Auffassungen zu befördern geeignet gehalten werden.

Ich ergreife ic.

Torben Bille.

Nr. 8. Mr. Marcy sendet Herrn Bille am 9. Nov. 1855 als Antwort die Note vom 3. Nov.

Inhalt.

	Seite
1. Einleitung	5
2. Die Kündigung des Sundzollvertrags durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika	11
3. Die Verhandlungen der Preussischen Kammern	17
4. Die Kundgebungen der Französischen Presse	20
5. Der Sundzollcongrès in Kopenhagen	25
6. Die Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten	43
7. Schluß	47
Anlagen: 1. Finanzielle Uebersicht 53	
2. Diplomatische Correspondenz zwischen Dänemark und den Vereinigten Staaten 57	
3. Beilagen zur Botschaft des Präsidenten vom 31. Decbr. 1855, betr. den Sundzoll 82	

Litteratur.

1. Der Sundzoll und dessen Verpflanzung auf deutschen Boden, vom Prof. Wurm, Hamburg 1838.
2. Denkschrift über die Verhältnisse des Sundzolls von Lemonius, Stettin 1841.
3. Der Sundzoll, seine Geschichte, von Scherer, Berlin 1845.
4. Der Sundzoll und der Welthandel, Leipzig 1854.
5. Der Sundzoll und die Vereinigten Staaten von Amerika, Bremen 1854.
6. Die Verhandlungen über den Sundzoll in den Preussischen Kammern 1854—1855, von Kraft, Berlin 1855.
7. Journal des débats, 27. Juin, La Presse, 4. 7. 41. Août; Le Pays, 5. Septembre 1855.
8. Minerva von Dr. Bran, October- und November-Hest 1855.
9. Das Bremer Handelsblatt 1854 und 1855.

